

Die Abgrenzung der neuen Drittdienstleister der Payment Service Directive 2 (PSD2)*

im Hinblick auf Open Banking

IRMA KESSLER

Abstract

Im Zuge der dynamischen Weiterentwicklungen im Online-Zahlungsverkehrsmarkt reagierte der europäische Gesetzgeber im Jahr 2015 mit der Totalrevision der Payment Service Directive 2 (PSD2). Dabei sind die Vorschriften zur revidierten PSD2 am 12. Januar 2016 in Kraft getreten und eröffnen in praxi fundamentale Veränderungen in der Banklandschaft. Dabei ist dies insbesondere auf die Forcierung zum Open Banking durch den europäischen Gesetzgeber zurückzuführen. Damit verändert sich der Finanzdienstleistungssektor vom traditionell zentralisierten System, hin zur offenen Bankarchitektur. Folglich bilden sich darauf basierend neue Geschäftsmodelle, zu denen auch die neuen Drittdienstleister der PSD2 gehören. Nunmehr nimmt die PSD2 nämlich auch dritte Zahlungsdienstleister, darunter Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister, in ihren Anwendungsbereich auf, welche sich zuvor im aufsichtsrechtlichen Graubereich befanden. Zudem wird der Technische Infrastrukturdienstleister, welcher ausserhalb des Zahlungsdienstregimes agiert, von der PSD2 erfasst. Aus dem Grund, dass der Technische Infrastrukturdienstleister mit dem Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister eine gemeinsame Schnittmenge bildet, nimmt sich die vorliegende Bachelorthesis der Frage an, warum eine Abgrenzung der neuen Drittdienstleister der PSD2 im Hinblick auf Open Banking von Notwendigkeit ist. Auch das Fürstentum Liechtenstein setzte als EWR-Mitgliedstaat die Vorschriften der PSD2 in nationales Recht um. Da der europäische Gesetzgeber mittels PSD2 jedoch eine Vollharmonisierungsdirektive gemäss Art 107 PSD2 angestrebt hat, gewährt er den EWR-Mitgliedstaaten nur wenig Spielraum bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht, was eine Totalrevision des liechtensteinischen Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) zur Folge hatte. Mit dem regulatorischen Einbezug der dritten Zahlungsdienstleister in den Anwendungsbereich der PSD2 und des ZDG, sind Banken nunmehr seit 14. September 2019 dazu verpflichtet, die allumfassende Bereitstellung von PSD2-konformen Kontozugangsschnittstellen sicherzustellen, sodass Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister Zugang zu Online-Zahlungskonten erlangen. Dabei begleitet der Technische Infrastrukturdienstleister die dritten Zahlungsdienstleister bei der Erbringung ihrer Zahlungsdienste, ohne dabei selbst ein Zahlungsdienstleister darzustellen. Die im bestehenden Schrifttum hervorgebrachten Bedenken bezüglich der Abgrenzung zwischen dem Zahlungsauslösedienstleister und Technischem Infrastrukturdienstleister motivierten dabei die Abgrenzung innerhalb des sogenannten Drittdienstleister-Triangle durchzuführen.

Die Ergebnisse der Abgrenzung bringen zum Ausdruck, dass Open Banking im Zusammenhang mit den dritten Zahlungsdienstleistern mit dem Begriff Access-To-Account (XS2A) enger gefasst wird und ausschliesslich für den Zugriff auf online zugängliche Zahlungskonten gilt. Dabei basiert dies auf Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlers, wodurch diesem nunmehr mehr Rechte eingeräumt werden und damit einhergehend zu einem stark kundenzentrierten Ansatz zurückführt. Hinsichtlich der Abgrenzung der neuen Zahlungsdienstleister vom Technischen Dienstleister sind dritte Zahlungsdienste explizit von den Diensten des Technischen Dienstleisters nach Art 3 Abs 1 Bst. f ZDG ausgeklammert, sodass keine parallele Ausübung von dritten Zahlungsdiensten und den Technischen Diensten möglich ist. Im Einzelfall ist es von grundlegender Bedeutung, dass der Technische Dienstleister keine Kontrolle über die zu transferierenden Kundengelder hat und insbesondere zu keinem Zeitpunkt Zugang zu den Online-Zahlungskonten erlangt.

Schlagworte

Abgrenzung der Drittdienstleister (Kontoinformationsdienstleister, Zahlungsauslösedienstleister); Open Banking; XS2A

Rechtsquellen

Payment Service Directive 2 (PSD2); liechtensteinisches Zahlungsdienstegesetz (fZDG)

* Entspricht der von mir im Mai 2020 eingereichten Bachelorarbeit – Universität Liechtenstein.

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	407
A.	Problemstellung und Abgrenzung	408
B.	Zielsetzung und Forschungsfrage	409
C.	Methodik und Gang der Untersuchung	409
II.	<i>Open Banking</i>	411
A.	Entstehung <i>Open Banking</i>	411
B.	<i>Open Banking</i> versus traditionelles Bankengeschäft	411
1.	Geschäftsmodell <i>Open Banking</i>	412
2.	Geschäftsmodell Traditioneller Banken	413
3.	Kooperationsmodell Traditionelle Banken und <i>FinTechs</i> als Partner	413
C.	Gegenüberstellung von <i>Open Banking</i> versus traditionelles Bankengeschäft	416
D.	Wirtschaftliche Hintergründe von <i>Open Banking</i>	416
1.	Veränderung der Bankwirtschaft durch die Monopolstellung von Kreditinstituten	416
2.	Einordnung als » <i>bedeutendes Unternehmen</i> « durch die Europäische Zentralbank	417
3.	Wettbewerbsvorteile öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute	418
4.	Staaten-Banken-Nexus	419
5.	Finanzkrise 2008/09: Rettung durch Staatsgarantien	419
6.	Gründung Europäische Bankenunion und Basel III	420
III.	Die neuen Drittdienstleister der PSD2	420
A.	Zahlungsauslösedienstleister	421
1.	Definition nach <i>PSD2</i>	422
2.	Definition nach ZDG	423
3.	Zulassungsvoraussetzungen und Meldung an die FMA nach Art 8 und Art 9 ZDG	423
B.	Kontoinformationsdienstleister	424
1.	Definition nach <i>PSD2</i>	425
2.	Definition nach ZDG	425
3.	Zulassungsvoraussetzungen und Meldung an die FMA nach Art 12 ZDG	426
C.	Technischer Infrastrukturdienstleister	427
1.	Definition nach Art 3 <i>PSD2</i> und ZDG	428
2.	Voraussetzungen zum Zulassungsvorbehalt nach Art 3 ZDG	428
D.	Zur Abgrenzung der Zulassungserteilung im Drittdienstleister- <i>Triangle</i>	429
IV.	Umsetzung von <i>Open Banking</i> in der <i>PSD2</i> und im ZDG	430
A.	Systematischer Aufbau des ZDG	431
B.	Anforderungen an kontoführende Zahlungsdienstleister	432
1.	<i>Access-To-Account (XS2A)</i>	432
2.	Kontrahierungszwang nach Art 6 ZDG	432
3.	Ablehnung des Kontozugangs nach Art 6 Abs 3 ZDG	433
4.	Klagerecht auf Kontozugang durch dritte Zahlungsdienstleister	433
C.	Anforderungen an dritte Zahlungsdienstleister	434
1.	Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung	434
2.	Umgang mit sensiblen Zahlungsdaten und Starke Kundenauthentifizierung (<i>SCA</i>)	434
3.	Datenverarbeitung durch dritte Zahlungsdienstleister	435
4.	Transparenz- und Informationspflichten	437
D.	Anforderungen an den Technischen Infrastrukturdienstleister	438
E.	Zur Abgrenzung des <i>XS2A</i> im Drittdienstleister- <i>Triangle</i>	438
F.	Exkurs: Zivilrechtliche Haftungsregelungen im Drittdienstleister- <i>Triangle</i>	439
1.	Unautorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgang	440
2.	Unautorisierter oder betrügerischer Zugang zu Zahlungskontoinformationen	441
3.	Tätigkeitsübertritt durch den Technischen Infrastrukturdienstleister	441
V.	Fazit	442
	Abkürzungsverzeichnis	444
	Quellenverzeichnis	445

I. Einleitung

Der europäische Zahlungsverkehrsmarkt hat sich in Einklang mit der fortschreitenden Digitalisierung, den kontinuierlichen technischen Innovationen und dem Markteintritt neuer innovativer Marktteilnehmer in einer tiefgreifenden Dynamik weiterentwickelt. Dabei hat speziell der europäische Markt für *Online*-Massenzahlungsverkehr wesentliche technische Innovationen erfahren. Dies ist insbesondere auf das rasant fortschreitende Wachstum von elektronischen und mobilen Zahlungen zurückzuführen, das mit einer Vielzahl neuer Zahlungsdienstleistungen einhergeht. Daraus erschliessen sich im Zahlungsverkehr insbesondere neue Märkte für Internet- und mobile Zahlungen, die bereits in vielen Bereichen des Bankensektors zu disruptiven Veränderungen geführt haben, um hinsichtlich der umfassenden Dynamik der Digitalisierung Einzug zu halten.¹

Aus der veröffentlichten Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 14. September 2018 kann entnommen werden, dass sich das Gesamtvolumen von bargeldlosen Zahlungsvorgängen auf circa EUR 134 Milliarden beläuft, wobei 52 % auf Kartenzahlungen zurückzuführen sind. Ferner spiegelt sich das immense Geschäftsvolumen darin, dass rund 57 Milliarden Zahlungsvorgänge im Wert von EUR 44,- Billionen über Massenzahlungssysteme abgewickelt wurden.² Damit einhergehend erschliessen sich jedoch erweiterte Sicherheitsrisiken und Regulierungslücken im elektronischen beziehungsweise mobilen Zahlungsverkehr. Denn mit der kontinuierlichen Zunahme neu entstehender Zahlungsdienstleistungen, steigt auch die technische Komplexität.³

Im Zuge dieser dynamischen Weiterentwicklungen im Zahlungsverkehrsmarkt reagierte der europäische Gesetzgeber im Jahr 2015 mit der Totalrevision der Zahlungsdienstrichtlinie (*Payment Service Directive*). Hierbei zielt die Revision der *PSD1* zur *PSD2* speziell darauf ab, einen einheitlichen Rechtsrahmen im EU-Binnenmarkt für Internet- und mobile Zahlungen zu schaffen, um mit den technischen Fortschritten Einzug zu halten. Auf diesem Wege soll es einerseits zur Förderung von Innovationen im Zahlungsverkehr kommen und andererseits die Sicherheit von *Online*-Zahlungen verbessert und die Rechte der Kunden von Zahlungsdienstleistern gestärkt werden.⁴ Schliesslich fügen sichere und verlässliche Zahlungsdienste grundlegend zur Effizienzsteige-

rung⁵ des Zahlungsverkehrsmarktes und der Stärkung des Verbraucherschutzes hinzu.⁶ Demgegenüber ist es zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der *PSD2* und zur Schärfung der Ausnahmen und Anforderungen von Zahlungsinstituten gekommen.⁷

Nunmehr nimmt die *PSD2* auch dritte Zahlungsdienstleister, darunter Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister, in ihren Anwendungsbereich auf, welche bisher nicht in die Bestimmungen der *PSD1* mit einbezogen wurden⁸ und sich somit im aufsichtsrechtlichen Graubereich⁹ befanden.¹⁰ Dabei wird auch der Technische Infrastrukturdienstleister, welcher ausserhalb des Zahlungsdienstregimes auftritt, von der *PSD2* erfasst.¹¹ Mit dem regulatorischen Einbezug der dritten Zahlungsdienstleister in den Anwendungsbereich der *PSD2*, sind Banken nunmehr seit 14. September 2019 dazu verpflichtet, die allumfassende Bereitstellung von *PSD2*-konformen Kontozugangsschnittstellen sicherzustellen, sodass Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister ihre Zahlungsdienste effizient erbringen können.¹²

Die Forcierung zum sogenannten *Open Banking*¹³ stellt eine der Grundintentionen des europäischen Gesetzgebers dar, der eine Öffnung des nationalen und europäischen Zahlungsverkehrsmarktes für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste vorsieht.¹⁴ Zudem soll damit im gewissen Masse für mehr Rechtssicherheit hinsichtlich Verantwortlichkeit, einzuhaltenden Pflichten und Haftung im Zahlungsverkehr geschaffen werden.¹⁵ In Einklang mit dem aktuellen Stand der Harmonisierung innerhalb Europas, soll es dadurch zu einem einheitlichen *level-playing-field*, also fairen Wettbewerbsbedingungen¹⁶ unter den Zahlungsdienstleistern, kommen.¹⁷ Dabei bietet *Open Banking* einen grundlegenden Schritt in Richtung der Schaffung digitaler Plattformökosysteme bestehend aus Kunden, Banken, Drittdienstleistern und *FinTechs*, die gemeinsam eine kundenorientierte Dynamik verfolgen.¹⁸

1 Früh, Datenzugangsrechte 536; RL (EU) 2015/2366 ErwGr 3 und 4; Finken, Neue Geschäftsmodelle durch Open und Contextual Banking [Internetartikel]; Tewes/Niestroj/Tewes, Geschäftsmodelle der Zukunft 9; Bleher, Open Banking Grundlage für offene Geschäftsmodelle [Internetartikel].
2 EZB, Pressemitteilung Zahlungsverkehrstatistik für das Berichtsjahr 2017 1.
3 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 6 und 7.
4 BuA 11/2019 5.

5 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 6.
6 VnB 865/2017 4–10.
7 BuA 11/2019 5.
8 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 4.
9 FMA Liechtenstein, Information über Zahlungsdienstrichtlinie: Förderung von Innovationen im Zahlungsverkehr [Information auf der Website].
10 Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 2–3.
11 BuA 110/2019 7.
12 Gorzala, PayTechs im Open Banking 46.
13 Weber, Disruption der Finanzmarktregulierung durch neue Technologien? 688–690.
14 BuA 11/2019 8–9.
15 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 28.
16 Weber, Neue Herausforderungen durch die Digitalisierung der Geschäftsmodelle 414.
17 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 4 und 67.
18 Weber/Baisch, Entwicklungen im europäischen Finanzmarktrecht 441–442; Finken, Neue Geschäftsmodelle durch Open und Contextual Banking [Internetartikel].

Auch das Fürstentum Liechtenstein setzte als EWR-Mitgliedstaat die Vorschriften der PSD2 in nationales Recht um. Da der europäische Gesetzgeber mittels PSD2 eine sogenannte Vollharmonisierungsdirektive gemäss Art 107 PSD2¹⁹ angestrebt hat, gewährt er den EWR-Mitgliedstaaten dabei nur wenig Spielraum bei der Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie in nationales Recht.²⁰ Dabei erfolgte die Übernahme der PSD2 in das EWR-Abkommen im Zuge des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, welcher am 13. Januar 2020 in Kraft getreten ist.²¹ Aufgrund der Bedeutung des Finanzplatzes Liechtenstein ist es, nach Absprache mit dem liechtensteinischen Bankenverband und der Finanzmarktaufsicht, zu einer Vorabumsetzung der PSD2 in nationales Recht gekommen. Was bedeutet, dass die PSD2 vor rechtskräftiger Übernahme in das EWR-Abkommen in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde. Die Vorabumsetzung ist dabei im Rahmen der nationalen Umsetzungsmassnahmen am 01. Oktober 2019 in Kraft getreten, um allfällige Nachteile der Marktteilnehmer zu verhindern.²² Dabei wurde im Zuge der nationalen Umsetzung der PSD2, das bestehende Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009 einer Totalrevision unterzogen.²³ Diesbezüglich erfolgte die Totalrevision des ZDG durch den regulatorischen Einbezug der neuen Zahlungsdienstleister, insbesondere im aufsichtsrechtlichen Teil II, als auch im zivilrechtlichen Teil III, welcher sich auf die neu eröffneten Rechte und Pflichten bezieht.²⁴

A. Problemstellung und Abgrenzung

Wird die bis anhin existente Literatur zur Abgrenzung der neuen Drittdienstleister der PSD2 näher betrachtet, so ist aus den Ergebnissen ersichtlich, dass eine solche Abgrenzung *bis dato* lediglich auf Ebene des Zahlungsauslösedienstleisters und des Technischen Dienstleisters von Raschauer besteht. Andererseits befasst sich ein Teil der Literatur explizit mit den dritten Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern, wobei sich dadurch nicht dem Technischen Dienstleister, der in Verbindung mit diesen steht, gewidmet wird. Daraus ergibt sich in der bestehenden Literatur keine Form der Abgrenzung innerhalb des sogenannten Drittdienstleister-Triangle, das insbesondere unter dem liechtensteinischen Zahlungsdienstegesetz (ZDG) und unter Einarbeitung von rechtsvergleichen-

den Bestimmungen des österreichischen Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG), vorgenommen wird.

Grundlegendes Werk zur Abgrenzung von Zahlungsauslösedienstleistern und Technischen Dienstleistern bietet, wie eingangs erwähnt, die Ausarbeitung von Raschauer unter dem ZDG. Hierbei verweist der Autor auf die Ausklammerung der Zahlungsauslösedienste von den Technischen Diensten, sodass keine parallele Ausübung beider Dienste möglich ist und somit eine fundamentale Abgrenzung dieser Dienste besteht. Hierzu merkt Raschauer an, dass Technische Dienste nicht den Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdiensten zugeordnet werden dürfen.²⁵ Gleichzeitig wird jedoch nicht darauf eingegangen, ob diese Abgrenzung und Ausklammerung auch auf Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste übertragbar ist, was eine parallele Ausübung beider Zahlungsdienste ausschliessen würde.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht beschäftigt sich Fletzberger mit dem regulatorischen Einbezug der neuen Drittdienstleister und der Erweiterung des Anwendungsbereichs der PSD2 bzw des ZaDiG 2018. Dabei widmet er sich speziell den Tätigkeitsbereichen und Zulassungsvoraussetzungen der dritten Zahlungsdienstleister. Bezüglich der Zulassungserteilung schreibt Fletzberger fest, dass der Zahlungsauslösedienstleister zur Erbringung von Zahlungsdiensten, eine Bewilligung von der Finanzmarktaufsicht (FMA) benötigt, hingegen der Kontoinformationsdienstleister nur eine Registrierung bei der FMA bedarf.²⁶ Daraus folgert Raschauer, dass der Technische Dienstleister, welcher ausserhalb des Zahlungsdienstregimes²⁷ agiert, einem Bewilligungs- bzw Registrierungs vorbehalt unterliegt, sofern dieser der Legalausnahme nach Art 3 ZDG entspricht.²⁸

Gorzala fügt betreffend den zivilrechtlichen Neuerungen von Rechten und Pflichten im ZaDiG hinzu, dass das Zugriffsrecht auf Zahlungskonten Kunden nunmehr das Recht einräumt neue Zahlungsdienste basierend auf online zugängliche Zahlungskonten zu nutzen. Denn einhergehend mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sind Banken ab sofort dazu verpflichtet, den neuen Zahlungsdienstleistern Zugang zu den Online-Zahlungskonten der Kunden zu gewähren. Gleichzeitig verweist sie aber auch auf die Zugangsverweigerung der Bank. Diese kann nämlich den Zugang zu Zahlungskonten verweigern, wenn beispielsweise objektive Betrugsgründe vorliegen.²⁹

19 VnB 865/2017 7.

20 Landtagsprotokoll vom 08. November 2019 zum Beschluss Nr 165/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 1.

21 Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 165/2019 vom 14. Juni 2019 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens 2–5.

22 BuA 110/2019 4–6.

23 BuA 11/2019 5.

24 Silbernagl, Schlichtungsverfahren nach der PSD II 205–217.

25 Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8.

26 Fletzberger, Der geänderte Anwendungsbereich der PSD2 bzw ZaDiG 325–331.

27 BuA 110/2019 7.

28 Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 8.

29 Gorzala, PayTechs im Open Banking 46–48.

Fletzberger führt die Thematik des Zugriffsrechts weiter, indem er bei der Umsetzung von *Open Banking* in der PSD2 zwischen den Anforderungen der Bank und den Drittdienstleistern unterscheidet. Hierbei greift er bei den Anforderungen der Bank speziell den *Open Access* auf Zahlungskonten für dritte Zahlungsdienstleister auf. Dabei weist er explizit darauf hin, dass der *Open Access* im Sinne der PSD2 nur für online zugängliche Zahlungskonten gilt. Zudem verweist Fletzberger auf das technische Verfahren von *Open Banking*, das über die jeweiligen API-Schnittstellen erfolgt. Gleichzeitig berücksichtigt er auch die Bereitstellung von *Fallback*-Mechanismen, im Falle von technischen Problemen. Bezüglich den Anforderungen an Drittdienstleister rücken insbesondere die neuen Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich dem Umgang mit sensiblen Zahlungsdaten, der Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung und der Datenverwendung in den Vordergrund.³⁰ Dabei kommt es in Anbetracht der Datenverwendung durch Drittdienstleister zu datenschutzrechtlichen Diskussionen zwischen *Duy* und *Stempkowski*³¹ und *Sander*.³² Einerseits schliessen Erstere die Verwendung von Kontodaten für andere Zwecke explizit aus, andererseits geht *Sander* so weit zu meinen, dies im Verweis auf Art 6 DSGVO zu widerlegen. Die europäischen Behörden haben sich zur Kollision der PSD2 und DSGVO bisher nur wenig geäußert.³³

Aus haftungsrechtlicher Perspektive setzt sich *Mader* mit der Haftungsregelung bei unautorisierten Zahlungsvorgängen auseinander. Hierzu greift er speziell den Erstattungsanspruch des Zahlers gegenüber der Bank auf, wobei er auch auf den Regressanspruch der Bank auf den Zahlungsauslösedienstleister verweist.³⁴ In weiterer Folge vollzieht *Emmenegger* die Haftungsregelung des Zahlungsauslösedienstleisters durch die Unterteilung in Aussen- und Innenverhältnis. Dabei zeigt sich das Aussenverhältnis in der Erstattungspflicht der Bank und das Innenverhältnis im Regressanspruch der Bank auf den Zahlungsauslösedienstleister.³⁵ Demgegenüber befasst sich *Zahrte* mit der Haftungsregelung von verspäteten oder nicht ausgeführten Zahlungen, sodass einerseits die Nichterfüllung der Zahlung nicht von der Bank in Rechnung gestellt werden darf und andererseits bei verspäteten Zahlungen die Gutschrift auf dem Empfängerkonto anzukommen hat, als ob der Auftrag fristgerecht ausgeführt worden wäre.³⁶

Vom bereits bestehenden Schrifttum grenzt sich die Arbeit insofern ab, da der Fokus der Abgrenzung insbesondere auf die Abgrenzungsmerkmale Zulassungserteilung und Neuerungen im zivilrechtlichen Teil III des ZDG³⁷ gelegt wird. Hierzu treten im Hinblick auf *Open Banking* speziell die neuen Zugriffsrechte und die Datenverarbeitung in den Vordergrund. Dabei erfolgt die Abgrenzung innerhalb des errichteten Abgrenzungskonzepts des Drittdienstleister-*Triangle*, welches die neuen Drittdienstleister der PSD2 Zahlungsauslösedienstleister, Kontoinformationsdienstleister und Technischer Infrastrukturdienstleister umfasst. Auf dieser Basis werden die Abgrenzungen in erster Linie unter dem ZDG ausgeführt und stellenweise in rechtsvergleichender Form mit dem ZaDiG ausgearbeitet.

B. Zielsetzung und Forschungsfrage

Die zu erwartenden Resultate, die mithilfe dieser Bachelorarbeit gewonnen werden, spiegeln sich in erster Linie in der detailgetreuen und nachvollziehbaren Beantwortung der Forschungsfrage wider. Dadurch sollen sich die in Kapitel I.A erläuterten Wissenslücken schliessen und die erworbenen Erkenntnisse literarische und praxisrelevante Hilfestellung innerhalb der Beleuchtung und genauen Abgrenzung der neuen Drittdienstleister der PSD2 in Bezug auf *Open Banking* leisten.³⁸ Konkret besteht das Ziel darin, ausgehend vom *Open Banking* das aufgestellte Abgrenzungskonzept im Rahmen des Drittdienstleister-*Triangle*, bestehend aus Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister und Technischen Infrastrukturdienstleister, kritisch anhand der zentralen Abgrenzungsaspekte gegenüberzustellen. Diese Abgrenzung der neuen Drittdienstleister stellt einen grundlegenden Kernbereich dieser Arbeit dar, um folglich auf die Notwendigkeit der Abgrenzung hinsichtlich *Open Banking* hinzuweisen.

Auf Grundlage der in Kapitel I.A aufgezeigten Forschungslücken und der aufgezeigten Zielsetzungen lautet die der Arbeit zugrunde liegende Forschungsfrage wie folgt: *Warum ist eine klare Abgrenzung der neuen Drittdienstleister der PSD2 im Hinblick auf Open Banking von Notwendigkeit?*

C. Methodik und Gang der Untersuchung

Um die dieser Arbeit zugrunde liegende Forschungsfrage zu untersuchen, bedarf es einer fundierten Literaturanalyse. Ausgehend von der Literaturanalyse, welche neben Gesetztestexten, Gesetzeskommentaren, Mono-

30 Fletzberger, *Open Banking* und PSD2 295–297.

31 *Duy/Stempkowski*, PSD II und Datenschutz 791–792.

32 *Sander*, DS-GVO vs. PSD II 70–73.

33 Fletzberger, *Open Banking* und PSD2 295–297.

34 *Mader*, Gesetzgebungsmonitor Zahlungsdienstegesetz 131.

35 *Emmenegger*, Zahlungsverkehr 106–108.

36 *Zahrte*, Neuerungen im Zahlungsdienstrecht 340–341.

37 Zivilrechtlicher Teil.

38 *Ambos*, Internationales Forschungs- und Entwicklungsmanagement 4.

graphien, Aufsätzen auch einschlägige Urteile umfasst, sollen verifizierte Erkenntnisse über die Notwendigkeit der Abgrenzung der neuen Drittdienstleister der PSD2 im Hinblick auf *Open Banking* transparent dargestellt werden. Dabei knüpft der rote Faden an der rechtswissenschaftlichen Hermeneutik an, welche im intendierten Sinne die systematische Beleuchtung von Rechtsvorschriften auffasst. Hierbei stellt speziell die kritische Rechtsanalyse der PSD2 und des ZDG zentrale Komponenten dar, wobei die Bestimmungen besonders bei den Abgrenzungsmerkmalen auch stellenweise in rechtsvergleichender Form zum österreichischen ZaDiG eingearbeitet werden.

Das zweite Kapitel dieser Arbeit führt in die grundlegende Terminologie von *Open Banking* ein, indem speziell auf die Entstehung von *Open Banking* und den fundamentalen Treibern eingegangen wird, die in Zusammenhang mit der einschlägigen Literatur und den dazu einhergehenden Gesetzesstellen präsentiert werden. Auf Basis dessen kommt es zu einer Gegenüberstellung der Geschäftsmodelle *Open Banking* und traditionelles Bankengeschäft, die anhand von Praxisbeispielen begleitet werden, um daraus auf das zukunftsrelevante Kooperationsmodell und gemeinsame Agieren von Banken, Drittdienstleistern und *FinTechs* als Partner hinzuweisen. Ferner wird basierend auf den fünf aufgestellten Szenarien des Basler Ausschusses, hinsichtlich der Etablierung von *FinTechs* in der Bankwirtschaft, ein Blick in die Zukunft gewagt, um einen allfälligen Trend in der Beziehung zwischen Banken und *FinTechs* zu erkennen.

Darauf aufbauend folgt die Beleuchtung der wirtschaftswissenschaftlichen Hintergründe von *Open Banking*. Dabei zielen die Hintergründe speziell auf die Veränderung der Bankwirtschaft aufgrund der Monopolstellung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute ab. Schliesslich zeigt der Gesetzgeber seine strikte Haltung gegenüber der Monopolstellung von Grossbanken insofern auf, dass es im Zuge der Forcierung zum *Open Banking* und in Einklang mit den Vorschriften der PSD2, endgültig zu einem Entzug der Monopolstellung von Banken kommt. Dadurch führt die Öffnung der Bankwirtschaft zum ursprünglichen kundenzentrierten Ansatz zurück, in dem der Kunde nun auch andere Zahlungsdienste auf Basis seines Zahlungskontos nutzen kann. Zum grundlegenden Verständnis folgt hierzu eine Begriffsdefinition von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Kreditinstituten, um auf dieser Basis auf das Spannungsfeld der Einordnung systemrelevanter privat-rechtlicher Kreditinstitute als »bedeutende Unternehmen« durch die Europäische Zentralbank (EZB) hinzuweisen. Dieses Spannungsfeld wird dabei speziell am Beispiel der daraus entfaltenden Wettbewerbsvorteile und in weiterer Folge am Exempel von Staaten-Banken-Nexen herangeführt. Ferner wird die Intention des

Entzugs der Monopolstellung von Banken durch *Open Banking* in Rücksicht auf die 2008/09 durchlebte Finanzkrise und der danach gegründeten Europäischen Bankenunion und Basel III diskutiert.

Gegenstand des dritten Kapitels ist die regulatorische Erfassung der neuen Drittdienstleister der PSD2, die speziell anhand dem ZDG ausgeführt wird. Zunächst wird auf Grundlage der einschlägigen Literatur und den gesetzlichen Bestimmungen der Tätigkeitsbereich der neuen Drittdienstleister näher erläutert und gemäss den Definitionen der PSD2 und dem ZDG aufgezeigt. Darauf basierend werden die Zulassungsvoraussetzungen und die Meldung an die liechtensteinische FMA anhand eines Zulassungsverfahrens-Beispiels schrittweise beleuchtet. Nach der gesamtheitlichen Beleuchtung der neuen Drittdienstleister, ergibt sich daraus das sogenannte Drittdienstleister-Triangle, bestehend aus Zahlungsauslösedienstleister, Kontoinformationsdienstleister und Technischem Infrastrukturdienstleister.

Abschliessend werden auf Grundlage der Abgrenzung zur Zulassungserteilung, die wesentlichen Merkmale im Zulassungsverfahren innerhalb des Drittdienstleister-Triangle diskutiert und in den Zwischenergebnissen zusammengefasst.

Darauf aufbauend führt das vierte Kapitel zur Umsetzung von *Open Banking* in der PSD2 und im ZDG hin. Dabei wird zum grundlegenden Verständnis auf den systematischen Aufbau des revidierten ZDG eingegangen, um in weiterer Folge die Anforderungen an kontoführende Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit XS2A zu beleuchten. Dazu nehmen insbesondere der Kontrahierungszwang, die Ablehnung des Kontozugangs und das Klagerecht auf Kontozugang durch dritte Zahlungsdienstleister eine grundlegende Rolle hinsichtlich XS2A ein. Des Weiteren werden die Anforderungen der dritten Zahlungsdienstleister näher reflektiert, wobei der Fokus auf die in der Praxis meist diskutiertesten Rechtsfragen gelegt wird. Damit treten insbesondere datenschutzrechtliche Fragestellungen in den Vordergrund, die hier beispielsweise die Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung, den Umgang mit sensiblen Daten, die Starke Kundenauthentifizierung (SCA) und die Datenverarbeitung durch dritte Zahlungsdienstleister umfassen. Ferner wird im Zusammenhang mit dem XS2A ein Überblick über die neuen Transparenz- und Informationspflichten der neuen Zahlungsdienstleister geschaffen.

Zur Vollständigkeit im Drittdienstleister-Triangle, wird zudem in aller Kürze auf die Anforderungen des Technischen Infrastrukturdienstleisters eingegangen, auch wenn dieser ausserhalb des Zahlungsdiensteregimes agiert und der Legalausnahme untergeordnet ist. Im Rahmen der darauf folgenden Abgrenzung im Hinblick auf XS2A, sollen wesentliche Abgrenzungsmerk-

male hervorgehoben und in den Zwischenergebnisse zusammengetragen werden. Abschliessend wird zur Vollständigkeit ein Exkurs in die zivilrechtliche Haftungsregelung der neuen Drittdienstleister der PSD2 im Drittdienstleister-Triangle gewagt. Damit soll ein Einblick in die zivilrechtlichen Haftungsregelungen von unautorierten, nicht erfolgten, fehlerhaften, verspäteten oder betrügerischen Zahlungsvorgängen gewährt werden. Hierzu ist anzumerken, dass die ausgearbeiteten zivilrechtlichen Haftungsregelungen lediglich zur Vollständigkeit des Themengebietes dienen und aufgrund des vorgegebenen Rahmens keine umfassende zivilrechtliche Haftungsanalyse umfasst.

Im letzten Kapitel der vorliegenden Bachelorarbeit werden in aller Kürze die gewonnen Erkenntnisse gesamtheitlich zusammengefasst und daraus auf die Notwendigkeit der Abgrenzung hingewiesen. Zuletzt wird auf potenzielle Forschungsgebiete verwiesen und ein Ausblick erfasst.

II. Open Banking

Beginnend mit der Entstehung von *Open Banking*, widmet sich das folgende Kapitel unter anderem der Gegenüberstellung von *Open Banking versus* traditionelles Bankengeschäft. Zur Veranschaulichung der Erläuterungen leisten Praxisbeispiele zusätzliche Hilfestellung, welche anhand der FIDOR Bank und der Liechtensteinischen Landesbank (LLB) demonstriert werden. Zudem skizziert das Kooperationsmodell *Open Banking* die Bedeutung von *Outsourcing* und der Zusammenarbeit von Banken und *FinTechs* als Partner, das durch die 2018 durchgeführte *PwC*-Studie untermauert wird. Abschliessend fasst das Resümee die Gegenüberstellung von *Open Banking versus* traditionelles Bankengeschäft auf Grundlage fünf potenzieller Szenarien, welche vom *Basler Ausschuss* ausgearbeitet wurden und auf der Etablierung von *FinTechs* in der Bankwirtschaft basieren, zusammen.

A. Entstehung *Open Banking*

Die Finanzdienstleistungsbranche befindet sich längst nicht mehr in einer inkrementellen Weiterentwicklung, sondern setzt in ihrer rasant fortschreitenden Entwicklung insbesondere auf eine kundenzentrierte Dynamik.³⁹ Basierend auf den Fortschritten der Technologie im Rahmen der Digitalisierung, der zunehmenden Verhandlungsmacht und Ansprüche der Kunden und den verschärften Regularien, haben im Besonderen diese drei genannten Komponenten zu einer sequenziellen

Forcierung zum sogenannten *Open Banking* geführt.⁴⁰ Hinzu kommt, dass es in den letzten Jahren durch die verstärkte Monopolstellung seitens der Grossbanken, zu einer fundamentalen Entfernung vom ursprünglichen Bild eines kundenzentrierten Ansatzes gekommen ist.⁴¹ In Kontrast zu dieser Entfernung, soll *Open Banking* wieder zurück zum ursprünglich kundenzentrierten Ansatz führen, indem den Banken die Monopolstellung auf die Kontoinformationen ihrer Kunden genommen wird.⁴²

Mit der revidierten PSD2 zeigt der europäische Gesetzgeber ganz klar auf, dass nunmehr auch der Zahlungsverkehr von dieser kundenzentrierten Dynamik umfasst ist.⁴³ Im Rahmen der Totalrevision der PSD1 zur PSD2 in 2015, ist es durch die Öffnung von Kreditinstituten und das Teilen von Bankinfrastrukturen und -daten mit Dritten⁴⁴ zu grundlegenden regulatorischen Veränderungen im europäischen Zahlungsverkehrsmarkt gekommen.⁴⁵ Dabei ist *Open Banking* im Zusammenhang mit der PSD II gemäss *Fletzberger* mit *Open Access* bzw. *Access-To-Account (XS2A)* enger zu fassen und richtet sich speziell auf den Zugriff auf online zugängliche Zahlungskonten durch dritte Zahlungsdienste. Im Zuge dessen treten speziell Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister in den Vordergrund, welche nun auf Basis von XS2A ihre Zahlungsdienste erbringen können.⁴⁶

B. *Open Banking versus* traditionelles Bankengeschäft

Die kontinuierlichen Weiterentwicklungen innovativer Technologien hat die traditionelle Wertschöpfungskette traditioneller Banken zu einem wesentlichen Grad verändert und zu sich neu herausbildenden digitalen Plattformökosystemen geleitet. Im Rahmen des *Open Banking* stehen als Geschäftsmodelle insbesondere die neuen Drittdienstleister der PSD2, Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister und der Technischer Dienstleister im Fokus.⁴⁷ Seit 14. September 2019 sind Banken nun gemäss XS2A dazu verpflichtet, die

39 *Deloitte*, Wie Open Banking die Finanzbranche transformiert [Internetartikel].

40 *Rolfes/Wessling*, Herausforderungen der europäischen Finanzindustrie 69–82; *Weber*, Disruption der Finanzmarktregulierung durch neue Technologien? 688–690; *Schmitz*, Wie Open Banking die Beziehungen im Bankwesen verändert [Internetartikel].

41 *Chai*, Sonderthema China: Ansprüche der Generation Z an ein modernes Banking – Ein Vergleich zwischen China und Deutschland 115–117.

42 *Brühl*, Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter 6–8.

43 *Gorzala*, PayTechs im Open Banking 46.

44 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 294.

45 *Bramberger*, Payment Services Directive II 32; *Reiser*, Ist der Bankbegriff noch zeitgemäss? 820–821.

46 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 294.

47 *Weber*, Disruption der Finanzmarktregulierung durch neue Technologien? 686–690.

allumfassende Bereitstellung von Kontozugangsschnittstellen für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister sicherzustellen.⁴⁸

Durch die Freigabe der sensiblen Kundendaten an Drittdienstleister, werden speziell Kreditinstituten grundlegende Berührungspunkte zu ihren Kunden entzogen. Somit stellt die Öffnung der Bankwirtschaft, aufgrund dem offenen Zugang zu Zahlungskonten und Transaktionsdaten, einen substanziellen Umbruch für neue Drittdienstleister und *FinTechs* dar. Dabei zeigt sich *Open Banking* insbesondere als Herausforderung für das traditionelle Bankgeschäft.⁴⁹ *Weber* und *Baisch* merken hierzu an, dass die *PSD2* dadurch zu einer Verschärfung des Wettbewerbs etablierter Institute mit neuen Finanzdienstleistern beiträgt.⁵⁰

1. Geschäftsmodell *Open Banking*

Aufgrund von kreativen *FinTechs*, welche Entwickler neuer innovativer, flexibler und personalisierter Finanzdienstleistungen und Finanzprodukten darstellen, werden auf Grundlage von *Open Banking* neue Geschäftsmodelle innerhalb der Finanzindustrie angetrieben.⁵¹ Grundsätzlich erfolgt *Open Banking* nach dem Konzept des *Data-Sharing*⁵², sodass die Öffnung der Finanzwelt auf Basis sogenannter Anwendungsprogrammierschnittstellen (*Application Programming Interface, API*) vollzogen wird. Diese *APIs* stellen intelligente Leitungen dar, die einen kontrollierten Datenfluss zwischen den verschiedenen Systemen bewerkstelligen.⁵³ Hierbei setzen ca 78 % der eingerichteten *APIs* von Banken an dem derzeit vorherrschenden europäischen Standardframework der *Berlin Group* an.⁵⁴ Dabei soll das europäische Framework der *Berlin Group* zu einem gemeinsamen, offenen und harmonisierten europäischen Standard führen.⁵⁵

Nummehr erhalten dritte Zahlungsdienstleister, durch die von den Banken eingerichteten *APIs*, Zugang zu den *Online-Zahlungskonten* der Kunden⁵⁶, sodass ihre Zahlungsdienste effizient und ungehindert ausge-

übt werden können.⁵⁷ Hierzu definiert die *Schweizerische Bankiervereinigung Open Banking* als ein Geschäftsmodell, welches auf Grundlage eines gesicherten und standardisierten Austausches Bankdaten für vertrauenswürdige Drittdienstleister zur Verfügung stellt.⁵⁸ Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die *PSD2* auch den Kreditinstituten selbst die Möglichkeit zur Ausübung dritter Zahlungsdienste bietet, wodurch nun auch diese vom *Open Banking* profitieren können.⁵⁹ Schliesslich werden auf Grundlage von *Open Banking* digitalen Dienstleistungen eine neue wesentliche Rolle zugetragen, welche sich in der Normalität auf Ebene aller Bankfunktionen wie beispielsweise Zahlungen, Kredite, Einlagen und Investitionsmanagement wiederfinden.

Diesbezüglich fügt *Gorzala* hinzu, dass *Open Banking* insbesondere zur Förderung von innovativen Drittdienstleistern im Zahlungsverkehr führt und somit zu praktischeren, sicheren und kostengünstigeren Bezahlungsmöglichkeiten für Kunden im *E-Commerce* beiträgt.⁶⁰ An dieser Stelle setzt beispielsweise die deutsche *Start-Up FIDOR Bank AG* an, die ihren Fokus auf das Geschäftsmodell von *Open Banking* legt. Neben sicheren und bequemen *Payment-Lösungen* und Datenanalysen von Kontoinformationen, bietet diese zudem *PSD2 XS2A APIs* für ihre Kooperationspartner, wie beispielsweise traditionellen Banken, an. Diese stellen *PSD2*-konforme Schnittstellen dar, über welche lizenzierte Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste zugreifen können. Zudem können damit Partner einfach und unbegrenzt integriert werden.⁶¹ Dies zeigen speziell die *Banking-as-a-Service-Leistungen* der *FIDOR Bank AG* auf, die zudem auch *Business-Outsourcing-Services* betreffend der Bereiche Bankprodukte, Kundenservice und Compliance umfassen und dadurch in Kooperation mit traditionellen Banken als Partner stehen.⁶²

Grundsätzlich stellt die primäre Ertragsquelle im Geschäftsmodell von *Open Banking* der Provisionsprozentsatz vom erzielten Umsatz dar, der generiert wird, wenn Kunden ihre Einkäufe mit der zum *App-Konto* gehörenden Kreditkarte vollziehen. In Rücksicht auf das herangezogene Praxisbeispiel der *FIDOR Bank AG* betrug das Provisionsergebnis im Jahr 2019 9 Millionen und zeigt somit ein Anstieg von + 37,2 % zum Wert vom Vorjahr 2017 mit EUR 4,3 Millionen auf. Die zweitgrösste Ertragsquelle geht aus dem Zinsergebnis mit EUR 228.000 in 2018 hervor, was im Vergleich zum Vorjahr einen deut-

48 *Krepold et al*, Bankrecht 102.

49 *Thiele et al*, Richtlinie über Zahlungsdienste (*PSD2*) 1–3.

50 *Weber/Baisch*, Entwicklungen im europäischen Finanzmarktrecht 441–442.

51 *Knöpfle et al*, Die Zukunft der Banken – Wie neue Geschäftsmodelle Banken grundlegend verändern 130–141; *Teambeiträge CC Ecosystems*, *Open Banking für neue Geschäftsmodelle* [Internetartikel].

52 *Brodsky/Oakes*, *Data sharing and open banking* 1–2.

53 *Weber/Baisch*, Entwicklungen im europäischen Finanzmarktrecht 441–442.

54 *Gorzala*, *PayTechs im Open Banking* 50.

55 *Schmitz*, *Wie Open Banking die Beziehungen im Bankwesen verändert* [Internetartikel].

56 *Weber/Baisch*, Entwicklungen im europäischen Finanzmarktrecht 441–442; *Krepold et al*, Bankrecht 102.

57 RL (EU) 2015/2366 Art 36.

58 *Schweizerische Bankiervereinigung*, *Open Banking* 1.

59 *Fletzberger*, *Open Banking und PSD2* 294.

60 *Gorzala*, *FinTech-Kreditinstitute* 52.

61 *Fidor Bank*, *PSD2 für Kooperationspartner* [Website].

62 *Knöpfle et al*, Die Zukunft der Banken – Wie neue Geschäftsmodelle Banken grundlegend verändern 140–141.

lichen Rückgang von – 64,9% im Wert von EUR 7,7 Millionen aufzeigt.⁶³

2. Geschäftsmodell Traditioneller Banken

Zur Veranschaulichung des Geschäftsmodells traditioneller Banken, soll dies in Kürze am Praxisbeispiel der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz (LLB) vollzogen werden. Das Geschäftsmodell der traditionellen Bank stützt sich neben dem Fungieren als Finanzintermediär vor allem auf die Tätigkeiten betreffend den Bereichen Einlagengeschäft, Kreditgeschäft und Zahlungsverkehr.⁶⁴ Darauf basierend generiert die Bank ihre primären Einkünfte zum verhältnismässig grössten Teil durch das Verlangen von Zinsen.

Auf Grundlage des konsolidierten Jahresberichts der LLB AG, Vaduz vom Jahre 2019 ist ersichtlich, dass der Erfolg aus dem Zinsgeschäft mit einem Wert von CHF 91.933,00 Millionen als grösste Ertragsquelle hervorgeht. Die zweitgrösste Ertragsquelle spiegelt sich im Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft wider, welcher den Wert von CHF 80.514,00 Millionen annimmt und hierbei speziell das Kreditgeschäft, Wertpapier- und Anlagengeschäft und übriges Dienstleistungsgeschäft umfasst. Insgesamt erwirtschaftete die LLB AG, Vaduz in 2019 einen totalen Geschäftsertrag von CHF 257.911,00 Millionen.⁶⁵ Hierzu merkt *Renker* im grenzüberschreitenden Vergleich an, dass das Geschäftsmodell traditioneller Banken in Deutschland mit dem wesentlichen Anteil von circa 75% vom zinsabhängigen Bankgeschäft abhängt, was sich vor allem in der derzeitig geprägten Zeit von Null- bzw. Negativ-Zinsen als äusserst kritisch zeigt.⁶⁶ Dies kann aus Sicht der LLB AG, Vaduz für das Jahr 2019 nicht bestätigt werden, da im Vergleich zum Vorjahr 2018 ein relativer Zuwachs von + 5,8% im Erfolg des Zinsgeschäfts erzielt werden konnte.⁶⁷

Die Bankwirtschaft befand sich noch nie in einer derartigen Wettbewerbsintensität wie sie derzeit durchlebt wird. Hinzu kommt, dass die hohe Preis- und Konditionentransparenz, verbunden mit ihren niedrigen Wechselkosten, fundamentale Treiber neben der allgemein hohen Liquidität im Finanzmarkt darstellen.⁶⁸

Heutzutage gewährleisten sich diejenigen Finanzinstitute einen essenziellen Wettbewerbsvorteil, die ihre personalisierten Dienste über das *Multi- und Omni-Channel-Konzept* hinweg anbieten können.⁶⁹ Im Zusammenhang mit den Stärken und Herausforderungen traditioneller Banken, tritt speziell der Kapitalzugang, der Umfang des Kundenstammes und das Kundenvertrauen in den Vordergrund. Im Zuge der Verfolgung eines *Multi- und Omni-Channel-Konzepts* stellt jedoch der heterogene Kundenstamm der traditionellen Bank eine Herausforderung dar. Gerade in Anbetracht der Schliessung von physischen Filialen ist dies, aus Gründen der Aufrechterhaltung der Bedienung der bestehenden Kundschaft, nicht umsetzbar. Speziell die ältere und vermögendere Kundschaft präferiert eher einen *offline*-basierten Ansatz, fügt *Ulrich* hinzu.⁷⁰

Zukünftig ist etablierten Banken zu empfehlen, ihre Anpassungsfähigkeit des kompletten Geschäftsmodells sicherzustellen, um in Zukunft agiler, flexibler und innovativer auf Kundenbedürfnisse und Trends reagieren zu können und somit vom ursprünglichen *Customer Relationship Management* zum *Smart-Banking-Konzept* überzugehen. Schliesslich wird die Bank von morgen auf Basis einer intelligenten digitalen Plattform vorstatten gehen, die bestehend aus den drei Teilnehmern: Kunde, Produkthanbieter und Dienstleister gemeinsam eine Wertschöpfungsnetzwerk erschaffen.⁷¹

3. Kooperationsmodell Traditionelle Banken und FinTechs als Partner

Eine Vielzahl traditioneller Banken treten den nachhaltigen Herausforderungen von *Open Banking* durch Massnahmen wie beispielsweise *Outsourcing*⁷² bzw. Auslagerung von Drittdienstleistungen, welche zukünftig nicht länger in den Bereich des Kerngeschäfts fallen, entgegen. Dadurch können sich traditionelle Banken auf ihre Kernkompetenzen und auf die Verbesserung der Kundenschnittstellen zur reibungslosen Bereitstellung und Nutzung von *Online-banking*, *Wallet Apps* und Anlageberatungsstools⁷³ fokussieren. Aufgrund des Markteintritts durch kreative Finanztechnologieunternehmen (*FinTechs*)⁷⁴ werden etablierte Finanzdienstleister einem

63 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, FIDOR Bank AG München Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 [Websiteinformation].

64 *Temelkov*, Fintech firms 140.

65 *Liechtensteinische Landesbank*, Erfolgsrechnung der LLB AG 221 [Website].

66 *Renker*, Banken waren gestern 1–3.

67 *Liechtensteinische Landesbank*, Erfolgsrechnung der LLB AG 221 [Website].

68 *Brühl*, Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter 3–6; *Schenck*, Herausforderungen der europäischen Finanzindustrie 73–74.

69 *Brühl*, Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter 5; *Zimmermann/Westermann*, Omnichannel-Retailing – Kundenorientierte Verknüpfung der Online- und Offline-Kanäle 3–4.

70 *Ulrich*, Die neue Welt der Banken 68.

71 *Brühl*, Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter 5–6.

72 *Uwer*, Outsourcing digitaler Funktionen 162–163.

73 *Linardatos*, Automatisierte Finanzentscheidungen im Finanzwesen am Beispiel der Robo Advisory 216–219.

74 *Ehtechami*, Robo-Advisor(y) in Deutschland 118–121.

enormen Druck hinsichtlich der Faktoren Innovationskraft, Kostengünstigkeit, Flexibilität und Vielfältigkeit ausgesetzt.⁷⁵ Dennoch ist der Trend dahingehend, dass *FinTechs* als Partner von bereits etablierten Finanzinstituten agieren und somit basierend auf ihren Kompetenzen einzelne Komponenten der Wertschöpfungskette herausbrechen, übernehmen und somit effizienter ausführen als es traditionellen Banken bisher gelang.⁷⁶ Zur Stärkung der Innovationskraft soll dabei das Potenzial von sogenannten *ThinkTanks* erkannt werden, die in der Regel zur einen Hälfte aus Bankiers und zur anderen Hälfte aus fachfremden Partnern bestehen.⁷⁷

In Anbetracht von *Outsourcing* sind etablierte Finanzinstitute mit der grundlegenden Entscheidung betreffend *Make or Buy* konfrontiert, was aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht die strategische Entscheidung betrifft, ob ein Dienst selbst ausgeführt wird oder man diesen durch Dritte ausführen lässt.⁷⁸

Die von *Bartholmes et al* durchgeführte PwC-Studie zum Thema »*Outsourcing in der Finanzindustrie Trends und Herausforderungen für Banken, Drittdienstleister und FinTechs*« belegt, dass *Outsourcing* heutzutage eine wesentliche Komponente in der Strategieentwicklung von Finanzinstituten darlegt. Hinzu kommt, dass die Auslagerung von Finanzdienstleistungen, die nicht zum Kerngeschäft gehören, ihren Mehrwert speziell im Zugang zu Fachwissen und Expertise von *FinTechs* und Drittdienstleistern sieht. Zudem ist aus der Studie ersichtlich, dass die überwiegende Mehrheit aller Marktteilnehmer davon überzeugt ist, dass das *Outsourcing* in den nächsten ein bis zwei Jahren signifikant zunehmen wird.

Abbildung 1 weist darauf hin, dass fast zwei Drittel der 2018 befragten Banken angeben, ihre auszulagernden Aktivitäten und Prozesse bereits in eine konkrete Planung und Strategieentwicklung umgesetzt zu haben. Darauf reagieren *FinTechs* und besonders externe Dienstleister mit einem Wert von 68 % und 90 %, die sich nun auf Basis der Kooperationsangebote der Banken auf die Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote Innovationen konzentrieren. Zentral ist, dass die Bank von heute sich zur Bewältigung dieser Herausforderungen für die Kooperation mit langfristigen, strategischen Partnerschaften wie *FinTechs* und externen Dienstleistern entscheidet, um sich somit eine langfristige Effizienz-

steigerung hinsichtlich Qualitäts- und Wachstumsfaktoren zu sichern.⁷⁹

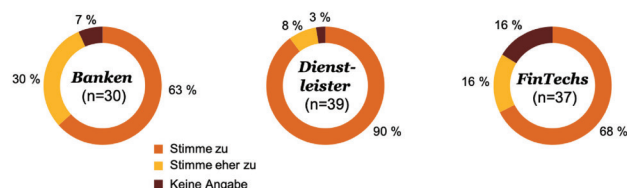


Abbildung 1: *Outsourcing* von Prozessen und Aktivitäten in der Finanzindustrie.

(Aus der PwC-Studie »*Outsourcing in der Finanzindustrie Trends und Herausforderungen für Banken, Drittdienstleister und FinTechs*« von *Bartholmes et al*)⁸⁰

Basierend auf den Kooperationsbeziehungen zwischen etablierten Banken und *FinTechs* bzw. Drittdienstleistern, ist es ihnen nun möglich, sich in Zukunft in den Finanzmarktplätzen neu zu positionieren. *Abbildung 2* zeigt auf, dass der Kunde allmählich seine eins-zu-eins-Beziehung zu seiner Bank verlässt und sich nach der vielfältigen Auswahl von Dienstleistungen und Produkten richtet, die mit seinen persönlichen Bedürfnissen und Ansprüchen am besten in Einklang stehen.⁸¹ Dabei werden Bankdaten über *APIs* zwischen zwei oder mehreren am *API*-anknüpfenden Parteien ausgetauscht, um dadurch zu einer Effizienzsteigerung im Finanzmarkt mit verbesserten Möglichkeiten zu gelangen.⁸² Auf diesem Wege ermöglicht *Open Banking* einen grundlegenden Schritt in Richtung der Schaffung digitaler Plattformökosystemen⁸³ im Zuge des *Beyond Banking*.⁸⁴

► *Abbildung 2*

75 *Brühl*, Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter 3–6; *Gorzala*, FinTech-Kreditinstitute 50; *Baisch/Werber*, Rechtsentwicklung in der Europäischen Union und die Schweiz 196–197.

76 *Rudorfer*, Newline 11; *European Banking Authority* (EBA) EBA/GL/2019/02 4–6.

77 *Ulrich*, Die neue Welt der Banken 56–67.

78 *Brühl*, Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter 3–6.

79 *Bartholmes et al*, PwC Studie: Outsourcing 4–7.

80 *Bartholmes et al*, PwC Studie: Outsourcing 4–7.

81 *Korschinski*, Open Banking und PSD2 [Internetartikel].

82 *Bartholmes et al*, PwC Studie: Outsourcing 14.

83 *Gillé/Popović/Fromme*, Digitale Transformation durch *FinTechs* am Beispiel digitaler Plattformen für Schuldscheindarlehen 94–95.

84 *Thiele et al*, Open Banking und Auswirkungen 2.

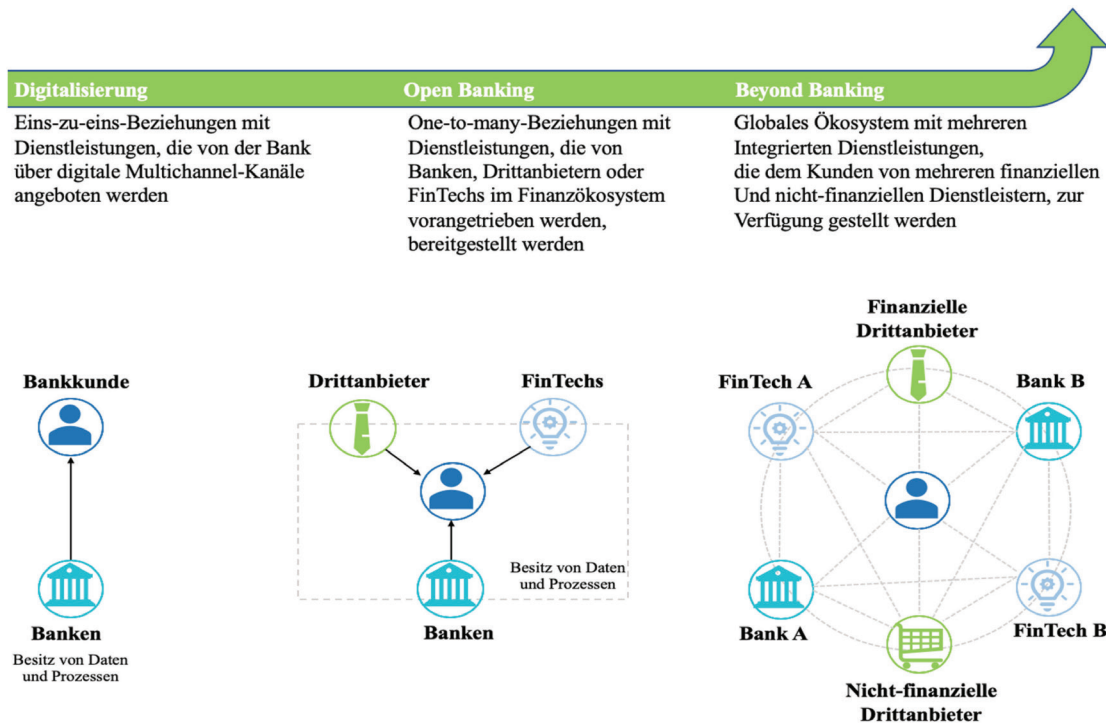


Abbildung 2: Ökosystem *Open Banking*
(Eigene Darstellung in Anlehnung an *Deutsche Bundesbank*)⁸⁵

Das Kooperationsmodell von *Open Banking* und gemeinsame Agieren von Banken und *FinTechs* als Partner, ist in *Abbildung 3* aufgezeigt. Dabei bietet *Open Banking* den ersten Schritt in Richtung eines digitalen Finanzökosystems, in dem die Bank als *Plattform Leader* handelt, um somit zu Gunsten der Kunden ein breites, komfortables

und kundengerechtes Serviceangebot bereitzustellen. Hierbei verdeutlicht das Zusammenspiel von Bankkunden, Bank und Drittanbieter bzw. *FinTechs* die wesentliche Bedeutung von *API-Schnittstellen*, die von der Bank bereitgestellt werden und dadurch ein gemeinsames Agieren ermöglichen.⁸⁶



Abbildung 3: Fundamentale Akteure im *Open Banking* und digitalen Ökosystem
(Eigene Darstellung in Anlehnung an *Korschinowski*)⁸⁷

85 *Deutsche Bundesbank*, PSD 2 [Website].

86 *Korschinowski*, *Open Banking und PSD2* [Internetartikel].

87 *Korschinowski*, *Open Banking und PSD2* [Internetartikel].

Basierend auf den Kooperationsbeziehungen werden gemeinsame Synergieeffekte erzielt, die sich aus der Bankenperspektive auf *FinTech*-typische Merkmale wie zB Agilität und die dynamische Reaktionsfähigkeit auf neue Trends und sich verändernden Kundenbedürfnisse stützt.⁸⁸ Zusätzlich wird dadurch die Gewinnung neuer Innovationsideen durch die starke Innovationskraft⁸⁹ von *FinTechs* und den damit verbundenen modernen IT-Infrastrukturen gefördert.⁹⁰ Gleichermassen profitieren Drittdienstleister und *FinTechs* vom Kundentstamm und der Finanzkraft der Bank als Partner.⁹¹

C. Gegenüberstellung von *Open Banking* versus traditionelles Bankengeschäft

Abschliessend soll auf Basis der ausgeführten Gegenüberstellung von *Open Banking* versus traditionelles Bankengeschäft nun ein Ausblick in die Zukunft gewagt werden, indem die aufgestellten Schlussfolgerungen des Basler Ausschusses hinsichtlich der Stellung von *FinTechs* für Banken und Aufsichtsbehörden in Rücksicht gebracht werden. Demgemäss werden fünf potenzielle Szenarien aufgezeigt, die durch die Etablierung von *FinTechs* in der Bankwirtschaft an Präsenz gewinnen können. Die folgenden Szenarien sind nach eigener Beurteilung nach absteigender Relevanz aufgelistet.

1. Traditionelle Banken agieren gemeinsam mit *FinTechs* im Rahmen einer Kooperationsbeziehung als Partner. Einzelne Komponenten aus der Wertschöpfungskette der etablierten Banken werden im Sinne des *Outsourcing* herausgebrochen, übernommen und durch *FinTechs* ausgeführt. Damit sollen gemeinsame Synergieeffekte und eine nachhaltige Effizienzsteigerung generiert werden.⁹²
2. Traditionelle Banken stellen sich der Digitalisierung und modernisieren ihr traditionelles Geschäftsmodell, um zu innovativeren, zukunftsorientierten und schliesslich besseren Banken zu werden. Dazu gehört insbesondere der Ausbau des *Online*-Auftritts durch die Eigenentwicklung von kundenorientierten Apps zur Hinführung von eigenständigen Produktabschlüssen.⁹³ Zur Stärkung der Innovationskraft soll dabei das Potenzial von sogenannten *ThinkTanks* erkannt werden.⁹⁴ Dies soll dabei bei-

88 Bartholmes et al, PwC Studie: Outsourcing 14.

89 Gorzala, *FinTech-Kreditinstitute* 50–54.

90 Schmitz, *Wie Open Banking die Beziehungen im Bankwesen verändert* [Internetartikel].

91 Bartholmes et al, PwC Studie: Outsourcing 14.

92 Brühl, *Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter* 3–6.

93 Rudorfer, *Newsline* 11.

94 Ullrich, *Die neue Welt der Banken* 56–67.

tragen, das Konzept des *Smart Banking* langfristig zu erfüllen.⁹⁵

3. Substitution traditioneller Bankgeschäfte durch technologiebasierte Geschäftsmodelle.
4. Verfolgung des Konzept von relegierten Banken – traditionelle Banken agieren als reine Produktanbieter und *FinTechs* profitieren vom direkten Kundenkontakt.
5. Traditionelle Banken sind sekundärer Wichtigkeit eingeordnet und eher irrelevant, weil Kundendienstleistungen nunmehr direkt von den neuen Finanzdienstleistern ausgeführt werden.⁹⁶

D. Wirtschaftliche Hintergründe von *Open Banking*

Zum grundlegenden Verständnis der wirtschaftlichen Hintergründe von *Open Banking*, wird folglich insbesondere auf die Veränderung der Bankwirtschaft durch die Monopolstellung von Kreditinstituten eingegangen. Dabei wird in aller Kürze ein Überblick über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und privatrechtlich-organisierte Kreditinstitute gegeben. Ziel ist es dabei, auf das Spannungsfeld der Einordnung systemrelevanter Banken als »*bedeutendes Unternehmen*« durch die Europäische Zentralbank (EZB) aufmerksam zu machen. Ferner wird dieses Spannungsfeld auf eine weitere Stufe gebracht, indem die daraus eröffneten Wettbewerbsvorteile öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute beleuchtet werden. Zur Vollständigkeit der Hintergründe und Einflussfaktoren von *Open Banking* wird abschliessend auf die Finanzkrise 2008/09 und der Entstehung der Europäischen Bankenunion und Basel III eingegangen.

1. Veränderung der Bankwirtschaft durch die Monopolstellung von Kreditinstituten

Bereits in den Anfängen der Entstehung des europäischen Bankwesens im 13. Jahrhundert richtete sich das Hauptkriterium des Bankkunden in der Sicherheit der Bank, die Geld- bzw Vermögensanteile zuverlässig und sorgfältig zu verwahren und zu verwalten.⁹⁷ Dieser Gedanke führt zu einem stark kundenorientierten Ansatz, sodass sich der damalige Kunde noch bewusst und zu seiner eigenen Sicherheit, für seine Bank entschieden hat. Dies hängt speziell damit zusammen, dass die damaligen Banken grundsätzlich als eigenständige, staatlich-unabhängig agierende Institute funktioniert haben. In Kontrast dazu, stellen heutzutage insbesondere

95 Brühl, *Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter* 5–6.

96 Rudorfer, *Newsline* 11.

97 Löffelholz, *Geschichte der Banken* 1–2.

Grossbanken öffentlich-rechtliche Kreditinstitute dar, die aufgrund ihrer Monopolstellung die Bankwirtschaft grundlegend verändert haben. Dabei hat die Monopolstellung der Kreditinstitute dazu beigetragen, dass die Kapitalbeschaffung von Unternehmen und das Verhalten von Privatkunden stark beeinflusst wurden und damit von einem kundenzentrierten Ansatz weggeführt haben.⁹⁸

a. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute

Grundsätzlich gilt eine Bank dann als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, wenn sie sich vollkommen oder im Mehrheitsprinzip (mindestens 51 %) in staatlicher Hand befindet. Dabei tritt der Staat, Bund, Gemeinde *vice versa* durch ihre absolute oder überwiegende Beteiligung als Gesellschafter auf. Die *Finanzstatistik* argumentiert, dass ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut dann vorliegt, wenn die öffentliche Hand die Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit hält und dadurch Einfluss auf das operative Tagesgeschäft erlangt. Allgemein sind öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts *ius publicum* organisiert, was bedeutet, dass ihre Tätigkeiten hauptsächlich dem öffentlichen Interesse des Staates unterliegen.⁹⁹

Zentral ist hierbei, dass durch die mehrheitliche Beteiligung des Staates als öffentlicher Träger und Gesellschafter, dieser im Falle einer Liquidation des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts die unbeschränkte Haftung übernehmen würde.¹⁰⁰ Als Beispiel für ein klassisch öffentlich-rechtliches Kreditinstitut in Liechtenstein, kann hierbei die Liechtensteinische Landesbank (LLB) herangezogen werden.¹⁰¹ Dazu stellen im grenzüberschreitenden Vergleich in Deutschland die Sparkassen¹⁰² und Landesbanken¹⁰³ und in Österreich die Nationalbanken und Landes-Hypothekenbanken öffentlich-rechtliche Kreditinstitute dar.¹⁰⁴

b. Privatrechtliche Kreditinstitute

Grundsätzlich stellen Banken juristische Personen des Privatrechts dar, die als Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder als Offene Gesellschaft organisiert

werden können. Dabei treten Banken in der Praxis vorwiegend in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, in den meisten Fällen vor allem anhand einer Aktiengesellschaft¹⁰⁵, als Rechtssubjekt nach aussen auf.¹⁰⁶ Dennoch ist festzuhalten, dass sich die Rechtsform der Bank nicht exklusiv auf die Aktiengesellschaft beschränkt und somit auch andere Rechtsformen von der Bank angenommen werden können.¹⁰⁷ Ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal von privatrechtlichen Banken zu öffentlich-rechtlichen Banken stellen die Gesellschafter dar, die weder der öffentlichen Hand noch Genossenschaften zugehören.¹⁰⁸ Dabei finden sich im Sektor der Privatbanken vor allem private Regionalbanken sowie Zweigniederlassungen ausländischer Banken wieder.¹⁰⁹ In Hinsicht auf die Geschäftstätigkeiten fokussieren sich Privatbanken grundsätzlich auf spezifische Geschäftstätigkeiten wie beispielsweise Vermögensverwaltung oder *Private Banking*.¹¹⁰

2. Einordnung als »bedeutendes Unternehmen« durch die Europäische Zentralbank

Nachdem nun auf die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Kreditinstitutsgruppen eingegangen wurde, soll nun auf dieser Grundlage die Frage beantwortet werden, inwiefern sich dabei ein Spannungsfeld zwischen der Einordnung eines privatrechtlichen Kreditinstituts als »bedeutendes Unternehmen« durch die Europäische Zentralbank (EZB) ergeben kann.

Zunächst ist festzuhalten, dass privatrechtliche Kreditinstitute, veranlasst durch das starke Wachstum in ihrer Grösse, beispielsweise reflektiert in der Bilanzsumme, dem Kundenstamm, dem zu verwaltenden Vermögensvolumina oder wirtschaftlichen Relevanz für die Europäischen Union (EU), vom privatrechtlich-organisierten Unternehmen nachträglich zum Sektor der öffentlichen Unternehmen übergehen können.¹¹¹ Dies erfolgt dabei nicht zwingend auf Grundlage einer mehrheitlichen Beteiligung in der Höhe von mindestens 51 % eines öffentlich-rechtlichen Trägers¹¹², sondern vielmehr mittels der rein statistischen Einordnung und Behandlung des privatrechtlich-organisierten Kreditinstituts als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut.

98 Micheler, Anreizunverträglichkeiten im öffentlich-rechtlichen Bankensystem 172–173.

99 Staub-Ney, Öffentliche Banken, Gabler Banklexikon; *Bundeszentrale für politische Bildung*, Öffentliche Unternehmen [Website].

100 Huß, Weg zur Europäischen Bankenunion 129.

101 Liechtensteinische Landesbank, Traditionsreichste Bank in Liechtenstein [Website].

102 Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe [Website].

103 Lehmann, Grundriss des Bank- und Kapitalmarktrechts (2016) 13.

104 Schäfer, Das öffentlich-rechtliche Bankensystem 27.

105 Berwanger, Aktiengesellschaft (AG), Gabler Wirtschaftslexikon [Website].

106 Lehmann, Grundriss des Bank- und Kapitalmarktrechts (2016) 13.

107 Grundmann/Rathner, Bankwirtschaft, Rechnungswesen und Steuerung 300.

108 Abdin, Abschaffung des kostenlosen Girokontos 10–12.

109 Bundesverband der Deutschen/Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Finanzthemen [Website].

110 Kuhles, Interkulturelles Management westlicher Banken 289; Ritter, LGT: Spezialist im internationalen Private Banking 169–170.

111 VO (EU) 1024/2013 Art 6 Abs 4; SSM-VO (EU).

112 Späth, Strategische Vertriebswegeplanung von Universalbanken 41–42.

Zentral ist hierbei, dass das privatrechtliche Kreditinstitut aufgrund seiner Systemrelevanz in der EU als »bedeutendes Unternehmen« angesehen wird, für das der Staat im Falle einer Liquidation, die unbeschränkte Haftung übernimmt.¹¹³ Diese Einordnung erfolgt durch die EZB, wobei die *Single Supervisory Mechanism*-Verordnung (*SSM-VO*)¹¹⁴ die rechtliche Grundlage dafür darstellt. Dabei steht *SSM* für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus innerhalb des Euroraums, welcher neben dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism, SRM*) und der europaweit harmonisierten Einlagensicherung zu den drei Säulen der Bankenunion gehört.¹¹⁵

Die Einordnung als »bedeutendes Unternehmen« erfolgt auf der aufsichtsrechtlichen Prüfung des privatrechtlichen Kreditinstituts auf seine Bedeutung bzw. Einflussnahme auf die Wirtschaft der Europäischen Union, welche auf Grundlage des Art 6 Abs 4 *SSM-VO* erfolgt. Damit werden Kreditinstitute dann als »bedeutendes Unternehmen« eingeordnet, wenn diese Übereinstimmungen mit den einschlägigen Vorschriften gemäss Art 6 Abs 4 oder Abs 5 lit b der *SSM-Verordnung* finden. Falls keine speziellen Tatbestände vorliegen, beziehen sich diese Vorschriften zur Einstufung der Bedeutung auf die drei folgenden Hauptkriterien: Grösse des Instituts, dessen Relevanz für die Wirtschaft der Europäischen Union oder eines teilnehmenden Mitgliedstaats und Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten des Instituts.¹¹⁶ Die Grösse des Instituts wird hierbei unter anderem am Wert der Aktiva gemessen, der mehr als EUR 30 Milliarden¹¹⁷ zu betragen hat, um von der EZB als »bedeutendes Unternehmen« titulierte zu werden. Wird das privatrechtliche Kreditinstitut von der EZB schliesslich als »bedeutendes Unternehmen« nach Art 6 Abs 4 *SSM-VO* eingestuft, so unterliegt dies ab sofort der direkten Aufsicht durch die EZB.¹¹⁸ Zusammenfassend kann aus den Vorschriften der *SSM-Verordnung* zur Einstufung als »bedeutendes Unternehmen« entnommen werden, dass dies insbesondere das Feld der Grossbanken betrifft.¹¹⁹

3. Wettbewerbsvorteile öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute

Nachdem nun auf das Spannungsfeld bezüglich der Einordnung systemrelevanter Kreditinstitute als »bedeutendes Unternehmen« eingegangen wurde, soll das

Spannungsfeld auf eine weitere Stufe gebracht werden. Dabei soll die Frage beantwortet werden, inwiefern sich Wettbewerbsvorteile für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durch ihre Rechtsform oder Einordnung derselben ergeben können.

Michler merkt an, dass sich öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durch ihre Rechtsform als juristische Personen des öffentlichen Rechts, einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil sichern können, da sie von externen Ratingagenturen, wie beispielsweise *Standard & Poor's Rating Group*, *Moody's Investor Service* oder *Fitch-IBCA*, hinsichtlich langfristiger Kennzahlen wie zum Beispiel Ertragskraft, Kapitalausstattung und insbesondere Bonität, prinzipiell besser eingestuft werden als privatrechtlich organisierte Kreditinstitute.¹²⁰ Allgemein gelten Ratingagenturen als eigenständige Unternehmen, die die Bonität von Staaten, Unternehmen und Finanzprodukten analysieren und auf Basis einer Bewertungsskala diese bewerten. Dabei ragt die Bewertungsskala von der Bestbewertung mit dem AAA (*Triple A*) und somit höchster Bonität und niedrigstem Zahlungsausfallrisiko bis zur schlechtesten Bewertung mit dem C bzw. D und einem sehr hohen Zahlungsausfallrisiko. Diese Bewertungen nehmen wiederum Einfluss auf das *Cash-Management* von Unternehmen, die sich speziell im Hinblick auf die geeignete Bankenauswahl auf die Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen berufen und schliesslich die Bank mit den besten Bewertungen wählen.¹²¹ Die Bedeutung der drei grössten Ratingagenturen *Standard & Poor's Rating Group* und *Moody's Investor Service* spiegelt sich insbesondere darin, dass sie weit mehr als 90 % der weltweiten Kreditverbindlichkeiten, verteilt über die gesamten globalen Finanzmärkte, bewerten. Dadurch erhalten diese eine substantielle Definitionsmacht, wer auf dem weltweiten Finanzmarkt als kreditwürdig betrachtet wird.¹²²

In Zusammenarbeit mit der *Frankfurt School of Finance & Management* und der Unternehmensberatung *BearingPoint* betrachtet die 2015 durchgeführte *BearingPoint-Studie* über »*Cash-Management und Zahlungsverkehr*« unter anderem den Aspekt der Bankenauswahl aus Unternehmensperspektive. Hierbei wird vor allem darauf hingewiesen, dass der Grossteil der befragten Unternehmen in Bezug auf die Bankenauswahl in ihrer Entscheidungsfreiheit nur begrenzt agieren können. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass diese den strikten unternehmensinternen und gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der *Treasury*-Abteilung unterliegen.

113 Huß, Weg zur Europäischen Bankenunion 129.

114 SSM-VO (EU) Art 6 Abs 4.

115 Österreichische Nationalbank, Einheitlicher Aufsichtsmechanismus.

116 SSM-VO (EU) Art 6 Abs 4 (i)–(iii).

117 SSM-VO (EU) Art 6 Abs 4 Unterabsatz 1.

118 Vgl. SSM-VO (EU) Art 6 Abs 4 mit VO (EU) 468/2014 Art 2 Zi 17.

119 EuGH-Urteil C-450/17 P, *Landes Kreditbank Baden-Württemberg/EZB*, ECLI:EU:C:2019;372, Rn 5.

120 Michler, Anreizunverträglichkeiten im öffentlich-rechtlichen Bankensystem 172–174.

121 Kirchhof, Krise der Europäischen Währungsunion im Kontext der amerikanischen Ratingagenturen *Standard & Poor's*, *Moody's* und *Fitch Ratings* 1–2.

122 Hüb/Nagel, Ratingagenturen 28.

Hinzu kommt, dass die Vorgaben zyklisch an die *Rating-Niveaus* angepasst werden, wobei wieder in Betracht gezogen werden muss, dass öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durchgängig besser evaluiert werden. Damit weisen öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, aufgrund ihrer Beziehung zum Staat, prinzipiell höhere Wahrscheinlichkeiten auf mit der bestmöglichen Bonitätsbewertung, dem *Triple-A*, ausgewiesen zu werden als privatrechtlich-organisierte Kreditinstitute¹²³ Dabei soll dieses Faktum gerade bei der Bankenauswahl stets in Rücksicht gebracht und gleichzeitig die Unabhängigkeit, Transparenz und Integrität der Ratingagenturen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang beruht der Begriff der Integrität auf dem sorgfältigen und korrekten Ausüben der Ratingtätigkeiten, welche in Einklang mit der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit stehen.¹²⁴

Denn insbesondere in Anbetracht der 2008/09 durchlebten Finanz- und Bankenkrise, haben sich externe Ratingagenturen durch ihre fehlende Unabhängigkeit, fehlende Integrität und Interessenskonflikte einige Diskrepanzen in der komplexen Verflechtung zwischen Grossbanken und Staat, im Sinne des Staaten-Banken-Nexus, geleistet.¹²⁵ Schliesslich hat die Kombination aus fehlender Integrität und Unabhängigkeit und sich daraus verstärkt entwickelten Interessenskonflikten 2008/09 zu einer regelrechten Zusammenarbeit zwischen Banken und Ratingagenturen geführt. Dies hat insbesondere dazu geführt, dass wertlose Wertpapiere, von bereits der Insolvenz nahestehenden Banken, trotzdem mit der höchsten Bonitätsbewertung von den Ratingagenturen bewertet wurden, um im Gegenzug hohe Zahlungen dafür einzunehmen. Diese rechtswidrige Zusammenarbeit wurde stets auch von führenden Ratingagenturen, wie *Standard & Poor's Rating Group* oder *Moody's Investor Service* praktiziert, um auf diese Weise Kunden nicht an die Konkurrenz zu verlieren. Neben der Überbewertung von wertlosen Produkten wie Staatsanleihen, wurden Ratingagenturen zudem auch dafür bezahlt, teils hochriskante Produkte mit guten Bewertungen auszustellen.¹²⁶

4. Staaten-Banken-Nexus

Das Konstrukt des Staaten-Banken-Nexus basiert auf der finanziellen Verbindung, im Sinne eines Risikoverbundes, zwischen Staaten und wirtschaftlich schwachen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten. Dabei eröffnet sich dieser Risikoverbund aufgrund der starken

globalen wirtschaftlichen Relevanz und Einflussnahme öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute auf das Finanzsystem, welche in Krisenzeiten von den Staaten subventioniert und finanziert werden. Insbesondere seit der europäischen Staatsschuldenkrise 2010/11, hat sich die Kritik bezüglich des Konstrukts des Staaten-Banken-Nexus verstärkt, da dies besonders in Krisenzeiten eine selbstverschärfende Wirkung in sich birgt.¹²⁷ Dabei umfasste die Staatsschuldenkrise mehrere zusammenwirkende Ursachen, wobei die Finanzkrise 2008/09 wesentlich dazu beigetragen hat.¹²⁸ Das Risiko in der finanziellen Verbindung im Staaten-Banken-Nexus spiegelt sich im fortfolgenden Beispiel wider. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage seitens systemrelevanter Kreditinstitute kann einerseits zu einer Bankenkrise oder andererseits, durch das Entstehen des Staates, zu einer Staatsschuldenkrise führen.¹²⁹ Veranlasst durch den selbstverschärfenden Effekt im Staaten-Banken-Nexus, gelangt dieses Krisenszenario in eine Art Teufelskreis, sogenannter »*diabolic loop*«, der letztlich zu einem doppelten Untergangsszenario zwischen Banken- und Staatsschuldenkrisen führt.¹³⁰

5. Finanzkrise 2008/09: Rettung durch Staatsgarantien

Die staatliche Subventionierung von systemrelevanten Banken im Staaten-Banken-Nexus hat in der Finanzkrise 2008/09 als ein sich selbstverschärfender Faktor gewirkt.¹³¹ Insbesondere die Rettungsaktionen grösserer Finanzinstitute 2008/09 durch die Gewährung von Staatsgarantien, ohne dass diese seitens der Banken zuvor vorlagen, haben im Sinne des *Too-Big-To-Fail* neben heftiger Kritik und dem immensen Vertrauensverlust gleichzeitig zur Setzung von falschen bzw negativen Anreizen im Finanzsektor geführt. Nachdem sich die US-Behörden nach der Rettung grosser Finanzinstitute für einen Strategiewechsel entschieden haben und somit im September 2008 eine der grössten US-Investmentbanken *Lehman Brothers* liquidieren haben lassen, ist es global zu immensen Schockwellen im Finanzsystem gekommen. Dabei hätte dies ohne den Einzug enormer Rettungsschirmaktionen internationaler Staaten zum Einsturz des gesamten Finanzsystems führen können.¹³²

123 *Wölfing/Moormann/Svatopluk*, BearingPoint-Studie über Cash-Management und Zahlungsverkehr

124 VO (EG) 1060/2009 ErwGr 1–2.

125 *Europäische Kommission*, Regulating credit rating agencies [Website]; VO (EG) 1060/2009 ErwGr 1–2.

126 *Klug*, Finanzkrise 15–16.

127 *Waschbusch*, Staaten-Banken-Nexus, Gabler Banklexikon [Website].

128 *Tichy*, Staatsschuldenkrise 797.

129 *Gehring*, Gespenst des europäischen Staaten-Banken-Nexus 1; *Waschbusch*, Staaten-Banken-Nexus, Gabler Banklexikon.

130 *Gischer/Herz/Menkhoff*, Geld, Kredit und Banken 399.

131 *Statistisches Bundesamt*, Jahresgutachten 236; *Gehring*, Gespenst des europäischen Staaten-Banken-Nexus 1.

132 *Weber*, Disruption der Finanzmarktregulierung durch neue Technologien? 684–685; *Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)*, Kreditwirtschaftlich Vorhaben der EU 92–93;

Basierend aus den 2008/09 gelernten Erkenntnissen ist es von Notwendigkeit, dass regulatorische Privilegierungen betreffend den Forderungen gegenüber Staaten zukünftig zu reduzieren sind. Damit soll es zu einer definitiven Lockerung des Staaten-Banken-Nexus und zur Vermeidung negativer Anreizwirkungen kommen.¹³³ *Ossig* weist ausdrücklich darauf hin, dass das Engagement seitens der EU-Kommission bezüglich des Aufbrechens der engen Beziehung im Staaten-Banken-Nexus von grundlegender Bedeutung für das zukünftige Wirtschafts- und Finanzsystem ist. Speziell wenn vor Augen gehalten wird, dass einer der Hauptintentionen und Ziele der *PSD1* und *PSD2* die Verbesserung und Stärkung des europäischen Finanzbinnenmarktes darstellt, wobei sich der Staaten-Banken-Nexus als ein fundamentales Hindernis zeigt.¹³⁴

6. Gründung Europäische Bankenunion und Basel III

Zwölf Jahre nach der globalen Finanzkrise und sechs Jahre seit der Gründung der Europäischen Bankenunion, ist die Weiterentwicklung hinsichtlich der Lockerung des Risikoverbundes zwischen Staaten und Banken und der Stabilisierung des Bankensystems nur von inkrementellen¹³⁵ Fortschritten geprägt. Was bedeutet, dass die Weiterentwicklung nur schrittweise Fortschritte aufzeigt.¹³⁶ In diesem Zusammenhang spiegeln sich die schrittweisen Fortschritte seit der Finanzkrise 2008/09 insbesondere in der Gründung der Europäischen Bankenunion mit der Errichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*SSM*) und einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*SRM*) wider. Dabei richtet die Europäische Bankenunion ihr zentralstes Ziel auf die Lockerung der komplexen Verflechtung von Staaten-Banken-Nexen. Damit einhergehend ist es zu neuen Regulierungen und institutionellen Reformen gekommen.

Aufgrund der 2008/09 hohen Eigenkapitaldefizite der Banken zur Deckung der Risiken, mussten Staaten für eine Vielzahl von Banken finanziell eintreten. Diesem Risikomechanismus soll nunmehr durch den 2010 erschienenen Basel III abgegolten werden.¹³⁷ Dabei zeigt sich der Rechtscharakter von Basel III in Form einer Empfehlung für Kreditinstitute hinsichtlich Eigenkapital- und Liquiditätsregeln, welche vom *Basler Ausschuss für Banken-*

aufsicht aufgestellt wurden.¹³⁸ Mit dem 2018 fertiggestellten Basel III-Abkommen wird ab sofort insbesondere die Eigenkapitalzusammensetzung für Banken neu geregelt. Zwar befindet sich die Eigenkapitalquote seit 2013 immer auf dem gleichen Mindestniveau von 8 %, jedoch hat sich die Eigenkapitalzusammensetzung zur verbesserten Absicherung von Risiken verändert, um somit die finanzielle Stabilität aufrechtzuerhalten. Dabei ist dies dem Gedanken geschuldet, dass Banken ihre Risiken zukünftig nun unabhängig vom Staat selbst auffangen können und somit, zum Schutz des Finanzsystems, keine Staatsgarantien mehr abverlangen.¹³⁹

III. Die neuen Drittdienstleister der PSD2

Der europäische Gesetzgeber hat durch seine umfangreichen Neuregelungen in der *PSD2* verdeutlicht, dass ihm vor allem das Thema Sicherheit im Zahlungsverkehr von Bedeutung ist.¹⁴⁰ Damit einhergehend ist es, insbesondere durch den regulatorischen Einbezug der dritten Zahlungsdienstleister, zur Schärfung des Anwendungsbereichs der *PSD2* gekommen. Als dritte Zahlungsdienstleister treten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister in den Vordergrund¹⁴¹, wobei der Technische Infrastrukturdienstleister diese unterstützt aber ausserhalb des Zahlungsdienstregimes agiert. Nunmehr ist auch dieser in der *PSD2* erfasst.¹⁴² Gemeinsam bilden sie das sogenannte Drittdienstleister-Triangle, wie in *Abbildung 4* dargestellt. Dabei wird das folgende Kapitel einen Einblick in die Tätigkeiten, Definitionen nach der *PSD2* und dem ZDG und die Zulassung der neuen Drittdienstleister der *PSD2* gewähren. Auf dieser Basis soll ein wesentliches Verständnis für die in Kapitel IV durchgeführte Abgrenzung innerhalb des Drittdienstleister-Triangle gebildet werden.

► *Abbildung 4*

Massoc, Banks, power, and political institutions: »too-big-to-fail« banks 135–148.

133 *Statistisches Bundesamt*, Jahresgutachten 235–236.

134 *Ossig*, Bankenverband sieht Verflechtung von Staaten und Banken skeptisch [Website]; RL (EU) 2015/2366 ErwGr 5.

135 *Kasper/Kielhorn/Schönermark*, Digitale Transformation als strategische Herausforderung 90.

136 *Statistisches Bundesamt*, Jahresgutachten 236; *Gehring*, Gespenst des europäischen Staaten-Banken-Nexus 1.

137 *Statistisches Bundesamt*, Jahresgutachten 236–242.

138 *Bundesministerium für Finanzen*, Fragen und Antworten zu Basel III [Website].

139 *Bundesministerium der Finanzen*, Einfach erklärt: Was ist Basel III? [Website]; *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*, Basel III: Ein globaler Regelungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme 13–31.

140 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 4.

141 *Baisch/Weber*, Rechtsentwicklung in der Europäischen Union und die Schweiz 196–197.

142 BuA 110/2019 7.

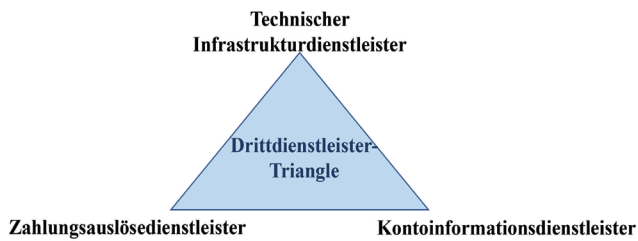


Abbildung 4: Drittdienstleister-Triangle
(Eigene Darstellung)

A. Zahlungsauslösedienstleister

In Folge der Tatsache, dass seit Verabschiedung der PSD1 eine Vielzahl neuer Zahlungsdienstarten vor allem im Spektrum der Internetzahlungen eingetreten sind, spielt speziell der *Online-Banking*-basierte Zahlungsauslösedienstleister eine bedeutende Rolle im elektronischen Geschäftsverkehr. Auf Basis einer eingerichteten Softwarebrücke zwischen der Website des *Online*-Händlers und der *Online-Banking*-Plattform des Kunden, ist es durch den dazwischen geschalteten Zahlungsauslösedienstleister nun möglich, Zahlungen im *E-Commerce* sicher über das Internet auszulösen.¹⁴³ Dies erfolgt unter anderem dem Zweck zufolge, dem Zahlungsempfänger die Gewissheit zu geben, dass die Zahlung ausgelöst wurde und demnach die Ware unverzüglich freizugeben bzw die Dienstleistung zu erbringen ist.¹⁴⁴

Zentral ist hierbei, dass der Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsvorgang nicht selbst ausführt, sondern diesen regelrecht nur beim kontoführenden Institut mit verbindlicher Wirkung *anstösst*. Die Ausführung des Zahlungsvorgangs wird durch das kontoführende Institut ausgeübt. Allgemein soll dadurch speziell das Risiko für unautorisierte Zahlungsvorgänge minimiert werden, welche in späterer Folge anhand eines Exkurses in die zivilrechtlichen Haftungsregelungen in Kapitel IV. F beleuchtet werden.¹⁴⁵ Mit dem Zahlungsauslösedienstleister können Bankkunden ihre Finanzgeschäfte nun über eine einzige Plattform mit maximaler Nutzungsvariation ausschöpfen, sodass Transaktionen nicht mehr über mehrere und unterschiedliche *Online-Banking*-Plattformen ausgeführt werden müssen und sich somit der Grad der Komplexität von multilateralen *Log-Ins* schmälert.¹⁴⁶ Zusätzlich eröffnet sich damit

für Personen, die über keine Kreditkarte verfügen oder nicht online damit bezahlen möchten, die Möglichkeit am elektronischen Zahlungsverkehr im *E-Commerce* teilzunehmen.¹⁴⁷ Grundlage dafür stellt genügendes Guthaben des Zahlers auf seinem Bankkonto oder eingerichtetem Zahlungsauslösedienst-Konto dar.¹⁴⁸ Allgemein merkt *Maifarth* hierzu an, dass bereits 88 % der Kunden ihre Zahlungen im *E-Commerce* mit Zahlungsauslösediensten auslösen.¹⁴⁹

▷ Abbildung 5

143 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 27; VnB 865/2017 7; *Freshfields Bruckhaus Deringer*, Zweite Zahlungsdiensterichtlinie 2.

144 *Linardatos*, Teil 1. Recht des Zahlungsverkehrs K. Online-Banking, V. Einschaltung von Drittdienstleistern Rn 262–263; *Urschitz*, Dritte Zahlungsdienstleister [Website].

145 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7.

146 *Gorzala*, PayTechs im Open Banking 46–47.

147 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 4 und 29.

148 *PayPal*, Vorteile von PayPal [Website].

149 *Maifarth*, PSD II [Website].

Zur Veranschaulichung des Zahlungsauslösedienstes, zeigt *Abbildung 5* auf, wie ein *Online-Zahlungsvorgang* nunmehr durch den zwischengeschalteten Zahlungsauslösedienstleister vonstatten geht. Hierzu ist anzumerken, dass mit dem Zahlungsauslösedienstleister,

der Bank und dem Kunden immer mindestens drei Parteien am Zahlungsvorgang beteiligt sind. Zusätzlich ist typischerweise noch ein *Online-Händler* als Zahlungsempfänger in die Abwicklung des Zahlungsvorgangs eingebunden.



Abbildung 5: Tätigkeitsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters
(Eigene Darstellung in Anlehnung an *Deutsche Bundesbank*)¹⁵¹

Beginnend mit der Warenbestellung des Kunden bei einem *Online-Händler*, beauftragt der Zahler im zweiten Schritt den Zahlungsauslösedienstleister zulasten seines bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführten Kontos die Überweisung auszulösen. Dabei ist der Zahlungsauslösedienstleister als *FinTech-Bezahldienst*¹⁵² grundsätzlich auf der Website des *Online-Händlers* unter den verschiedenen Bezahlmöglichkeiten, zB »*PayPal*« oder »*Sofortüberweisung*«, vorzufinden.¹⁵³ Wie in der *Abbildung 5* ersichtlich, befindet sich der Zahlungsauslösedienstleister zwischen der Autorisierung des Zahlers und der Zahlungsausführung des kontoführenden Instituts.¹⁵⁴ Dazu bedeutet der Begriff der Autorisierung, dass dem Zahlungsauslösedienstleister durch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden, ein Zugriffsrecht auf das jeweilige *Online-Zahlungskonto* zur Erbringung des Zahlungsauslösedienstes eingeräumt wird.¹⁵⁵ Im nächsten Schritt ist der Zahler dazu veranlasst, sich gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister gemäss einer starken Kundenauthentifizierung (*SCA*) zu authentifizieren, um somit seine Identität sicherzustellen. Dabei beinhaltet die *SCA* das Heranziehen von mindestens zwei unabhängigen Merkmalen aus den drei Kategorien Wissen (PIN), Besitz (Handy) und Inhärenz (Fingerabdruck) im Falle eines Zugriffs auf *Online-Zahlungskonten*.¹⁵⁶ Ferner erhält

der Zahlungsauslösedienstleister die Überweisungsdaten seitens des *Online-Händlers* und löst darauf folgend die Überweisung bei der Bank des Kunden aus. Die folgende Ausführungsbestätigung wird über den Zahlungsauslösedienstleister an den *Online-Händler* weitergeleitet, der sofort nach Eingang der Ausführungsbestätigung die Ware freizugeben hat.¹⁵⁷ Allgemein besteht die Hauptaufgabe des Zahlungsauslösedienstleisters in der sicheren Übermittlung des *Online-Zahlungsauftrages* an die Bank.¹⁵⁸

1. Definition nach PSD2

Nach dem gesetzlichen Wortlaut der *PSD2* stellt der Zahlungsauslösedienstleister einen Zahlungsdienstleister¹⁵⁹ im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs dar, der auf Antrag des Zahlers einen Zahlungsauftrag bei seinem kontoführenden Institut auslöst.¹⁶⁰ Dabei gehört der Begriff des *Zahlers* der Gruppe *Zahlungsdienstnutzer* an.¹⁶¹ Ferner gibt der Zahlungsauslösedienstleister dem Zahlungsempfänger die Gewissheit, dass die Zahlung im elektronischen Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, um diesen somit aufzufordern, die Ware unmittelbar freizugeben bzw die Dienstleistung unmittelbar zu erbringen. Zusätzlich ermöglichen Zahlungsauslösedienste, Verbrauchern wie auch Händlern, eine kostengünstige Lösung am elektronischen Zahlungsverkehr

150 Kunz, Die neue Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II): Regulatorische Erfassung »Dritter Zahlungsdienstleister« 417–418.

151 Deutsche Bundesbank, PSD 2 [Website].

152 Krimphove, Überblick bestehender zivil- und aufsichtsrechtliche Normierung von Fintechs 56.

153 Deutsche Bundesbank, PSD 2 [Website].

154 Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7.

155 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 64 Abs 1 mit Art 66.

156 delVO (EU) 389/2018 Art 4.

157 Deutsche Bundesbank, PSD 2 [Website].

158 Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7.

159 RL (EU) 2015/2366 Anhang 1 Abs 7.

160 RL (EU) 2015/2366 Art 4 Zi 15 und Zi 18.

161 Vgl Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7 mit RL (EU) 2015/2366 Art 4 Zi 8 und Zi 10.

teilzunehmen, ohne dabei über Kreditkarten zu verfügen.¹⁶² Zentral ist, dass der Zahlungsauslösedienstleister bei der Auslösung von Zahlungsvorgängen zu keinem Zeitpunkt dazu berechtigt ist, in den Besitz der zu transferierenden Gelder des Zahlers zu gelangen.¹⁶³ Zugleich ist jegliche Änderung, zum Beispiel des Geldbetrages des Zahlungsempfängers oder einer anderen Komponente, ausdrücklich zu unterlassen.¹⁶⁴

2. Definition nach ZDG

Der Zahlungsauslösedienstleister stellt gemäss Art 4 Abs 1 Zi 40 ZDG ein Zahlungsdienstleister dar, welcher auf Antrag des Zahlers diesen bei der Durchführung von *Online*-Transaktionen unterstützt.¹⁶⁵ Zentral ist, dass der Zahlungsauslösedienstleister hierbei seine Dienstleistungen unabhängig vom Bestehen einer Vertragsbeziehung zwischen ihm und dem kontoführenden Institut zu erbringen hat.¹⁶⁶ Schliesslich übt der Zahlungsauslösedienstleister seine Tätigkeit gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer aus. Der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Zahlungsauslösedienstleister und dem kontoführenden Institut kann jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich sein.¹⁶⁷ Im Sinne des Art 74 Abs 2 ZDG ist es dem Zahlungsauslösedienstleister bei seiner Ausübung von Zahlungsauslösediensten untersagt die Geldbeträge des Zahlers zu halten.¹⁶⁸ Diese wesentliche Bestimmung sieht stets auch der österreichische Gesetzgeber in § 60 ZaDiG¹⁶⁹ vor. Die Änderung des Geldbetrages, der Daten des Zahlungsempfängers oder einer anderen Komponente des jeweiligen Zahlungsvorganges ist zudem zu unterlassen. Des Weiteren dürfen nur jene Daten vom Zahlungsdienstnutzers gefordert werden, die zur Erbringung des Zahlungsauslösedienstes notwendig sind. Dies bestätigt sich in Art 74 Abs 2 ZDG insofern, dass die Verwendung, der Zugriff oder die Speicherung von Daten für andere Zwecke, die nicht zur Erbringung von Zahlungsauslösediensten dienen, unzulässig ist.¹⁷⁰

3. Zulassungsvoraussetzungen und Meldung an die FMA nach Art 8 und Art 9 ZDG

Um in Liechtenstein gewerbsmässig als Zahlungsauslösedienstleister tätig sein zu können, bedarf es einer Bewilligung als Zahlungsinstitut bei der liechtenstei-

nischen Finanzmarktaufsicht (FMA).¹⁷¹ Dabei stellt das Bewilligungsverfahren die umfassende Prüfung rechtlicher und finanzieller Aspekte des Antragstellers durch die FMA dar. Dies erfordert in erster Linie eine Bewilligungsantragstellung in deutscher Sprache bzw in amtlich beglaubigter Übersetzung, welche spezifische Erfüllungsmerkmale hinsichtlich der Angaben und Unterlagen vorzuweisen hat.¹⁷² Unter diese Erfüllungsmerkmale fällt unter anderem das Vorlegen einer Beschreibung des Geschäftsmodells mit Art und Umfang der beabsichtigten Zahlungsdienste. Ferner ist über die Verfügung des in Art 10 Abs 2 Bst b ZDG, speziell für Zahlungsauslösedienste angeführte Anfangskapital in Höhe von CHF 50.000, nachzuweisen. Dieses angemessene Anfangskapital ist unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung bereitzustellen.¹⁷³

Aus dem Grund, dass es dem Zahlungsauslösedienstleister zu keinem Zeitpunkt zulässig ist, in den Besitz von Kundengeldern zu kommen, sind keine weiteren laufenden Eigenmittel als in Höhe des Anfangskapitals zu halten.¹⁷⁴ Diese verminderten Eigenmittelanforderungen schreibt auch der österreichische Gesetzgeber in § 16 Abs 1 resp § 17 Abs 1 ZaDiG fest.¹⁷⁵ Auch im Falle einer Tätigkeitskombination des Zahlungsauslösedienstleisters, welcher parallel Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste ausführt¹⁷⁶, ist dieser nach Art 18 Abs 3 ZDG nicht dazu verpflichtet weitere laufende Eigenmittel, als in Höhe des gesetzlichen Anfangskapital von CHF 50.000¹⁷⁷ zu halten. Zusätzlich entfällt die Berechnung des Anfangskapitals nach Art 19 ZDG.¹⁷⁸

Anstatt der Verpflichtung zur Haltung von Eigenmitteln, ist der Zahlungsauslösedienstleister dazu verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung¹⁷⁹ oder gleichwertige Garantie vorzuweisen.¹⁸⁰ Dieser Nachweis ist speziell in Art 8 Bst u ZDG geregelt und ist zur Erfüllung von Haftungsverpflichtungen gemäss Art 81 und 96 bis 98 ZDG von Bedeutung.¹⁸¹ Das österreichische Pendant dazu ist in § 8 resp §§ 67, 80, 81, 83 ZaDiG geregelt.¹⁸² Zur weiteren Ausführung der Angaben- und Unterlagenvorschriften bietet speziell Art 8 ZDG umfangreichen Aufschluss im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur, Rechnungslegung, Statuten etc.¹⁸³

162 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 4 und 29.

163 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 3 lit a mit ErwGr 35.

164 RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 3 lit d–h.

165 Vgl Art 4 Abs 1 Zi 39 iVm Zi 40 ZDG iVm BuA 11/2019, 25–26.

166 Art 74 Abs 4 ZDG.

167 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7.

168 Vgl Art 74 Abs 2 Bst a–e ZDG mit RL (EU) 2015/2366 Art 98 Abs 1 lit d.

169 § 60 ZaDiG.

170 Art 74 Abs 2 Bst a–k ZDG.

171 Art 7 Abs 1 ZDG.

172 *FMA Liechtenstein*, FMA-Wegleitung 2019/8 5.

173 Art 8 ZDG.

174 Art 74 Abs 2 Bst a iVm Art 18 Abs 3 ZDG.

175 § 16 Abs 1 Zi 2 iVm § 17 Abs 1 Za

176 Art 4 Abs 1 Zi 39 iVm Art 4 Abs 1 Zi 25 ZDG.

177 Art 10 Abs 2 Bst b ZDG.

178 Art 18 Abs 3 ZDG.

179 Art 8 Bst u ZDG.

180 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 5; EBA/GL/2017/08 3–6.

181 Art 8 Bst a, c, u ZDG.

182 § 8 ZaDiG.

183 Vgl Art 8 ZDG.

Grundsätzlich kann das Bewilligungsverfahren des Zahlungsauslösedienstleisters in drei Schritten aufgezeigt

werden, wie folglich in *Abbildung 6* dargestellt und in Kürze näher erläutert.



Abbildung 6: Bewilligungsverfahren des Zahlungsauslösedienstleisters in Liechtenstein (Eigene Darstellung)

Zunächst ist der Antragsteller dazu veranlasst, einen Bewilligungsantrag unter Einhaltung der in Art 9 ZDG geregelten Bewilligungsvoraussetzungen¹⁸⁴ zu verfassen und vollständig in physischer und elektronischer Form bei der FMA einzureichen.¹⁸⁵ Dabei ist sicherzustellen, dass die Unterlagen des Antragstellers in wahrheitsgetreuer, präziser, vollständiger und aktueller Weise der FMA vorgelegt werden.¹⁸⁶ Zusätzlich hat es sich beim Antragsteller nach Art 9 ZDG um eine juristische Person mit Sitz und Ort der Verwaltung in Liechtenstein zu handeln.¹⁸⁷

Im zweiten Schritt kommt es auf Basis des eingereichten Antrags und der Unterlagen, zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die FMA. Dabei ist es bei allfälligen Änderungen von bewilligungsrelevanten Aspekten während dem Bewilligungsverfahren notwendig, die FMA unverzüglich darüber zu informieren und aktualisierte Unterlagen nachzureichen.¹⁸⁸

Im dritten und letzten Schritt ist die FMA innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Antragsstellung dazu verpflichtet, dem Antragsteller entweder die Bewilligung zu erteilen und diesen unverzüglich in das Zahlungsdienstregister gemäss Art 16 ZDG vgl § 13 ZaDiG¹⁸⁹ einzutragen oder die Ablehnung des Antrages mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Dabei wird hier von einer Ablehnung unbeschadet des Verfahrens nach Art 35 Abs 8 oder Art 109 Abs 1 Bst b ZDG (Tätigkeitsausübung ohne Bewilligung) ausgegangen.¹⁹⁰ Die Gebühr zur Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung beläuft sich für den Zahlungsauslösedienstleister auf CHF 30.000 (vgl Art 30 ZDG iVm Anhang 1 Abschnitt A Zi 1 Bst i FMAG).¹⁹¹

Durch die Bewilligungserteilung ist es dem Inhaber des Zahlungsauslösedienstes zulässig, Zahlungsdienste

grenzüberschreitend innerhalb aller EWR-Mitgliedstaaten gemäss der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit¹⁹² anzubieten und auszuführen.¹⁹³ Zusätzlich ist es ihm erlaubt, Zweigniederlassungen innerhalb des EWR zu errichten (vgl Art 7 Abs 2 iVm Art 27 ZDG, sogenanntes *Single-Licence-Prinzip*).¹⁹⁴ Bei der Ausführung oder dem Anbieten von Zahlungsauslösediensten, ohne die dafür notwendige Bewilligung von der FMA, ist der Zahlungsauslösedienstleister nach Art 109 ZDG vom Landgericht aufgrund des Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen strafbar.¹⁹⁵ Zusätzlich kann es zu jedem Zeitpunkt zu einem Entzug der Bewilligung kommen, wenn beispielsweise die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder das Zahlungsinstitut sich die Bewilligung basierend auf falschen Angaben rechtswidrig erschlichen hat. Dabei ist der Bewilligungsentzug von der FMA zu begründen, dem betroffenen Zahlungsinstitut mitzuteilen, im Amtsblatt kundzumachen und schliesslich im Zahlungsdienstregister einzutragen. Weitere Gründe für den Entzug der Bewilligung sind in Art 14 ZDG vermerkt.¹⁹⁶

B. Kontoinformationsdienstleister

Der Kontoinformationsdienstleister stellt in seiner Tätigkeit dem Kontoinhaber konsolidierte Informationen betreffend der Zahlungskonten, welche bei einem oder mehreren Banken vom Zahlungsdienstnutzer gehalten werden, zur Verfügung. Dies ermöglicht dem Zahlungsdienstnutzer jederzeit einen Überblick über seine Finanzlage zu geben und schliesslich eine bessere persönliche

184 Art 8 iVm Art 9 ZDG.

185 FMA-WL 2019/8 7.

186 EBA/GL/2017/09 6l.

187 Art 9 ZDG.

188 FMA-WL 2019/8 6.

189 § 13 Abs 1 ZaDiG.

190 Art 8 iVm Art 9 ZDG.

191 FMA-WL 2019/8, 10–11.

192 Art 27 ZDG.

193 *FMA Liechtenstein*, Freier Dienstleistungsverkehr und Zweigstellen von liechtensteinischen Banken oder Wertpapierfirmen [Information auf der Website]; Art 11 Abs 1–2 ZDG.

194 *FMA Österreich*, EU-Pass für Kreditinstitute, Versicherungen und Wertpapierfirmen [Information auf der Website]; § 27 ZaDiG.

195 Art 109 Abs 1 Bst b ZDG.

196 Art 14 ZDG.

Finanzverwaltung zu bieten.¹⁹⁷ *Gorzala* weist insbesondere auf die praktische Relevanz von Kontoinformationsdienstleistern im Zusammenhang mit dem sogenannten *Multi Bank Standard (MBS)* hin. Der *MBS für Electronic Banking* fand seine Anwendung *bis dato* nur für Firmenkunden, die dadurch mehrere Kontoverbindungen bei unterschiedlichen Banken komfortabel bedienen konnten. Nunmehr ermöglicht dies der Kontoinformationsdienstleister auch im Privatkundenbereich mittels *Multi-Banking-Apps*¹⁹⁸ und *Finanz-Apps*. Dadurch kann der Kontoinformationsdienstleister seinen Privatkunden jegliche Informationen von multilateralen Zahlungskonten in *real-time* und konsolidiert bereitstellen.¹⁹⁹

Abbildung 7 zeigt die Tätigkeit des Kontoinformationsdienstleisters fortfolgend auf. Ausgangspunkt stellt

die Beauftragung zur Abfrage der Kontodaten seitens des Kunden dar, der mit seiner ausdrücklichen Zustimmung dem Kontoinformationsdienstleister Zugriffsrechte auf die jeweiligen *Online-Zahlungskonten* einräumt. Im gleichen Schritt hat sich der Kunde schliesslich gegenüber dem Kontoinformationsdienstleister zu authentifizieren, beispielsweise mittels dem PIN-TAN-Verfahren. Darauf folgend werden die Umsatzen und Salden vom Kontoinformationsdienstleister bei den verschiedenen Bankkonten abgefragt und konsolidiert zusammengefasst. Im letzten Schritt werden die gebündelten Kontoinformationen dem Kunden im Rahmen eines Finanzüberblicks zur verbesserten Finanzverwaltung über *Multi-Banking-Apps* oder *Finanz-Apps* zur Verfügung gestellt.²⁰⁰

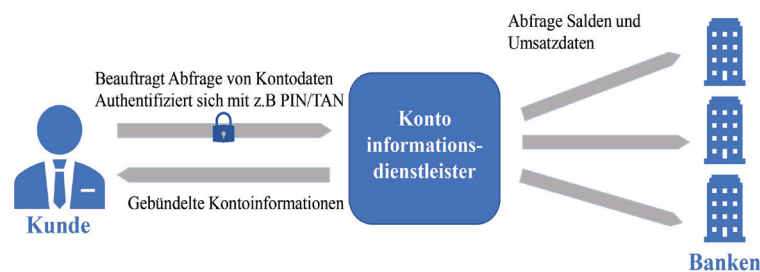


Abbildung 7: Tätigkeitsbereich des Kontoinformationsdienstleisters
(Eigene Darstellung in Anlehnung *Deutsche Bundesbank*)²⁰¹

1. Definition nach PSD2

Nach Massgabe von Art 4 Abs 16 und Zi 19 *PSD2*, stellt der Kontoinformationsdienstleister ein Zahlungsdienstleister²⁰² dar, welcher als *Online-Dienst* dem Zahlungsdienstnutzer konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten mitteilt.²⁰³ Dabei erfolgt die Übermittlung von konsolidierten Informationen über *Online-Schnittstellen*, die seit Inkrafttreten der *PSD2* vom kontoführenden Institut bereitgestellt werden. Auf diese Weise erhält der Zahlungsdienstnutzer einen Gesamtüberblick über seine Finanzsituation in Echtzeit.²⁰⁴ Tätig der Kontoinformationsdienstleister ausschliesslich Kontoinformationsdienste, ist es ihm zu keinem Zeitpunkt erlaubt in Berührung mit den Kundengeldern zu

kommen.²⁰⁵ Gemäss Art 18 Abs 1 lit a *PSD2* ist es dem Kontoinformationsdienstleister auch zulässig, eng in Verbindung stehende betriebliche Nebendienstleistungen hinsichtlich der Datenverarbeitung und -speicherung zu erbringen.²⁰⁶

2. Definition nach ZDG

Der liechtensteinische Gesetzgeber weist in Art 4 Abs 1 Zi 26 und 27 *ZDG* darauf hin, dass unter dem Kontoinformationsdienstleister ein Zahlungsdienstleister zu verstehen ist, der auf Ebene einer gewerbsmässigen Tätigkeit *Online-Dienste* zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers ausführt.²⁰⁷ Dem Kontoinformationsdienstleister ist es zudem über seine Erbringung von Kontoinformationsdiensten hinaus gewilligt, zusätzliche betriebliche und eng damit verbundene Nebendienstleistungen zu tätigen. Hierbei sind insbesondere Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit

197 *Bramberger*, Payment Services Directive II 64–65.

198 *Bouazza/Schad*, Zweite Zahlungsdienste-Richtlinie: Erlaubnispflicht von Kontoinformations- und Zahlungsauslösediensten [Internetartikel].

199 *Gorzala*, PayTechs im Open Banking 47.

200 *Deutsche Bundesbank*, PSD 2 [Website].

201 *Deutsche Bundesbank*, PSD 2 [Website].

202 RL (EU) 2015/2366 Anhang 1 Abs 8.

203 RL (EU) 2015/2366 Art 4 Zi 16 und Zi 19.

204 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 28.

205 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 35.

206 RL (EU) 2015/2366 Art 18.

207 Art 4 Abs 1 Zi 26 und Zi 27 *ZDG*.

der Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Datenverarbeitung und -speicherung gemeint.²⁰⁸ Stimmt der Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich zur Ausführung von Kontoinformationsdiensten zu, so ist der Kontoinformationsdienstleister erst ab diesem Zeitpunkt berechtigt seine Dienstleistungen auszuüben.²⁰⁹ Dabei ist der Kontoinformationsdienstleister zur Ausübung seiner Dienstleistungen nicht von einer Vertragsbeziehung zwischen ihm und einem kontoführenden Institut abhängig.²¹⁰ Der Zugriff auf Informationen ist nur von explizit bezeichneten Zahlungskonten zulässig. Demzufolge darf nur auf die Daten zugegriffen oder diese gespeichert werden, wenn sie zur Erbringung des vom Zahlungsdienstnutzer geforderten Kontoinformationsdienstes erforderlich sind.²¹¹

3. Zulassungsvoraussetzungen und Meldung an die FMA nach Art 12 ZDG

Der Gesetzgeber schreibt in Art 11 ZDG fest, dass Zahlungsdienstleister, welche ausschliesslich Kontoinformationsdiensten nachgehen, keiner Bewilligung als Zahlungsinstitut unterliegen, sondern lediglich eine Registrierung bei der FMA und Eintragung im Zahlungsdiensteregister²¹² verlangen.²¹³ Diese Registrierungspflicht gilt stets auch für Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb des EWR begründen, jedoch in Liechtenstein Zahlungsdienste, im Sinne von Kontoinformationsdiensten nach Art 4 Abs 1 Zi 25 ZDG, erbringen möchten.²¹⁴ Aufgrund der Akzeptanz der Registrierung innerhalb aller EWR-Mitgliedstaaten, ist es dem Kontoinformationsdienstleister aufgrund der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit²¹⁵ zulässig, Kontoinformationsdienste im gesamten EWR auszuführen.²¹⁶

In Einklang mit den Vorgaben²¹⁷ der PSD2, eröffnet sich für den Kontoinformationsdienstleister ein vereinfachtes Registrierungsverfahren, welches auf Basis eines Registrierungsantrages²¹⁸ erfolgt. Dabei sind unter anderem gewisse Erfüllungsmerkmale und Unterlagen wie beispielsweise die Vorstellung des Geschäftsmodells, Art und Umfang des anvisierten Kontoinformati-

onsdienstes, Geschäftsplan mit integrierter Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre oder Systeme und Verfahren zur ordnungsmässigen Tätigkeitsausübung von Kontoinformationsdiensten vorzuweisen.²¹⁹ Der österreichische Gesetzgeber hält diese Bestimmung zum Registrierungsantrag in § 15 ZaDiG fest.²²⁰ Zur konkreten Angaben- und Unterlagenvorgabe leistet Art 12 Bst a bis o ZDG weiterführend allumfängliche Hilfestellung.²²¹ Zentral ist der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Garantie, welche im Falle eines Haftungsfalles zur Deckung von Haftungsverpflichtungen gegenüber dem kontoführenden Institut oder dem Zahlungsdienstnutzer notwendig ist. Dies wäre beispielsweise bei nicht autorisierten oder betrügerischen Zugängen oder der rechtswidrigen Nutzung von Zahlungskontoinformationen der Fall.²²²

208 Art 12 Abs 4 ZDG.

209 Art 75 Abs 2 Bst a ZDG.

210 Art 75 Abs 4 ZDG.

211 Art 75 Abs 2 Bst b–h ZDG.

212 Art 16 ZDG.

213 *Gorzala*, PayTechs im Open Banking 47; *Zahrte*, Neuerungen im Zahlungsdiensterecht 337–338; FMA-WL 2019/8 2.

214 Art 29 ZDG.

215 Art 27 ZDG.

216 *FMA Liechtenstein*, Freier Dienstleistungsverkehr und Zweigstellen von liechtensteinischen Banken oder Wertpapierfirmen [Information auf der Website]; Art 11 Abs 1–2 ZDG.

217 BuA 11/2019 26.

218 Art 12 ZDG iVm § 15 ZaDiG.

219 EBA/GL/2017/08 3–6.

220 § 15 ZaDiG.

221 Art 12 Abs 1 Bst a–c ZDG.

222 EBA/GL/2017/08 3–6.

► Abbildung 8

Zur Veranschaulichung des Registrierungsverfahrens zeigt *Abbildung 8* den Prozess der Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern etappenweise auf.

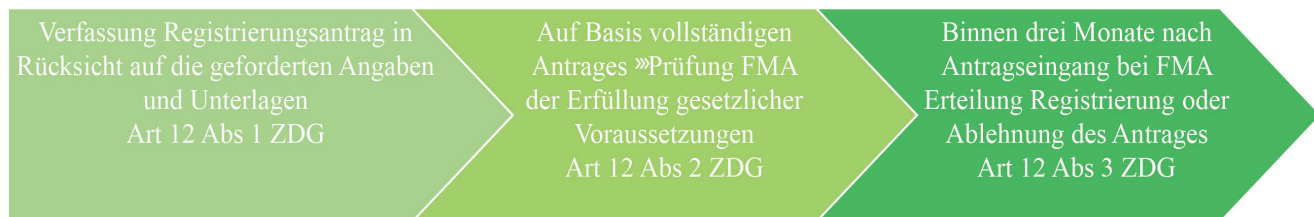


Abbildung 8: Registrierungsverfahren des Kontoinformationsdienstleisters in Liechtenstein (Eigene Darstellung)

Das vereinfachte Registrierungsverfahren des Kontoinformationsdienstleisters umfasst grundsätzlich drei Etappen, welche folglich Schritt für Schritt erläutert werden. Beginnend mit der ersten Etappe des Registrierungsprozesses, ist auf die Verfassung eines vollständigen Registrierungsantrages mit all den in Art 12 Abs 1 Bst a bis o ZDG geregelten Angaben und Unterlagen zu achten und folgerichtig dann an die FMA weiterzureichen.²²³ Gleichermassen ist hier wieder zu berücksichtigen, dass die an die FMA eingereichten Informationen wahrheitsgetreu, präzise, vollständig und aktuell sind.²²⁴

Im Zusammenhang mit dem vollständigen Antrag und den vorgelegten Unterlagen, umfasst die zweite Etappe die präzise Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Kontoinformationsdiensten in Liechtenstein seitens der FMA.²²⁵ Schliesslich ist in der dritten und letzten Etappe binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages entweder die Registrierung und die damit unverzügliche Eintragung²²⁶ in das Zahlungsdienstregister²²⁷ zu erteilen oder die Ablehnung des Registrierungsantrages von der FMA mitzuteilen. Dabei ist die Ablehnung, unbeschadet eines Verfahrens nach Art 35 Abs 8 oder Art 109 Abs 1 Bst b ZDG (Tätigkeitsausübung ohne Registrierung), mit einer schriftlichen Begründung an den Antragsteller weiterzuleiten.²²⁸ Die Gebühr zur Erteilung oder Verweigerung der Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern beläuft sich gemäss Anhang 1 Abschnitt A Zi 2b Bst a FMAG auf CHF 15.000.²²⁹ Die Ausführung oder das Anbieten von Kontoinformationsdiensten, ohne die dafür notwendige Registrierung bei der FMA vorzuweisen, ist nach Art 109 Abs 1 ZDG vom Landgericht aufgrund des Vergehens mit einer

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen strafbar.²³⁰

Grundsätzlich sind registrierte Kontoinformationsdienstleister, vorbehaltlich der Bewilligungsausnahme, wie Zahlungsinstitute zu behandeln. Jedoch unterliegen Kontoinformationsdienstleister, aufgrund des eingegrenzten Tätigkeitsspektrums im Vergleich zu anderen Zahlungsinstituten, regulatorischen Erleichterungen, welche hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen neben dem Bewilligungsvorbehalt beispielsweise auch den Vorbehalt des vorzuweisenden Anfangskapitals nach Art 10 ZDG umfasst.²³¹

C. Technischer Infrastrukturdienstleister

Der Technische Infrastrukturdienstleister erbringt im Sinne des Art 3 Abs 1 Bst f ZDG Dienste für Zahlungsdienstleister²³², ohne dabei selbst ein Zahlungsdienst gemäss Art 2 Abs 1 ZDG auszuüben.²³³ Zentral ist, dass der Technische Infrastrukturdienstleister, wie auch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister, zu keinem Zeitpunkt in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangt.²³⁴ Seine Dienste umfassen lediglich die Datenverarbeitung und -speicherung, die Setzung vertrauensbildender Massnahmen, die Durchführung von Diensten zur Sicherstellung der Privatsphäre, die präzise Realisierung von Nachrichten- und Instanzenauthentifizierung, die Bereitstellung von Kommunikations- und Informationstechnologienetzen und die Wartung der von den Zahlungsdiensten genutzten Endgeräten und Einrichtungen mit Ausnahme von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten.²³⁵

223 Vgl Art 12 Abs 1 Bst a–o ZDG.

224 EBA/GL/2017/09 29.

225 Art 12 Abs 2 ZDG.

226 Art 16 Abs 1 Bst b ZDG.

227 Art 16 ZDG.

228 Art 12 Abs 3 Bst a–b ZDG.

229 FMA-WL 2019/8 9.

230 Art 109 Abs 1 Bst b ZDG.

231 Vgl BuA 11/2019, 25–26 iVm RL (EU) 2015/2366 Art 33 Abs 2.

232 Art 4 Abs 1 Zi 42 iVm Art 2 Abs 2 ZDG.

233 Art 3 Abs 1 Bst f ZDG.

234 Art 3 Abs 1 Bst f ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Art 74 Abs 2 lit a iVm ErwGr 35.

235 RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j.

1. Definition nach Art 3 PSD2 und ZDG

Erbringt der Technische Dienstleister Dienste, welche explizit nach Art 3 lit j PSD2 iVm Art 3 Abs Bst f ZDG erfasst sind und lediglich die Ausführung von Zahlungsdiensten unterstützen, so fällt dieser in die Ausnahme des regulatorischen Geltungsbereiches gemäss Art 3 der PSD2 und des ZDG.²³⁶ Gleichermassen regelt der österreichische Gesetzgeber die Ausnahmebestimmung des Technischen Dienstleisters in § 3 ZaDiG.²³⁷ Nichtsdestotrotz ist es dem Technischen Dienstleister neben den in Art 3 ZDG aufgezählten technischen Diensten zudem gewährt, die blosser Weiterleitung von Transaktionsdaten als Dienstleistung zu vollziehen. Dies ist jedoch nur bis zu einem gewissen Grad gültig, solange die Schwelle hinsichtlich der Ausübung der naheliegenden Zahlungsauslöse- bzw Kontoinformationsdienste nicht überschritten wird. Zu einem Übertritt dieser Schwelle würde beispielsweise der Zugriff auf Zahlungskonten durch die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers darstellen.²³⁸

2. Voraussetzungen zum Zulassungsvorbehalt nach Art 3 ZDG

Technische Dienstleister erbringen Dienste, welche im Sinne des Art 3 Abs 1 Bst f ZDG lediglich zur Ausführung von Zahlungsdiensten für Zahlungsdienstleister beitragen, sodass diese in die Ausnahme des regulatorischen Geltungsbereiches gemäss Art 3 ZDG fallen. Auch der österreichische Gesetzgeber nimmt den Technischen Dienstleister aus dem Geltungsbereich aufgrund der Nicht-Erfüllung des Konzessionsbestandes nach § 1 Abs 2 ZaDiG aus.²³⁹ Mit der Einordnung des Technischen Dienstleisters in den Anwendungsbereich der Legal Ausnahme, ist dieser schliesslich dem Bewilligungs- bzw Registrierungs Vorbehalt gemäss Art 7 ZDG untergeordnet.²⁴⁰ Daraus ergibt sich, dass der Technische Dienstleister sich weder durch ein Bewilligungs- bzw Registrierungsverfahren bei der FMA auszuweisen hat.²⁴¹

Um jedoch definitiv in den Genuss dieser Legal Ausnahme²⁴² zu gelangen, hat der Technische Dienstleister die drei folgenden grundlegenden Voraussetzungen zu erfüllen. Die erste Voraussetzung besteht darin, dass

der Technische Dienstleister einen Zahlungsdienstleister bei der Erbringung seiner Zahlungsdienste in begleitender Form nach Art 3 Abs 1 Bst f ZDG unterstützt. Dabei sollen diese begleitenden Dienstleistungen regelmässig und in erster Linie für bewilligte bzw registrierte Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste nach Art 2 Abs 1 ZDG für Zahlungsdienstnutzer erbringen, ausgeführt werden. Die zweite Voraussetzung setzt ihren Fokus auf ein sehr bedeutendes Abgrenzungsmerkmal des Gesetzgebers und zwar handelt es sich hierbei um die Thematik, dass der Technische Dienstleister zu keinem Zeitpunkt in den Besitz von transferierenden Kundengeldern²⁴³ gelangen darf und zugleich zu keinem Zeitpunkt den Zugang zu Zahlungskonten eines Zahlungsdienstnutzers erlangt. Die dritte und folglich letzte Voraussetzung richtet sich nach der expliziten Ausklammerung des Technischen Dienstleisters von den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistungen. Auf Grundlage des gesetzlichen Wortlautes des Art 3 Abs 1 Bst f ZDG darf der Technische Dienst nicht als Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienst eingeordnet werden. Aus dem Grund, dass die Dienstleistung des Technischen Dienst mit dem Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienst eine gemeinsame Schnittmenge bilden, sind letztere aus dem Anwendungsbereich der Bereichsausnahme von Art 3 Abs 1 Bst f ZDG ausgeklammert.²⁴⁴

Zudem ist in Rücksicht zu bringen, dass der Bewilligungs- bzw Registrierungs Vorbehalt²⁴⁵ seitens des Technischen Dienstleisters nicht von absoluter Natur ist und nur dann gilt, wenn der Technische Dienstleister ausschliesslich Tätigkeiten ausübt, welche im Geltungsbereich der Legal Ausnahme gemäss Art 3 Abs 1 Bst f ZDG erfasst sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es dem Technischen Dienstleister zusätzlich genehmigt ist die blosser Weiterleitung von Transaktionsdaten als Dienstleistung auszuführen. Dies ist jedoch nur zu tolerieren, solange die Schwelle hinsichtlich der Ausübung der naheliegenden dritten Zahlungsdienste nicht überschritten wird. Zu einem Übertritt dieser Schwelle würde beispielsweise der Zugriff auf Zahlungskonten oder Kontrolle über die zu transferierenden Kundengelder gehören. In diesem Falle würde der Technische Dienstleister gänzlich aus dem Geltungsbereich der Ausnahmebestimmung und dem in Verbindung stehenden Bewilligungs- bzw Registrierungs Vorbehalt rausfallen.²⁴⁶

236 Art 3 Abs 1 Bst f ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j.

237 § 3 Abs 3 Zi 10 ZaDiG.

238 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8.

239 § 1 Abs 2 ZaDiG; *FMA Österreich*, Technische Dienste [Information auf der Website].

240 Vgl Art 7 iVm Art 3 Abs 1 Bst f ZDG.

241 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8; Art 3 Abs 1 Bst f ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j.

242 Art 3 ZDG.

243 Art 74 Abs 2 Bst a ZDG.

244 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j und Art 3 Abs 1 Bst f ZDG iVm *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8.

245 Vgl Art 7 iVm Art 3 Abs 1 Bst f ZDG.

246 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8; VnB 865/2017, 170 iVm Art 3 Abs 1 Bst f ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j.

D. Zur Abgrenzung der Zulassungserteilung im Drittdienstleister-Triangle

Im Zuge des neuen ZDG ist es durch den regulatorischen Einbezug der dritten Zahlungsdienstleister zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der FMA gekommen.²⁴⁷ Um in Liechtenstein grundsätzlich als gewerbmässiger Zahlungsdienstleister tätig sein zu können, sofern keine Ausnahmebestimmung²⁴⁸ gemäss Art 3 Abs 1 ZDG vorliegt, bedarf es zur Erlangung der Geschäftstätigkeit vorbehaltlich Art 11 (Kontoinformationsdienstleister) eine Bewilligung als Zahlungsinstitut²⁴⁹ durch die FMA.²⁵⁰ Dabei führt folgendes Kapitel die Abgrenzung zur Zulassungserteilung innerhalb des Drittdienstleister-Triangle unter dem ZDG durch.

Nach Massgabe des Art 3 Abs 1 Bst f ZDG sieht der Gesetzgeber eine klare Abgrenzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern und Technischen Dienstleistern vor. In erster Linie sind diese insoweit voneinander abzugrenzen, dass Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister durch den regulatorischen Einbezug²⁵¹ in die PSD2 und in das ZDG, als Zahlungsdienstleister fungieren und somit Dienste nach Art 2 Abs Bst d und e ZDG erbringen. Hingegen ist der Technische Dienstleister vom regulatorischen Einbezug der PSD2-Bestimmungen ausgenommen und der Legalausnahme²⁵² untergeordnet. Sowohl in der PSD2, als auch im ZDG werden Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste klar von den Diensten des Technischen Dienstleiters ausgeklammert²⁵³, was automatisch zu keiner gleichzeitigen Ausübung beider Dienste zu bedeuten hat.²⁵⁴

Dies bestätigt sich unter anderem im Rahmen des Abgrenzungsmerkmals der Zulassungserteilung. Der Kontoinformationsdienstleister ist im Rahmen der Zulassungserteilung insofern vom Zahlungsauslösedienstleister abzugrenzen, dass dieser lediglich einer Registrierungspflicht²⁵⁵ bei der FMA, gemäss dem vereinfachten Registrierungsverfahren²⁵⁶, unterliegt. Hingegen hat sich der Zahlungsauslösedienstleister einer Bewilligungspflicht²⁵⁷ als Zahlungsinstitut zu unterwerfen und zusätzlich ein gesetzliches Anfangskapital²⁵⁸ von CHF 50.000 vorzuweisen, wobei keine weiteren

Eigenmittel erforderlich sind.²⁵⁹ Anstelle der Eigenmittel haben Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister jedoch eine Berufshaftpflichtversicherung zur Absicherung von Haftungsverpflichtungen vorzuweisen.²⁶⁰

Im Vergleich dazu steht der Technische Dienstleister rücksichtlich der Einordnung in den Ausnahmehereich nach Art 3 Abs 1 Bst f ZDG einem Registrierungsvorbehalt gegenüber.²⁶¹ Ein weiteres Abgrenzungsmerkmal spiegelt sich in den finanziellen Kosten zur Erlangung der Bewilligung bzw Registrierung durch die FMA wider. Dabei belaufen sich die Prüfungskosten der FMA beim Registrierungsantrag des Kontoinformationsdienstes auf CHF 15.000, wobei sich die Prüfungskosten der FMA beim Bewilligungsantrag des Zahlungsauslösedienstes auf das doppelte Niveau in Höhe von CHF 30.000 begeben.²⁶²

Grundsätzlich stellen beide Zahlungsdienste²⁶³ dar, die nach dem jeweiligen Bewilligungs- bzw Registrierungsverfahren im Zahlungsdiensteregister²⁶⁴ von der FMA eingetragen werden. Jedoch erlangt die Tätigkeit des Zahlungsauslösedienstleisters durch die Bewilligung zudem die Anerkennung als Zahlungsinstitut, was zu bedeuten hat, dass es sich beim Zahlungsauslösedienstleister um eine juristische Person mit Sitz und Ort der Verwaltung²⁶⁵ in Liechtenstein handeln muss. Der Kontoinformationsdienstleister hingegen, kann als Zahlungsdienstleister im Sinne einer natürlichen oder juristischen Person agieren.²⁶⁶ Zudem ist eine ausschliessliche Tätigkeitskombination von Kontoinformationsdiensten und Zahlungsauslösediensten möglich, sofern es sich um ein bewilligtes Zahlungsinstitut handelt.²⁶⁷ Dies erlaubt dem Zahlungsauslösedienstleister die parallele Tätigkeitskombination von Kontoinformationsdiensten und Zahlungsauslösediensten.²⁶⁸ Beabsichtigt der Kontoinformationsdienstleister eine Tätigkeitskombination beider Zahlungsdienste, so hat dieser bei der FMA eine Bewilligung als Zahlungsinstitut zu beantragen, wodurch sich für den Kontoinformationsdienstleister weitreichendere Bestimmungen zur Bewilligungserteilung als Zahlungsinstitut eröffnen.²⁶⁹

247 BuA 110/2019 12.

248 Art 3 Abs 1 ZDG.

249 Art 4 Zi 47 ZDG.

250 Art 7 Abs 1 ZDG.

251 RL (EU) 2015/2366 Anhang 1 Abs 5 Zi 7.

252 RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j.

253 Art 3 Abs 1 Bst f ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j.

254 Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8.

255 Art 11 Abs 1 ZDG.

256 VnB 865/2017 18.

257 Art 7 Abs 1 ZDG.

258 Art 10 Abs 2 Bst b ZDG.

259 EBA/GL/2017/09 6.

260 Vgl Art 8 und Art 9 iVm Art 10 ZDG; Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 5.

261 Vgl Art 7 iVm Art 3 Abs 1 Bst f ZDG.

262 FMA-WL 2019/8 9–11.

263 Art 4 Abs 1 Zi 41 iVm Art 2 Abs 2 Bst d-e ZDG; RL (EU) 2015/2366 Anhang 1 Abs 7 und Abs 8.

264 Art 16 ZDG.

265 Art 9 Abs 1 Bst b ZDG.

266 Art 4 Abs 1 Zi 41, 42, 47 ZDG.

267 EBA/GL/2017/09 6.

268 Art 18 Abs 3 ZDG.

269 EBA/GL/2017/09 29.

Zwischenergebnisse

Summa summarum kann in Anbetracht der Abgrenzung der neuen Drittdienstleister im Zusammenhang mit der Zulassungserteilung gesagt werden, dass der Zahlungsauslösedienstleister als neuer Zahlungsdienstleister²⁷⁰ des ZDG einer Bewilligungspflicht²⁷¹ als Zahlungsinstitut bei der FMA und der damit verbundenen Eintragung ins Zahlungsdiensteregister²⁷² unterliegt. Im Zuge der Bewilligungspflicht bei der FMA sind damit weitreichende Zulassungsvoraussetzungen nach Art 8 und Art 9 ZDG zu erfüllen.²⁷³ Hingegen hat sich der Kontoinformationsdienstleister als neuer Zahlungsdienstleister²⁷⁴ nur einer Registrierungspflicht²⁷⁵ bei der FMA zu unterwerfen. Dabei sind vom Kontoinformationsdienstleister lediglich die in Art 12 ZDG bestimmten Registrierungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Zulassungserteilung der dritten Zahlungsdienstleister folgt mit der unverzüglichen Eintragung in Zahlungsdiensteregister durch die FMA.²⁷⁶

Im Vergleich zu den beiden dritten Zahlungsdienstleistern, steht der Technische Drittdienstleister durch die Einordnung in die Legal Ausnahme des ZDG gemäss Art 3 ZDG einem Bewilligungs- bzw. Registrierungsvorbehalt gegenüber, sofern er ausschliesslich den in Art 3 Abs 1 Bst f ZDG ausgewiesenen Tätigkeiten zur reinen Unterstützung von Zahlungsdiensten folgt.²⁷⁷ Im Hinblick auf die parallele Ausübung der Drittdienste, klammert der Gesetzgeber Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste explizit von den Technischen Diensten aus, was eine parallele Erbringung von dritten Zahlungsdiensten und Technischen Diensten kategorisch ausschliesst. Eine Tätigkeitskombination von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten ist hingegen zulässig, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach Art 8 und Art 9 ZDG zur Bewilligungserteilung als Zahlungsinstitut und die unverzügliche Eintragung ins Zahlungsdiensteregister nach Art 16 ZDG vorgezeigt werden können.²⁷⁸

IV. Umsetzung von *Open Banking* in der *PSD2* und im ZDG

Die *PSD2* und das ZDG gewährleisten dritten Zahlungsdienstleistern Zugang zu vom kontoführenden Institut

zur Verfügung gestellten *Online*-Zahlungskonten und bezwecken dadurch einen leichteren Marktzugang.²⁷⁹ Die Intuition des europäischen Gesetzgebers hinsichtlich der Forcierung zum *Open Banking* spiegelt sich neben der dadurch angetriebenen Liberalisierung des Bankenmarktes zusätzlich in der Steigerung der Geschwindigkeit von Transaktionen und der sorgfältigen Aufrechterhaltung der *Cyber-Sicherheit* wider.²⁸⁰ Insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr treten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister hervor, welche nun durch die *PSD2* in den Genuss der Öffnung des europäischen und nationalen Zahlungsverkehrsmarkts kommen.²⁸¹

Im Lichte der Bestrebungen der Europäischen Kommission und der Zielsetzung der *PSD2* einen digitalen Binnenmarkt (*Digital Single Market, DSM*) zu erschaffen, erfolgt dies auf Basis einer universellen Strategie, zu der auch die Stärkung des *Open Banking* als eine der Säulen der Digitalisierung gehört.²⁸² In Einklang mit der Umsetzung von *Open Banking* in der *PSD2* weist *Fletzberger* darauf hin, dass dies ab sofort eine Interaktion zwischen Zahlungsdienstnutzer, kontoführendes Institut und den dritten Zahlungsdienstleistern verlangt. Dabei führt die *PSD2* aus, dass Zahlungsdienstnutzern im Zuge von *Open Banking* nun das Recht eingeräumt wird Drittdienste zu nutzen, welche sich auf online zugängliche Zahlungskonten berufen.²⁸³ Bezüglich des Begriffs »*Zahlungskonto*« schreibt der EuGH²⁸⁴ fest, dass die Ausföhrung und der Empfang von Zahlungsvorgängen an Dritte und von Dritten das spezifische Merkmal eines Zahlungskontos darstellt.²⁸⁵

Mai merkt hierzu an, dass das kontoföhrende Institut dadurch zur Bereitstellung von *API*-Schnittstellen forciert ist, um somit einen *Third-Party-Provider*-Zugang zu den *Online*-Zahlungskonten und bisher privilegier- ten Kundendaten und Kontoinformationen in *real-time* zu verschaffen.²⁸⁶ Im Zuge von *Open Banking* föhrt dies besonders zur Konfrontation mit wesentlichen Veränderungen im Umgang mit Daten, *Assets*, Kundenzugang und Schnittstellen.²⁸⁷ Dabei ist keine Vertragsbeziehung zwischen dem kontoföhrenden Institut und den dritten

270 Art 2 Abs 2 Bst e iVm Art 4 Abs 1 Zi 39–40 ZDG.

271 Art 7 ZDG.

272 Art 16 ZDG.

273 Art 8 und Art 9 ZDG.

274 Art 2 Abs 2 Bst d iVm Art 4 Abs 1 Bst 25–26 ZDG.

275 Art 11 ZDG.

276 Art 12 ZDG.

277 Art 3 Abs 1 Bst f ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j.

278 Art 18 Abs 3 ZDG.

279 *Früh*, Datenzugangsrechte 536.

280 *Brodsky/Oakes*, Data sharing and open banking 1; *Terlau*, Die zweite Zahlungsdiensterichtlinie 122.

281 Vgl RL (EU) 2015/2366 ErwGr 4 und 7 mit BuA 11/2019.

282 *Früh*, Datenzugangsrechte 521–525.

283 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 295.

284 EuGH-Urteil vom 04.10.2018, C-191/17, *ING-DiBa Direktbank Austria*, ECLI:EU:C:2018:809, Rn 8.

285 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 294.

286 Vgl *Mai*, PSD 2, Open Banking und der Wert personenbezogener Daten, 2; *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 295.

287 *Deloitte*, Wie Open Banking die Finanzbranche transformiert: Disruption in der Finanzwelt – eine unaufhaltsame globale Bewegung [Website].

Zahlungsdienstleistern erforderlich.²⁸⁸ Freilich soll aber berücksichtigt werden, dass es aus datenschutzrechtlicher Sicht zu einer Vertragsbeziehung kommen könnte.²⁸⁹

Auch das Fürstentum Liechtenstein setzte als EWR-Mitgliedstaat die Vorschriften der *PSD2* in nationales Recht um. Da der europäische Gesetzgeber mittels *PSD2* eine sogenannte Vollharmonisierungsdirektive²⁹⁰ angestrebt hat, gewährt er den EWR-Mitgliedstaaten jedoch nur wenig Spielraum bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in innerstaatliches Recht. Dem Grunde nach liess sich die systemkonforme Überführung der Richtlinieninhalte in nationales Recht nur durch eine Totalrevision der vom 17. September 2009 geltenden Fassung umsetzen.²⁹¹

Die Totalrevision des ZDG erfolgte insbesondere im Bereich des zivilrechtlichen Teil III, der die Rechte und Pflichten sowie Haftungsregelungen umfasst.²⁹² Dabei widmet sich das folgende Kapitel insbesondere den zivilrechtlichen Neuerungen des ZDG, wobei speziell die Themen im Hinblick auf *Open Banking* aufgegriffen werden, die in der Praxis die meiste Diskussion erregen.²⁹³ Die Systematik zeigt sich in der Veranschaulichung der Anforderungen von kontoführenden Instituten, den dritten Zahlungsdienstleistern und des Technischen Infrastrukturdienstleisters im Hinblick auf *Open Banking* wieder. Abschliessend werden die Haftungsregelungen im Zusammenhang mit unautorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgängen beziehungsweise Zugängen zu Zahlungskontoinformationen beleuchtet.

A. Systematischer Aufbau des ZDG

Die in diesem Kapitel durchgeführte Abgrenzung wird auf Grundlage des revidierten ZDG innerhalb des sogenannten Drittdienstleister-Triangle, bestehend aus Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister und Technischer Dienstleister, vonstatten gehen. Dabei erfolgt die Abgrenzung speziell anhand der Abgrenzungsmerkmale: Zulassungsvoraussetzungen und Zugriffsrechte auf Zahlungskonten (*XS2A*) im Hinblick auf *Open Banking*. Die Bestimmungen der Abgrenzungsmerkmale werden unter dem ZDG eingearbeitet.

In Einklang mit der Abgrenzung der neuen Drittdienstleister der *PSD2*, die auf Basis des revidierten ZDG durchgeführt wird, soll zum grundlegenden Verständnis für die folgenden Ausführungen in Kurzfassung ein Überblick über den systematischen Aufbau

des ZDG geschaffen werden. Wie bereits eingangs erwähnt, hat die nationale Umsetzung der *PSD2* in Liechtenstein zu einer Totalrevision insbesondere in den Teilen II und III des ZDG geführt. Dabei umfasst das ZDG vier Teile, wobei zunächst Teil I die »Allgemeinen Bestimmungen« umfasst.

Teil II begründet den »Aufsichtsrechtlichen Teil«, der durch den regulatorischen Einbezug der dritten Zahlungsdienste zu einer Ausweitung des Geltungsbereiches hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten geführt hat. Gleichermassen ist hier anzumerken, dass Teil II explizit nur Zahlungsinstitute im engeren Sinne umfasst, sodass diese Regelungen keine Gültigkeit für sonstige Zahlungsinstitute, zum Beispiel Banken oder E-Geld-Institute, die stets auch Zahlungsdienste erbringen, findet. Der Begriff des »Zahlungsinstitutes«²⁹⁴ erfasst im Rahmen der folgenden Abgrenzung Zahlungsdienste, die durch die Bewilligung der FMA dazu berechtigt sind, Zahlungsdienste nach Art 2 Abs 1 und 2 ZDG auszuführen, ohne dabei Einlagen entnehmen zu dürfen. Dabei gilt der Begriff »Zahlungsdienstleister«²⁹⁵ als technologie-neutral erfasst.²⁹⁶

Teil III wendet sich der Regelung von fundamentalen Informations- und Verhaltenspflichten von Zahlungsdienstleistern zu. Die hierbei enthaltenen rechtlichen Inhalte geben verbindliche Vorgaben hinsichtlich Vertragsgestaltung, Risikomanagement und Ausführung von Zahlungsvorgängen vor. Ferner und davon getrennt führt Teil III zu den Haftungsregeln, welche festschreiben, unter welchen Rahmenbedingungen die an einem Zahlungsvorgang oder einer Datenabfrage beteiligten Zahlungsdienstleister für das Verschulden von Pflichtverletzungen eintreten müssen. Veranlasst durch die strikte Haltung des liechtensteinischen Gesetzgebers, gilt dieser Teil nunmehr allumfassend für alle Zahlungsdienstleister, somit nicht nur für Zahlungsinstitute, die in Liechtenstein die Berechtigung zur Erbringung von Zahlungsdiensten haben. Dies schliesst somit auch EWR-Dienstleister ein, wobei diese durch die nationale Behörde in Liechtenstein geprüft werden.

Letztlich greift Teil IV die Schlussbestimmungen auf, die speziell die nach Art 103 Abs 1 *PSD2* begründeten Sanktionstatbestände und Übergangsbestimmungen beinhalten.²⁹⁷

288 RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 5 iVm Art 67 Abs 5.

289 Vgl. *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7 mit RL (EU) 2015/2366 Art 4 Zi 8 und Zi 10.

290 RL (EU) 2015/2366 Art 107.

291 VnB 865/2017 7; *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7.

292 *Silbermagl*, Schlichtungsverfahren nach der PSD II 205–217.

293 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 295.

294 Art 4 Abs 1 Zi 47 iVm Art 2 Abs 2 Bst e ZDG.

295 Art 4 Abs 1 Zi 42 ZDG.

296 BuA 11/2019 14–15.

297 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 5–6.

B. Anforderungen an kontoführende Zahlungsdienstleister

Im Hinblick auf *Open Banking* werden kontoführenden Zahlungsdienstleistern nunmehr, in Einklang mit den Bestimmungen der *PSD2* und dem ZDG, weitere Anforderungen im Zahlungsverkehr auferlegt. Hierzu legt fortfolgendes Kapitel seinen Fokus insbesondere auf den *Access-To-Account (XS2A)*, der im Zuge der Neuerungen in der *PSD2* und im zivilrechtlichen Teil III im ZDG, die zentralste Anforderung an kontoführende Institute im Zusammenhang mit *Open Banking* darlegt.

1. Access-To-Account (XS2A)

Nach Massgabe von Art 36 *PSD2* respektive Art 6 ZDG ist von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dritten Zahlungsdienstleistern Zugang zu Zahlungskontodiensten gewährt.²⁹⁸ Dabei soll der Zugang auf objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismässiger Grundlage zur Verfügung gestellt werden²⁹⁹, sodass zum Beispiel Zahlungsaufträge, die über einen Zahlungsauslösedienstleister übermittelt werden, nicht später oder langsamer bearbeitet werden dürfen als direkte Zahlungsaufträge vom Kunden. Gleichermassen gilt die Bestimmung für Datenanfragen von Kontoinformationsdienstleistern.³⁰⁰ In jedem Fall muss ein solcher Kontozugang vom kontoführenden Institut auf so umfassender Basis gestaltet sein, dass Zahlungsdienste ungehindert und effizient ausgeführt werden können.³⁰¹

Im Rahmen des *XS2A* soll so sichergestellt werden, dass der Kontozugang, Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zur effektiven Ausübung ihrer Dienste bereitgestellt wird. Dabei verfolgt die *PSD2* allgemein den Grundsatz, dass kontoführende Institute mit Drittanbietern auf sichere Weise³⁰² kommunizieren müssen. Was eine sichere Kommunikation für die Umsetzung der *PSD2* bedeutet, ist in der *delVO* (EU) 389/2018 bestimmt. Diese schreibt fest, dass kontoführende Institute dazu verpflichtet sind, den Zugang zu den von ihnen geführten Zahlungskonten, über eigene dedizierte Schnittstellen oder Kundenschnittstellen bereitzustellen. Dabei umfasst die Kundenschnittstelle jene Schnittstelle, die vom Zahlungsdienstnutzer zum Einstieg auf sein Zahlungskonto *via* online/mobil benutzt wird. Diese Kundenschnittstelle kommt speziell dann zur Anwendung, wenn es zu Problemen bezüglich

des Kontozugangs über die eigenen dedizierten Schnittstellen für Drittdienstleister kommt. In diesem Fall hat das kontoführende Institut einen *Fallback*-Mechanismus als Notfallmassnahme³⁰³ bereitzustellen, welcher ausgelöst wird, wenn fünf aufeinanderfolgende Anfragen für den Kontozugriff nicht innerhalb 30 Sekunden beantwortet werden. Wird dieser ausgelöst, so muss den Drittdienstleistern der Kontozugriff alternativ über die Kundenschnittstelle gestattet werden. Dadurch möchte der europäische Gesetzgeber für kontoführende Institute Anreiz schaffen, verlässliche und funktionsfähige dedizierte Schnittstellen einzurichten.³⁰⁴ Das kontoführende Institut ist nur dann dazu berechtigt, den Kontozugang gegenüber Drittdienstleistern zu verweigern, wenn objektive Gründe für einen unautorisierten oder betrügerischen Zugang vorliegen. Ab dem Zeitpunkt, an dem die zur Verweigerung genannten Gründe nicht mehr bestehen, ist das kontoführende Institut wieder dazu verpflichtet, Zugang zum Zahlungskonto zu gewähren.³⁰⁵

2. Kontrahierungszwang nach Art 6 ZDG

Der *öOGH* definiert den Kontrahierungszwang als Ausnahmebestimmung der sonstigen Abschlussfreiheit innerhalb von Rechtsgeschäften, wodurch sich eine Pflicht zum Vertragsabschluss eröffnet.³⁰⁶ Aus dem Grund wird die Freiheit, Verträge zu schliessen bzw nicht zu schliessen entzogen.³⁰⁷ Dabei besteht der Kontrahierungszwang überall dort, wo eine Übermacht eines Beteiligten besteht, wobei dies insbesondere bei Monopolstellungen von Unternehmen auftritt.³⁰⁸

Im Hinblick auf *Open Banking* betrifft der Kontrahierungszwang insbesondere das kontoführende Institut, welches *de lege lata* dritten Zahlungsdienstleistern nunmehr Zugang zu den Zahlungskonten des Kunden bereitstellen muss, sofern dieser ausdrücklich zustimmt.³⁰⁹ Dabei wird dem Kunden nunmehr das Recht eingeräumt, sich in Einklang mit seiner ausdrücklichen Zustimmung auf neue Zahlungsdienste in Verbindung mit seinem *Online*-Zahlungskonto zu berufen.³¹⁰ Daraus erschliesst sich, dass Banken im Zusammenhang mit *Open Banking* und dem Kontrahierungszwang nach Art 6 ZDG im Zusammenhang mit Art 74 und Art 75 ZDG, die Monopolstellung entzogen wird und somit zur Zusammenarbeit mit dritten Zahlungsdienstleistern

298 Art 6 Abs 1–2 resp § 6 Abs 1 ZaDiG.

299 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 36 mit Art 72 Abs 3 und Art 75 Abs 2 Bst a ZDG.

300 Fletzberger, *Open Banking* und *PSD2* 295.

301 RL (EU) 2015/2366 Art 36 iVm ErwGr 39.

302 Art 74 Abs 2 Bst a–e ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Art 98 Abs 1 lit d.

303 *delVO* (EU) 2018/389 Art 33.

304 Fletzberger, *Open Banking* und *PSD2* 295.

305 RL (EU) 2015/2366 Art 68 Abs 5.

306 *öOGH* 4 Ob 207/19y wbl 2020/16 vom 26. 11. 2019, Rn 1.1.

307 Liechtensteinisches ABGB vom 1. Juni 1811 § 869.

308 *öOGH* 4 Ob 207/19y wbl 2020/16 vom 26. 11. 2019, Rn 1.1.

309 Art 74 und Art 75 ZDG.

310 Früh, *Der Einfluss technischer Entwicklungen auf das private Bankrecht* Rn 1,32; BuA 11/2019 14–15.

gezwungen sind, auch wenn gemäss österreichischen Gesetzgeber nach § 60 Abs 5 resp § 61 Abs 4 ZaDiG³¹¹ keine Vertragsbeziehung zwischen diesen Parteien besteht.³¹²

3. Ablehnung des Kontozugangs nach Art 6 Abs 3 ZDG

Der Kontrahierungszwang zum XS2A ist jedoch nicht von absoluter Natur, da gemäss Art 6 Abs 3 ZDG kontoführende Zahlungsdienstleister bei Vorliegen eines triftigen Ablehnungsgrundes den Zugang zu Zahlungskontodiensten für Zahlungsinstitute verweigern können.³¹³ Hierzu ist festzuhalten, dass sich der Zugang zu Zahlungskonten seitens des Zahlungsauslösedienstleisters als Zahlungsinstitut nicht direkt aus Art 6 ZDG ergibt, sondern speziell in Art 74 ZDG geregelt ist, da der Zahlungsauslösedienst nicht auf dem Geschäftsmodell nach Art 4 Abs 1 Zi 54 ZDG beruht.³¹⁴ Gleichermassen ist der Zugang zu Zahlungskonten von Kontoinformationsdienstleistern explizit in Art 75 ZDG erfasst. Nichtsdestotrotz gilt eine Ablehnung des Kontozugangs erst dann als begründet, wenn dem kontoführenden Institut objektive Verdachtsgründe im Kontext mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto eines dritten Zahlungsdienstleisters vorliegen und es dadurch, zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers, zu einer Ablehnung des Kontozugangs kommt. Ein triftiger Grund zur Verweigerung des Zahlungskontozugangs liegt beispielsweise auch dann vor, wenn ein Zahlungsdienstleister die angefragten Dienstleistungen gar nicht ausübt.³¹⁵

Gleichermassen zeigt dies der österreichische Gesetzgeber in § 62 Abs 5 ZaDiG mit dem gesetzlichen Wortlaut auf, dass Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern der Kontozugang bei objektiven und gebührenden Gründen vom kontoführenden Institut verweigert werden kann.³¹⁶ Dabei gilt die Verweigerung des Kontozugangs erst dann als aufgehoben, wenn die genannten objektiven Gründe zur Verweigerung nicht mehr existieren.³¹⁷ Im Falle einer Verweigerung des Kontozugangs ist das kontoführende Institut unverzüglich dazu aufgefordert den Zahler möglichst vor, spätestens sofort nach der Zugangsverweigerung darüber zu informieren und die bestehenden Gründe dafür mitzuteilen.

Zudem ist das kontoführende Institut dazu verpflichtet die FMA und den jeweiligen Drittdienstleister über die Verweigerung und deren Gründe dafür umgehend darüber zu informieren. Allenfalls hat die FMA angemessene Massnahmen zur Klärung des Misstandes zu ergreifen (vgl Art 35 Abs 4 BankG).³¹⁸

Aufgrund des Ersuchens eines liechtensteinischen Landtagsabgeordneten hinsichtlich der Klärung bezüglich der Ablehnung des Zuganges nach Art 6 Abs 3 ZDG, verwies er auf die Argumentation, dass die Anbindung an das internationale Korrespondenzbankensystem von essenzieller Notwendigkeit für den liechtensteinischen Bankensektor sei, sich jedoch die Vorschriften, besonders in Anbetracht auf neue Geschäftsmodelle, in den letzten Jahren vehement verschärft hätten. Demzufolge ist ersichtlich, dass auch die Nichtvereinbarkeit mit den Vorschriften internationaler Korrespondenzbanken als triftiger Ablehnungsgrund legitimiert ist. Dabei schreibt die Regierung ausdrücklich fest, dass es sich bei jeglicher Prüfung eines triftigen Ablehnungsgrundes immer um eine Einzelfallentscheidung handelt.³¹⁹

4. Klagerecht auf Kontozugang durch dritte Zahlungsdienstleister

Aufgrund von behaupteten Verstössen eines Zahlungsdienstleisters gegen die Vorschriften des Teil III im ZDG ist es Klageberechtigten, darunter auch dritten Zahlungsdienstleistern, möglich Klage beim Landgericht zu erheben.³²⁰ Im Hinblick auf *Open Banking* bezieht sich das Klagerecht insbesondere auf den Kontozugang für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister, welcher durch das kontoführende Institut verweigert wird, ohne dabei objektive Gründe zur Verweigerung vorlegen zu können.³²¹ Schliesslich sind kontoführende Institute nach Massgabe von Art 6 iZm Art 74 und Art 75 ZDG im Rahmen des Kontrahierungszwangs dazu verpflichtet, dritten Zahlungsdienstleistern Zugang zu den Zahlungskonten der Zahlungsdienstnutzer zu gewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich zugestimmt hat und keine gebührenden Gründe zur Verweigerung vorliegen.³²² Dabei kommt es im Falle einer grundlosen Verweigerung des Kontozugangs durch das kontoführende Institut zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des Teil III des ZDG. Daraus ergibt sich für dritte Zahlungsdienstleister in Zusammenhang mit Art 107 ZDG die Möglichkeit, Klage bei Gericht zu erheben, um somit Zugang zu

311 Vgl § 60 Abs 5 resp § 61 Abs 4 ZaDiG iVm Art 74 Abs 4 und Art 75 Abs 4 ZDG.

312 *Beesch*, Anm.1 »Jetzt mal konkret« – Die aktuellen Rechtsentwicklungen im Zuge der PSD2 5.

313 Art 4 Abs Zi 47 iVm Art 76 Abs 5 ZDG; StN 46/2019 6.

314 BuA 11/2019 62–63.

315 BuA 11/2019 62 und 102–103.

316 § 62 Abs 5 ZaDiG.

317 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 68 Abs 5 und 6 mit Art 74 Abs 2 und 3 und Art 75 Abs 2 und 3 ZDG.

318 BuA 11/2019, 62–63.

319 StN 46/2019 6–7.

320 Vgl Art 107 ZDG, *Silbernagl*, Schlichtungsverfahren nach der PSD II 216.

321 Art 107 iVm Art 6 Abs 1–2 ZDG.

322 BuA 11/2019 62–63.

Zahlungskonten gemäss Art 74 resp Art 75 ZDG zur Erbringung ihrer Zahlungsdienste zu erhalten. Im Zuge dessen räumt der Gesetzgeber Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern das Recht auf Zugang zu Zahlungskonten, im Sinne des Klagerechtes nach Art 107 ZDG, ein.³²³

C. Anforderungen an dritte Zahlungsdienstleister

Die neuen dritten Zahlungsdienstleister der PSD2 haben zur Erbringung ihrer Dienste weitreichende Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Zahlungskonten zu unternehmen. Zuallererst verlangt dies eine Bewilligung oder Registrierung bei der FMA, welche bereits im vorherigen Kapitel III näher beleuchtet wurde. Der Gegenstand dieses Kapitels widmet sich vielmehr operativen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dritten Zahlungsdiensten, wobei vorwiegend auf die datenschutzrechtliche Thematik eingegangen wird.³²⁴

1. Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung

Die Erbringung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten setzt die ausdrückliche Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers voraus.³²⁵ Dabei fügt *Raschauer* hinzu, dass Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister mit ausdrücklicher Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers das Zugriffsrecht zum Zahlungskonto des Kunden erlangen. Hierzu sind die Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Zugriff und die Verwendung der dadurch erworbenen Informationen primär einzuhalten.³²⁶ Dabei werden den dritten Zahlungsdienstleistern mit der Autorisierung Zugriffsrechte auf die Bank-Kunden-Schnittstelle gewährleistet.³²⁷ Dies hält das EuGH-Urteil in der Rechtsache C-295/18³²⁸ fest, sodass der Zahlungsvorgang nur dann als autorisiert anzusehen ist, wenn dieser durch den Zahler ausdrücklich zugestimmt wird.³²⁹ Dabei unterliegt die Zustimmung des Zahlungsvorganges einer gemeinsam vereinbarten Form zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem dritten Zahlungsdienstleister.³³⁰

Zentral ist, dass dritte Zahlungsdienstleister zum Erbringen ihrer Dienste und den dafür erforderlichen personenbezogenen Daten, diese ausschliesslich mit

Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers abrufen, verarbeiten oder speichern dürfen.³³¹ Dabei sieht dies auch die österreichische Umsetzung der PSD2 mittels ZaDiG in § 90 Abs 4 vor.³³² Jedoch merken *Duy* und *Stempkowski* hierzu an, dass es fraglich bleibt, ob die »Zustimmung«³³³ zur Dienstleistung gemäss § 90 Abs 4 ZaDiG gleichbedeutend der »Einwilligung« nach Art 6 bzw Art 9 DSGVO der »ausdrücklichen Einwilligung«³³⁴ zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufzufassen ist. Denn die PSD2 und das ZaDiG sehen eine verpflichtende Weitergabe von bestimmten personenbezogenen Daten im Sinne des XS2A vor, wodurch bei diesem Aspekt eine andere, eher wettbewerbsrechtliche Richtung als die DSGVO, verfolgt wird.³³⁵ *Gorzala* fügt hinzu, dass die ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Dienstleistung im Sinne der DSGVO *per se* keine genügende rechtliche Basis schafft und *grosso modo* zwischen den Regimen des ZaDiG und der DSGVO differenziert werden muss.³³⁶

Bezüglich der Geltung der Zustimmung nach PSD2 und der Einwilligung nach DSGVO, verfassen überraschenderweise weder die PSD2 noch die DSGVO diese sonderbare Kollision. Dabei ist dies umso bedauerlicher, da dem Datenschutz im Zusammenhang mit *Open Banking* eine wesentliche Rolle zugetragen wird. Zumindest deuten die Erwägungsgründe auf die im Zusammenhang mit der PSD2 zu sehenden Bestimmungen der DSGVO-Vorreitern RL 95/46/EG zur Verarbeitung personenbezogener Daten hin. Dem Umstand zu schulde, dass die PSD2 vor der DSGVO erlassen wurde, welche nun die RL 95/46/EG ersetzt, ist gemäss *Fletzberger* zusätzlich zur PSD2 die DSGVO zu berücksichtigen. Dabei kann die erforderliche ausdrückliche Zustimmung zur Dienstleistung nach PSD2 aus DSGVO-Sicht auf Art 6 Abs 1 lit b DSGVO gestützt werden.³³⁷

2. Umgang mit sensiblen Zahlungsdaten und Starke Kundenauthentifizierung (SCA)

Im Zuge der Erbringung von Zahlungsdiensten durch Drittdienstleister, kommen diese naturgemäss mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen des Nutzers in Kontakt. Dabei treten diese personalisierten Sicherheitsmerkmale beispielsweise im Sinne der Verfügnummer oder PIN für den *Online-Banking*-Zugang oder der TAN zur Autorisierung des Zahlungsvorganges bei

323 Art 107 iVm Art 110 Abs 2 Bst f iVm Art 6 Abs 1–2 ZDG.

324 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 296.

325 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 66 und Art 67 in Liechtenstein mit Art 74 und Art 75 ZDG umgesetzt.

326 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 4–5; Art 72 ZDG.

327 *Krepold et al*, Bankrecht 102.

328 EuGH-Urteil vom 11.04.2019, C-295/18, *Mediterranean Shipping Company (Portugal)*, ECLI:EU:C:2019:320, Rn

329 Vgl EuGH-Urteil, C-295/18, Rn 10 mit RL (EU) 2015/2366 Art 64.

330 RL (EU) 2015/2366 Art 64 Abs 1–2.

331 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 94 Abs 2 mit Art 75 Abs 2 Bst g und Art 100 Abs 2 ZDG.

332 § 90 Abs 4 iVm § 60 Abs 2, § 61 Abs 2 ZaDiG.

333 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 66 und Art 67 iVm § 90 Abs 4 ZaDiG.

334 VO (EU) 2016/679 Art 6 und Art 9; Nachfolgend abgekürzt mit DSGVO.

335 *Duy/Stempkowski*, PSD II und Datenschutz 791–792.

336 *Gorzala*, PayTechs im Open Banking 50–51.

337 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 296.

der Verwendung eines Zahlungsauslösedienstes im *E-Commerce* auf.³³⁸

Die dritten Zahlungsdienstleister haben die entsprechenden Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen, die entweder direkt in der *PSD2* iZm der DSGVO beschrieben oder in den Entwürfen für technische Regulierungsstandards³³⁹ festgelegt sind, einzuhalten.³⁴⁰ Diese Datenschutzvorschriften beziehen sich insbesondere auf das Sicherstellen sensibler Zahlungsdaten, einschliesslich der personalisierten Sicherheitsmerkmale von Zahlungsdienstnutzern, sodass diese zu keinem Zeitpunkt für andere Parteien zugänglich sind. Das aber eigentlich nur aus Gründen des Kundenschutzes und um Missbrauch vorzubeugen. Bei der Übermittlung dieser Daten ist also zusätzlich sicherzustellen, dass dafür sichere technische Kanäle verwendet werden.³⁴¹ So haben sich dritte Zahlungsdienstleister bei jedem auszulösenden Zahlungsvorgang oder jeder Datenanfrage von Kontoinformationen gegenüber dem kontoführenden Institut und im Zusammenhang mit den technischen Regulierungsstandards gemäss Art 98 Abs 1 lit d *PSD2* zu identifizieren, um dadurch einen sicheren Datenaustausch sicherzustellen.³⁴² Zudem dürfen die sensiblen Zahlungsdaten nicht von den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern gespeichert bzw angefordert werden.³⁴³ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer im Rahmen der Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste nicht als sensible Zahlungsdaten gelten.³⁴⁴

Zunächst sei klargestellt, dass sensible Zahlungsdaten gleichzeitig auch sensible Daten nach Art 9 Abs 1 DSGVO darlegen können, die zB biometrische Daten wie Face-ID, Fingerabdruck oder Iris-Scan umfassen und zur starken Kundenauthentifizierung (*SCA*)³⁴⁵ dienen.³⁴⁶ Durch den regulatorischen Einbezug der dritten Zahlungsdienstleister sind diese nunmehr zum Verlangen einer *SCA* verpflichtet.³⁴⁷ Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister haben immer dann eine *SCA* zu verlangen, wenn ein Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift oder Handlungen über einen Fernzugang ausführt, um auf diesem Wege eine Zahlung über einen

Zahlungsauslösedienst auszulösen oder Informationen über einen Kontoinformationsdienst anzufordern.³⁴⁸

Dabei haben dritte Zahlungsdienstleister im Rahmen der *SCA* vom Zahlungsdienstnutzer mindestens zwei unabhängige Merkmale aus den Bereichen Wissen (PIN), Besitz (Handy) und Inhärenz (Fingerabdruck) zu verlangen.³⁴⁹ Aufgrund dessen ist ab sofort bei jedem Anstossen einer *Online*-Überweisung oder bei jedem *Log-In* in das *Online-Banking* beispielsweise neben der Verfügernummer und dem PIN zusätzlich eine dynamische TAN zum Zugriff auf das *Online-Banking* erforderlich. Dabei stellt das dynamische TAN-Verfahren sicher, dass für jede Transaktion und Anmeldung eine neue TAN generiert wird.³⁵⁰ Eine Ausnahme der *SCA* besteht für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste nur dann, wenn die allgemeine Anforderung an die Authentifizierung nach Art 2 delVO erfüllt sind und es sich um wiederkehrende Zahlungsvorgänge³⁵¹ oder das *Online*-Abrufen von Kontostand und Umsätzen handelt und auf diese innerhalb der letzten 90 Tagen zugegriffen wurde.³⁵² In Einklang mit der Authentifizierung des Zahlungsdienstnutzers, sind von den dritten Zahlungsdienstleistern adäquate Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen, um die Integrität und Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers zu schützen. Dabei ist es den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern gestattet, sich auf das Authentifizierungsverfahren des kontoführenden Instituts zu stützen.³⁵³

3. Datenverarbeitung durch dritte Zahlungsdienstleister

Eine der meist diskutiertesten Fragen, die sich in der Praxis stellen ist, für welchen Zweck Drittdienstleister auf die Bankdaten zugreifen und diese nutzen dürfen.³⁵⁴ Insbesondere in Zeiten von *Big Data* hat der Datenzugang und die Datenverarbeitung zu einem fundamentalen Baustein für die Entwicklung zahlreicher neuer Geschäftsmodelle geführt. Diese wesentliche Veränderung im Umgang mit Daten zeigt sich bereits in multilateralen Branchen, wobei sie in der Finanzdienstleistungsbranche an besonderer Relevanz gewonnen hat.³⁵⁵ Schliesslich eröffnet eine entsprechende Datenverarbeitung die Möglichkeit, neue Geschäftsmodelle mit dem Fokus der Aufarbeitung von erlangten Daten zu errichten, die

338 Fletzberger, Open Banking und PSD2 295.

339 EBA/RTS/2017/02 8.

340 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 93.

341 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 3 lit b–g, Art 67 Abs 2 lit b–f mit Art 100 Abs 2 iVm Art 74 Abs 2 Bst b–c und Art 75 Abs 2 Bst b–c ZDG.

342 RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 3 iVm Art 97–98 Abs 1 lit d; EBA/RTS/2017/02 5.

343 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 3 lit e, Art 67 Abs 2 lit e iVm Art 74 Abs 2 Bst g und 75 Abs 2 Bst h ZDG.

344 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 4 Zi 32 iVm Art 4 Abs 1 Zi 33 ZDG.

345 Vgl Art 4 Abs 1 Zi 34 ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Art 97 Abs 4.

346 Fletzberger, Open Banking und PSD2 296.

347 RL (EU) 2015/2366 ErwGr 30.

348 Vgl Art 103 Abs 2 und 3 iVm Art 103 Abs 1 und 3 ZDG.

349 delVO (EU) 2018/389 Art 4.

350 Deutsche Bundesbank, PSD 2 [Website].

351 Vgl delVO (EU) 2018/389 Art 14 Abs 2 mit Art 10 Abs 1 lit b.

352 delVO (EU) 2018/389 Art 10.

353 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 97 mit Art 103 ZDG; EBA/RTS/2017/02 8.

354 Fletzberger, Open Banking und PSD2 298.

355 Hölzle et al, Big Data und technologiegetriebene Geschäftsmodellinnovation 355–357.

dadurch dem Nutzer einen Mehrwert schaffen.³⁵⁶ So können aufgrund starker *Daten-Ressourcen* Kundenportfolios exakter definiert und präziser segmentiert werden. Gleichzeitig können individuelle Kundenbedürfnisse besser erfasst und an den Kunden massgeschneiderte Marketingmassnahmen vollzogen werden.³⁵⁷

Vorerst ist darzulegen, dass es dem Zahlungsauslösedienstleister nicht zulässig ist weitere Daten, als es zur Erbringung seines Dienstes notwendig ist, vom Nutzer zu fordern.³⁵⁸ Demgegenüber darf der Kontoinformationsdienstleister nur auf Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und den damit verbundenen Zahlungsvorgängen nutzen. Dies umfasst Vor- und Nachname des Zahlers und gemäss *Fletzberger* auch des Zahlungsempfängers.³⁵⁹ Zudem ist es Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern untersagt, nicht dem Zwecke dienende Daten als es zur Erbringung der geforderten Zahlungsdienste notwendig ist, zu verwenden, darauf zu zugreifen oder zu speichern. Beim Kontoinformationsdienst bezieht sich diese Begrenzung nach dem gesetzlichen Wortlaut nur auf »im Einklang mit den *Datenvorschriften*«. ³⁶⁰ Dies zeigt wiederum den Klärungsbedarf zwischen der Relation von *PSD2* und *DSGVO* auf, worauf sich die europäischen Behörden *bis dato* nicht weitreichend bezogen haben.³⁶¹

In der Literatur trennen sich die Einschätzungen. Einerseits schliessen *Duy* und *Stempkowski*³⁶² die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke im Sinne der festgelegten und eindeutigen Zweckbindung gemäss Art 5 *DSGVO* kategorisch aus. Andererseits geht *Sander*³⁶³ soweit zu meinen, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Art 6 *DSGVO* von dritten Zahlungsdienstleistern für andere Zwecke weiterverarbeitet werden dürfen. Nach *Fletzberger* soll der gesetzliche Tätigkeitsumfang dritter Zahlungsdienste präziser definiert werden, um jeweilige Spielräume der Datenverarbeitung zu vermeiden. Dabei zeigt sich der Spielraum insbesondere beim hierbei relevanteren Kontoinformationsdienstleister, welcher dem Nutzer konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten mitteilt. Nach dem gesetzlichen Wortlaut umfassen Kontoinformationsdienste nicht nur die reine Übermittlung, sondern auch die Mitteilung konsolidierter Informationen über Zahlungskonten. Hierzu ist anzumerken, dass der Begriff der Konsolidierung allgemein die Zusammenfassung, Darstellung und

Verifizierung von Kontodaten darstellt, jedoch gleichzeitig auch die Analyse und Aufbereitung von Daten umfasst. Sodass der Kontoinformationsdienst nicht nur auf der Abfrage von Kontoinformationen beruht, sondern eben auch deren Analyse und Aufbereitung, ohne dabei rechtswidrig Daten für andere Zwecke³⁶⁴ zu verarbeiten. Zur Veranschaulichung zeigt *Fletzberger* an einem Beispiel auf, dass ein Dienst, der basierend auf der ausdrücklichen Zustimmung und dem Zugriff auf Zahlungskonten beispielsweise Bonitäts- oder Zahlungsverhaltensauskünfte erbringt, auch als Kontoinformationsdienst gilt.³⁶⁵

Diesbezüglich schreibt der Gesetzgeber in Art 12 Abs 4 *ZDG* hinsichtlich dem Kontoinformationsdienstleister fest, dass es diesem erlaubt ist über seinen Zahlungsdienst hinaus betriebliche und eng damit verbundenen Nebendienstleistungen zu erbringen, unter welche auch die Datenspeicherung und -verarbeitung gehört. Auf welche Art und in welchem Umfang die Datenverarbeitung personenbezogener Daten jedoch ausgeführt werden darf, ist im *ZDG* nicht weiter beschrieben.³⁶⁶ Gleichermassen eröffnet sich beim hierbei relevanteren Kontoinformationsdienstleister die Frage, ob dieser aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter nach Art 28 *DSGVO* titulierte werden kann. Dadurch würde die Datenverarbeitung personenbezogener Daten auf Basis eines Auftragsverarbeitungs-Vertrages (*AVV*) mit dem Zahlungsdienstnutzer erfolgen, in welchem unter anderem Gegenstand, Dauer, Rechte, Pflichten, Art und Zweck der Datenverarbeitung festgelegt sind.³⁶⁷

Jedoch merken *Gabauer* und *Knyrim* hierzu an, dass nicht jede wirtschaftliche Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der personenbezogenen Datenverarbeitung steht, automatisch auf eine Datenverarbeitung auf Basis eines Auftragsvertrages schliessen lässt. Erfolgt die Datenverarbeitung lediglich als Nebendienstleistung, so liegt grundsätzlich keine Auftragsverarbeitung auf Basis eines Vertrages vor.³⁶⁸ Dem Grunde nach lässt sich daraus schliessen, dass der Kontoinformationsdienstleister aufgrund seiner Datenverarbeitung als betriebliche Nebendienstleistung, nicht als Auftragsverarbeiter nach Art 28 *DSGVO* gilt und die Datenverarbeitung nicht auf Basis eines *AVV* mit dem Zahlungsdienstnutzer zu erfolgen hat.³⁶⁹

356 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 298.

357 *Brühl*, Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter 3–6.

358 RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 3 lit f.

359 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 298.

360 RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 3 lit g iVm Art 67 Abs 2 lit f.

361 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 298–299.

362 *Duy/Stempkowski*, PSD II und Datenschutz 791–792.

363 *Sander*, DS-GVO vs. PSD II 70–73.

364 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 67 Abs 2 lit f mit Art 75 Abs 2 Bst g *ZDG*.

365 Vgl *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 298–299 iVm *DSGVO* Art 5 Abs 1 lit b und Art 6.

366 Vgl Art 12 Abs 4 *ZDG* iVm RL (EU) 2015/2366 Art 18 Abs 1 lit a.

367 *DSGVO* Art 4 Zi 6 und Art 28.

368 *Gabauer/Knyrim*, Checkliste Prüfschema zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung 14–15.

369 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 18 Abs 1 lit a mit *DSGVO* Art 12 Abs 4 *ZDG* iVm Art 28.

4. Transparenz- und Informationspflichten

In Einklang mit der Revision des ZDG ist es, durch den regulatorischen Einbezug der dritter Zahlungsdienstleister, neben den Änderungen im aufsichtsrechtlichen Teil II auch zu Neuerungen von wesentlichen Transparenz- und Informationspflichten im zivilrechtlichen Teil III gekommen. Dabei geht folgendes Kapitel auf die Informationspflichten der dritten Zahlungsdienstleister im Hinblick auf *Open Banking* näher ein.

Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister haben vor jeder Zahlungsauslösung und jeder Datenabfrage von Kontoinformationen, vorvertragliche Informationspflichten gegenüber dem Zahler zu erfüllen. Mitzuteilen sind unter anderem Name und Anschrift der Hauptverwaltung, Kontaktdaten einschliesslich E-Mail-Adresse zur Erreichbarkeit, Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die Anschrift von Zweigstellen oder Agenten im EWR-Mitgliedstaat. Des Weiteren haben diese dem Zahler eine Beschreibung der grundlegenden Merkmale ihrer Dienstleistungserbringung bekannt zu geben, wobei auf die vom Zahler mitzuteilenden Kundenidentifikatoren hinzuweisen ist³⁷⁰, sodass eine sichere Zahlungsauslösung und Übermittlung der angeforderten Kontoinformationen über sichere Softwares und Kommunikationsmittel durchgeführt werden kann.³⁷¹ Gleichermassen gelten die Bestimmungen in der öRsp, geregelt in § 41 Abs 2 iVm mit § 48 ZaDiG.³⁷²

Der Kontoinformationsdienstleister kommt im Kontext der Informationspflichten im Bereich der Bestimmungen von Art 54, Art 57 und Art 58 ZDG zu regulatorischen Erleichterungen. Hierbei zeigt der Zahlungsauslösedienstleister grundsätzlich umfänglichere Informationspflichten als der Kontoinformationsdienstleister auf. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass der Kontoinformationsdienstleister ausschliesslich auf Basis eines Rahmenvertrages³⁷³ Kontoinformationsdienste erbringen kann, was bedeutet, dass zukünftige Zahlungsvorgänge im gewissen Masse bereits vorweg geregelt werden.³⁷⁴

Auch der Zahlungsauslösedienstleister kann seine Zahlungsdienste auf Basis eines Rahmenvertrages erbringen, jedoch sind Zahlungsauslösedienste auch auf Grundlage einer Einzelzahlung ausserhalb eines Rahmenvertrages zulässig, wodurch sich daraus umfänglichere (vor)vertragliche Informationspflichten erschliessen. Mit Beginn der vorvertraglichen Informati-

onspflichten hat der Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister dem Nutzer vor Erfassung eines Rahmenvertrages oder einem Vertragsangebot die in Art 55 Abs 1 sowie Art 56 ZDG geregelten Informationen unentgeltlich und rechtzeitig mitzuteilen. Erfolgt im Falle des Zahlungsauslösedienstes eine Einzelzahlung ausserhalb eines Rahmenvertrages, haben die Bestimmungen von Art 55 Abs 1 Bst b sowie Abs 2 ZDG dem Nutzer mitgeteilt zu werden.³⁷⁵ Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Zahlungsauslösedienstleister nicht dazu verpflichtet ist, Informationen dem Nutzer zugänglich zu machen, wenn der Zahlungsauftrag für eine Einzelzahlung über ein rahmenvertraglich organisiertes Zahlungsinstrument übermittelt wurde und Informationen bereits auf Basis eines Rahmenvertrages zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und einem anderen Zahlungsdienstleister mitgeteilt wurden.³⁷⁶

Zusätzlich hat der Zahlungsauslösedienstleister dem Zahler über die folgenden Informationen und Vertragsbedingungen zu unterrichten, sofern diese für eine zweckentsprechende Dienstleistungserbringung wesentlich sind. Unter anderem ist der Zahler darüber zu informieren, in welcher Form und Verfahrensweise die Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrages bzw. Widerrufs der Zustimmung gemäss Art 72 und Art 88 ZDG zu erteilen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorganges neben dem Zahlungsempfänger auch durch den Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden kann. Zudem folgt eine Begründung, ab wann ein Zahlungsauftrag als eingegangen³⁷⁷ gilt, wodurch das Konto erst ab diesem Zeitpunkt belastet werden darf und sich daraus die maximale Ausführungsfrist der auszuführenden Zahlungsdienste ergibt.³⁷⁸

Beide Zahlungsdienstleister haben dem Nutzer die Vertragsbedingungen für eine zweckentsprechende Dienstleistungserbringung mitzuteilen. Im Falle des Zahlungsauslösedienstleisters hat dieser dem Nutzer zusätzlich unmittelbar nach Auslösung des Zahlungsauftrages Informationen über die Bestätigung der Auslösung, Referenz, Betrag, zu entrichtende Entgelte und jede weitere mit dem Zahlungsvorgang verbundene Information zu übermitteln. Zusätzlich hat er nach Auslösung des Zahlungsauftrages dem kontoführenden Institut des Zahlers die Referenz zur Identifikation des Zahlungsvorganges zugänglich zu machen.³⁷⁹ Im Falle schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle haben Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister die FMA unmittelbar darüber zu informieren. Gleichermassen ist auch der Zahlungsdienstnutzer über den Vorfall und die

370 Art 55 Abs 1–2 iVm Art 56 Abs 1 Bst b Zi 1 ZDG.

371 Art 55 Abs 1 iVm Art 56 Abs 1 Bst b Zi 1 ZDG.

372 § 41 Abs 2 iVm § 48 ZaDiG.

373 Bruns. Zahlungsdienstlerahmenvertrag, Gabler Banklexikon [Website].

374 Art 4 Abs 1 Zi 30 ZDG iVm Art 54, Art 55, Art 56 und Art 61 ZDG.

375 Art 54–56 ZDG.

376 Art 54 iVm Art 55 Abs 2 ZDG.

377 Art 86 ZDG iVm § 72 ZaDiG.

378 Art 56 iVm Art 72 Abs 3–4 ZDG.

379 Vgl Art 57 Bst a-f iVm Art 58 ZDG iVm § 42 iVm § 43 ZaDiG.

daraus schliessenden Massnahmen zu informieren, sofern die finanzielle Situation des Zahlungsdienstnutzers dadurch negativ beeinflusst werden könnte.³⁸⁰ Dabei gilt für die dritten Zahlungsdienstleister die Informationspflicht, den Zahlungsdienstnutzer über die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens im Falle eines Beschwerdefalles zu unterrichten und diese Information in umfassender und klarer Form auf der Website und in den Vertragsbedingungen miteinzubeziehen.³⁸¹ Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Informationen und Vertragsbedingungen dem Zahler jederzeit nach Art 62 ZDG kostenlos zugänglich zu machen und Änderungen oder Kündigungen des Vertrages mitzuteilen sind.³⁸²

In Hinsicht auf Schutz- und Abhilfemassnahmen sind dem Zahler Informationen zur Beschreibung des Einsatzes sicherer Verfahren in Betrugsfällen oder Sicherheitsrisiken durch den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister zu vermitteln. Im Falle schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle haben dritte Zahlungsdienstleister die FMA unmittelbar darüber zu informieren. Gleichermassen ist auch der Zahler über den Vorfall und die daraus schliessenden Massnahmen zu informieren, sofern die finanzielle Situation des Zahlers dadurch negativ beeinflusst werden könnte.³⁸³

Darüber hinaus ist anzugeben, in welchem Falle es zur Haftung des Zahlers gemäss Art 82 ZDG kommt und wie und in welchem Zeitraum der Zahler nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge nach Art 79 ZDG anzuzeigen hat. Damit einhergehend beziehen sich die Informationen zur Haftungsregelung bei nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgelösten Zahlungsvorgängen oder Zugängen zu Zahlungskontoinformationen freilich auch auf den dritten Zahlungsdienstleister selbst.³⁸⁴ Nicht zuletzt ist der Zahler über den Rechtsbehelf und den Hinweis über das aussergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren³⁸⁵ zu unterrichten. Dabei sind die Informationen hinsichtlich der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens klar und umfassend auf der Website des dritten Zahlungsdienstleisters zugänglich zu machen sowie in den Vertragsbedingungen miteinzuziehen.³⁸⁶

D. Anforderungen an den Technischen Infrastrukturdienstleister

Gemäss der Einordnung des Technischen Dienstleisters in die Ausnahmebestimmung des Geltungsbereiches

im ZDG, gelten nur die in Art 3 Abs 1 Bst f ZDG deklarierten Bestimmungen bezüglich des Rechts zur Erbringung von unterstützenden Technischen Diensten für Zahlungsdienstleister. Aufgrund dieser Legalausnahme sind dem Technischen Dienstleister durch das ZDG keine weiteren Rechte und Pflichten auferlegt als in Art 3 Abs 1 Bst f ZDG beschrieben.

Im Rahmen der Unterstützung des Technischen Dienstleisters bei der Erbringung von Zahlungsdiensten, ist es ihm unter anderem erlaubt die Datenverarbeitung und -speicherung vorzunehmen. Dabei ist das Ergreifen von vertrauensbildenden Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre und den personenbezogenen Daten notwendig.³⁸⁷ Zusätzlich ist ihm neben der Zurverfügungstellung von Kommunikationsnetzen, die Durchführung von Nachrichten- und Instanzauthentifizierung zur Unterstützung des Zahlungsdienstes beim Authentifizierungsverfahren gewährt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Technische Dienstleister zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers erhält, mit Hilfe derer er sich Zugang zu den Zahlungskonten beschaffen könnte. Dies würde die Schwelle der Technischen Dienstleistungstätigkeit überschreiten und keine Unterstützung von Zahlungsdiensten mehr darstellen, sondern selbst zu einer Einordnung als Zahlungsdienstleister und damit neu definierten Rechten und Pflichten führen.³⁸⁸

Freilich hat der Technische Dienstleister auch Datenschutzpflichten zu erfüllen, die jedoch dem gleichwohl bedeutenden zivilrechtlichen Bereich zuzuschreiben sind und im Rahmen dieser Abgrenzung nach dem ZDG keine weitere Berücksichtigung finden.

E. Zur Abgrenzung des XS2A im Drittdienstleister-Triangle

Folgendes Kapitel legt sein Augenmerk speziell auf die neu definierten zivilrechtlichen Rechte und Pflichten für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister im Hinblick auf *Open Banking*. Basierend auf dem XS2A, wird insbesondere das Zugriffsrecht auf online-zugängliche Zahlungskonten als zivilrechtliche Neuerung im ZDG näher beleuchtet. Aufgrund dessen, dass dem Technischen Dienstleister durch seine Legalausnahme *per se* keine zivilrechtlichen Rechte und Pflichten mittels Teil III des ZDG auferlegt werden, erfolgt die Abgrenzung speziell auf Basis des XS2A in Zusammenhang mit Art 3 Abs 1 Bst f ZDG.

In Verbindung mit den zivilrechtlichen Rechten und Pflichten dritter Zahlungsdienstleister, stellt das Zugriffs-

³⁸⁰ Art 102 Abs 1 ZDG.

³⁸¹ Art 56 Abs 1 Bst d iVm Art 106 Abs 6–7 ZDG.

³⁸² Vgl Art 56 Abs 1 Bst b, c, e iVm Art 50 Abs 1 ZDG.

³⁸³ Art 102 Abs 1 iVm Art 56 ZDG.

³⁸⁴ Art 56 Abs 1 Bst d iVm Art 57 ZDG.

³⁸⁵ *Silbernagl*, Schlichtungsverfahren nach der PSD II 205–210.

³⁸⁶ Art 106 Abs 6–7 iVm Art 108 ZDG.

³⁸⁷ Art 3 Abs 1 Bst f ZDG; DSGVO ErwGr 97.

³⁸⁸ *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7.

recht auf *Online*-Zahlungskonten eines der zentralsten Abgrenzungsmerkmale zum Technischen Dienstleister dar. Zwar unterstützt der Technische Dienstleister den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister bei der Erbringung von Zahlungsdiensten, jedoch ohne dabei Zugriff auf die Zahlungskonten zu erlangen oder in den Besitz der Kundengelder zu kommen. Freilich kommen auch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister per Definition nie in den Besitz der Kundengelder, jedoch werden ihnen durch die ausdrückliche Zustimmung³⁸⁹ des Zahlungsdienstnutzers, Zugriffsrechte auf bezeichnete *Online*-Zahlungskonten zur Zahlungsdiensterbringung eingeräumt.

Gleichermassen ist von den dritten Zahlungsdienstleistern sicherzustellen, dass der Technische Dienstleister zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die personalisierten Sicherheitsmerkmale³⁹⁰ des Zahlungsdienstnutzers erhält, wodurch er Zugang zum Zahlungskonto erhalten würde. Dies ist insbesondere in Rücksicht zu nehmen, wenn Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung vom Zahlungsdienstnutzer verlangen und der Technische Dienstleister das Authentifizierungsverfahren zum Schutz der Privatsphäre technisch begleitend unterstützt.³⁹¹

Im Falle des Zugriffs des Technischen Dienstleisters auf Zahlungskonten, würde dieser die Schwelle seiner Tätigkeitsbefugnis gänzlich überschreiten und *ex lege* aus der Legalausnahme nach Art 3 Abs 1 Bst f ZDG herausfallen, wobei es zur sofortigen Einstufung als Zahlungsdienstleister und den sich daraus entfaltenden zivilrechtlichen Rechten und Pflichten kommt. Die konkrete Einstufung als Zahlungsdienstleister³⁹² hängt von Art und Umfang der Überschreitung ab und ist im jeweiligen Typenvergleich im Einzelfall zu betrachten. Dabei bezieht sich dieser Typenvergleich nach dem am nächsten liegenden Zahlungsdienstleister. Hat der Technische Dienstleister beispielsweise durch den Zugriff zu Zahlungskonten überwiegend typenähnliche Merkmale im Rahmen des Kontoinformationsdienstleisters aufgezeigt, so wird er als dieser eingeordnet *vice versa*.³⁹³

Zwischenergebnisse

Im Rahmen der Abgrenzung der zivilrechtlichen Neuerungen im ZDG, die insbesondere im Hinblick auf *Open Banking* die Zugriffsrechte der neuen Zahlungsdienstleister umfassen, ist es zu folgenden Ergebnissen

gekommen. Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern werden durch die ausdrückliche Einwilligung des Zahlungsdienstnutzers im Zusammenhang mit XS2A, Zugriff auf die bezeichneten *Online*-Zahlungskonten gewährt, sodass der Kunde explizit darüber entscheidet wer Zugang zu seinem Zahlungskonto erhält und somit zu einem stark kundenorientierten Ansatz zurückgeführt wird. Dabei kommt es regelrecht zu einer Zusammenarbeit der Banken und den neuen Zahlungsdienstleistern, die zu Gunsten des Kunden bei der Erbringung ihrer Zahlungsdienste nunmehr gemeinsam im Zuge des *Open Banking* agieren.

Hinsichtlich der Abgrenzung der neuen Zahlungsdienstleister vom Technischen Dienstleister, zeigt der Gesetzgeber seine strikte Haltung insbesondere durch die klare Ausklammerung der dritten Zahlungsdienste von den Diensten des Technischen Dienstleisters, sodass zu keinem Zeitpunkt eine parallele Ausübung von dritten Zahlungsdiensten und den Technischen Diensten möglich ist. Knackpunkt stellt insbesondere der Zugriff auf Zahlungskonten dar, wodurch automatisch eine Ausklammerung von den Technischen Diensten und der folgenden Ausklammerung aus der Ausnahmebestimmung gemäss Art 3 Abs 1 Bst f ZDG erfolgt.

Im Einzelfall ist es von grundlegender Bedeutung, dass der Technische Dienstleister gegenüber dem Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zahlungsvorganges Kontrolle über die transferierenden Kundengelder hat und insbesondere zu keinem Zeitpunkt Zugang zu *Online*-Zahlungskonten erlangt. Dieses Faktum hinsichtlich dem Zugangsverbot zu Zahlungskonten stellt neben der Ausklammerung seitens der PSD2 und des ZDG eine fundamentale Komponente der Abgrenzung von den dritten Zahlungsdienstleistern und dem Technischem Dienst dar.³⁹⁴

F. Exkurs: Zivilrechtliche Haftungsregelungen im Drittdienstleister-Triangle

Abschliessend wird zur Vollständigkeit ein Exkurs in die zivilrechtlichen Haftungsregelungen der neuen Drittdienstleister im Drittdienstleister-Triangle gewagt. Damit soll ein Einblick in die zivilrechtliche Haftungsregelung im Falle von unautorisierten Zahlungsvorgängen bzw Zugängen zu Kontoinformationen gewährt werden. Hierzu ist festzuhalten, dass die ausgearbeiteten zivilrechtlichen Haftungsregelungen lediglich zur Vollständigkeit des Themengebietes dienen und aufgrund des vorgegebenen Rahmens keine umfassende zivilrechtliche Haftungsanalyse umfassen.

389 Art 6 iVm Art 74, Art 75 Abs 2 Bst a ZDG.

390 Art 4 Abs 1 Zi 29 ZDG.

391 Art 74 Abs 2 Bst b, Art 75 Abs 2 Bst b ZDG.

392 Vgl Art 2 Abs 2 Bst d ZDG iVm RL (EU) 2015/2366 Anhang 1 Abs 7.

393 Art 3 Abs 1 Bst f iVm Art 74 Abs 2 iVm Art 72 Abs 1 ZDG; *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7.

394 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8.

1. Unautorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgang

In Anbetracht der Totalrevision des ZDG, ist es durch den regulatorischen Einbezug des Zahlungsauslösedienstleisters zu einer Stärkung des Verbraucherschutzes gekommen. Zuvor wurde der Zahlungsauftrag entweder vom Zahler oder vom Zahlungsempfänger ausgelöst, wodurch sich eine Vielzahl von Rechtsfragen hinsichtlich Zeitpunkt des Zahlungsauftragseinganges, Zuständigkeitsbereich oder Erstattungspflicht ergaben.³⁹⁵ Durch den nunmehr zwischengeschalteten Zahlungsauslösedienstleister soll es insbesondere zur Risikominimierung von unautorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen kommen.³⁹⁶ Das fortfolgende Kapitel wird sich dabei in aller Kürze der Haftungsregelung des Zahlungsauslösedienstleisters nach dem ZDG widmen.

a. Aussehenverhältnis: Erstattungspflicht des kontoführenden Instituts

Erfolgt nach Massgabe von Art 81 ZDG ein Zahlungsvorgang ohne Autorisierung des Zahlers und geht die Auslösung des Zahlungsvorgangs über einen Zahlungsauslösedienstleister vonstatten, so ergeben sich für den Kunden grundsätzlich zwei involvierte Fehlerquellen bestehend aus dem kontoführenden Institut und dem Zahlungsauslösedienstleister. Dabei stellt das kontoführende Institut den primären Ansprechpartner für den Zahler da und haftet im ersten Schritt für unautorisierte Zahlungsvorgänge. Folglich eröffnet sich damit eine unverzügliche Erstattungspflicht für das kontoführende Institut gegenüber dem Zahler, sodass diesem sofort bzw. spätestens bis Ende des folgenden Geschäftstages der unautorisierte Betrag erstattet werden muss.³⁹⁷ Dies hält der fLOGH auch in einem Entscheid fest, wobei sich dies aus Art 80 f ZDG ergebe.³⁹⁸ Dabei basiert diese Auffassung der primären gesetzlichen Risikoverteilung, insbesondere auf der Leitentscheidung des öOGH 4 Ob 179/02f. Hierbei fasst der öOGH zusammen, dass im Falle eines unautorisierten Zahlungsauftrages der Schaden grundsätzlich von der Bank erlitten wird und es zu keiner Abwälzung auf den Kunden kommt.³⁹⁹

Von der Erstattungspflicht ist nur dann abzusehen, wenn dem kontoführenden Institut berechtigte Gründe

für einen Betrug vorliegen, wobei dies der FMA umgehend unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu berichten ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich dem kontoführenden Institut ein Schadensersatzanspruch, aufgrund der unverzüglichen Erstattungspflicht, gegenüber dem Zahler eröffnen kann. Dabei haftet der Zahler dann voll für die gesamten Verluste, wenn dies auf eine betrügerische oder vorsätzliche Handlung oder auf eine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung nach Art 77 ZDG zurückzuführen ist.⁴⁰⁰ Eine grobe fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht zeigt sich beispielsweise auch in einem Entscheid des fLOGH, in dem ein Computer nicht vor Zugriffen unbefugter Dritter geschützt wurde, sodass es Dritten möglich war, betrügerische Zahlungsaufträge über E-Mail ausführen zu lassen.⁴⁰¹ Zusätzlich hält der österreichische Gesetzgeber in § 66 ZaDiG fest, dass die sichere Verwahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale oder die Umstände des Verlustes oder Diebstahls des Zahlungsinstruments, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Zahlers zu prüfen sind, um eine grobe Fahrlässigkeit und den daraus entstehenden Schadensersatzanspruch der Bank zu beurteilen.⁴⁰²

Jedoch gilt der Schadensersatzanspruch zulasten des Zahlers nur dann, wenn vom kontoführenden Institut eine starke Kundenauthentifizierung verlangt wurde und der Tatbestand auf ein Verschulden des Zahlers zurückzuführen ist. Hierzu trifft den Zahler bei leichtem Verschulden eine Schadensübernahme von maximal CHF 50, wenn der unautorisierte Zahlungsvorgang aufgrund des unbemerkbaren Verlustes oder Diebstahls des Zahlungsinstruments erfolgte oder auf eine missbräuchliche Verwendung zurückzuführen ist. Ist kein Verschulden seitens des Zahlers erkennbar, so entfällt dem kontoführenden Institut auch der Schadensersatzanspruch.⁴⁰³

Gleichermassen gilt die Haftungsregelung bei fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen, die durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurden.⁴⁰⁴ Der EuGH hält dies in der Rechtssache C-480/18 fest, sodass es zu einer unverzüglichen Erstattung des fehlerhaft ausgeführten Betrages des kontoführenden Instituts gegenüber dem Zahler kommt.⁴⁰⁵ Dies ist wiederum nur dann gültig, wenn der Zahlungsauslösedienstleister

395 Koziol, Rechtsfolgen der fehlerhaften Durchführung eines Zahlungsauftrags 330–331.

396 Raschauer, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7.

397 Emmenegger, Zahlungsverkehr 106–107 iVm Art 81 Abs 3–6, Art 82 ZDG; § 67 Abs 3 ZaDiG; Mader, Gesetzgebungsmonitor Zahlungsdienstegesetz 131.

398 fLOGH Urteil 03 CG.2016.302 LES 2018 38 vom 1.12.2017 Rn 9.4.

399 öOGH 4 Ob 179/02f SZ 2002/153 vom 19.11.2002, S. 21.

400 Vgl Emmenegger, Zahlungsverkehr 106–107 mit Art 81 Abs 3–6, Art 82 ZDG.

401 fLOGH Urteil 04 CG.2014. 354, LES 2019 30/1 vom 11.12.2018 Rn 10.8.

402 § 63, § 66 ZaDiG.

403 Vgl Mader, Gesetzgebungsmonitor Zahlungsdienstegesetz 131; Emmenegger, Zahlungsverkehr 106–107 iVm Art 81 Abs 3–6, Art 82 ZDG.

404 Art 97, Art 98, Art 80 Abs 2 ZDG.

405 EuGH-Urteil vom 02.04.2020, C-480/18, PrivatBank, ECLI:EU:C:2020:274, Rn 11.

nachweisen kann, dass der Zahlungsauftrag beim kontoführenden Institut eingegangen ist und nicht durch ein Verschulden innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs verursacht wurde. Ansonsten geht die Haftungsregelung ins Innenverhältnis über, das den Regressanspruch nach Art 98 ZDG in Erwägung zieht und im folgenden Kapitel erläutert wird.⁴⁰⁶

b. Innenverhältnis: Regressanspruch des kontoführenden Instituts

Gemäss Art 98 ZDG kann das kontoführende Institut im Innenverhältnis der Haftungsregelung Regress auf den Zahlungsauslösedienstleister nehmen. Dieser Regressanspruch⁴⁰⁷ findet insbesondere dann Anwendung, wenn im zweiten Schritt ersichtlich ist, dass der unautorisierte Zahlungsvorgang innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Zahlungsauslösedienstleisters erfolgte und damit der Zahlungsauslösedienstleister dafür haftet. Dabei hat dieser dem kontoführenden Institut unverzüglich die für die Erstattung gezahlten Beträge oder entstandenen Verluste, einschliesslich des Betrages des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, zu entschädigen.

Im Falle der Bestreitung eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges, hat der Zahlungsauslösedienstleister gemäss Art 80 Abs 2 ZDG nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches authentifiziert, ordnungsgemäss aufgezeichnet und nicht aufgrund von technischen Mängeln seines Zahlungsauslösedienstes beeinträchtigt wurde. Im Falle des Regressanspruches schafft dies für den Zahlungsauslösedienstleister positive Anreize seine Tätigkeit zu dokumentieren, um sich zum eigenen Schutz vor jeweiligen Regressansprüchen zu behüten.⁴⁰⁸

Durch den Regressanspruch ergibt sich für das kontoführende Institut zwar eine Möglichkeit der Schadenabwälzung, jedoch bleibt im Innenverhältnis das Insolvenzrisiko des Zahlungsauslösedienstes weiter bestehen. Dabei soll dieses Risiko durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder anderen gleichartigen Garantie gemindert werden. Weist der Zahlungsauslösedienstleister über keine Berufshaftpflichtversicherung oder andere angemessene Garantie nach Art 8 Bst u ZDG zur Deckung von Haftungsverpflichtungen auf, so wird dies aus aufsichtsrechtlicher Sicht von der FMA, vorausgesetzt der Tatbestand ist nicht in der Zuständigkeit der Gerichte, mit einer Übertretung von bis zu CHF 100.000 bestraft.⁴⁰⁹

2. Unautorisierter oder betrügerischer Zugang zu Zahlungskontoinformationen

Im Falle einer unautorisierten oder betrügerischen Zahlungskontoinformationsabfrage hat der Kontoinformationsdienstleister nachzuweisen, dass er zu jedem Zeitpunkt eine starke Kundenauthentifizierung vom Kunden verlangt hat. Verlangt der Kontoinformationsdienstleister keine starke Kundenauthentifizierung und führt dies zu unautorisierten oder betrügerischen Zugängen zu Kontoinformationen oder deren unbefugten Nutzung, so hat der Kontoinformationsdienstleister jeglichen finanziellen Schaden zu tragen. Gleichzeitig hat der Kunde seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen und im Falle eines Verlustes, Diebstahls oder missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments sofort dem Kontoinformationsdienstleister mitzuteilen. Dabei hat der Kunde für sein leichtes Verschulden Schäden von höchstens CHF 50 zu übernehmen. Die Haftung des Zahlers gilt dann als ausgeschlossen, wenn der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments nicht vom Kunden bemerkt wurde. Die gesamten finanziellen Schäden trägt der Kunde im Falle eines unautorisierten Zugangs zu Zahlungskontoinformationen dann, wenn er betrügerisch oder vorsätzlich gehandelt hat oder seine Sorgfaltspflicht grob nach Art 77 ZDG verletzt hat.⁴¹⁰

3. Tätigkeitsübertritt durch den Technischen Infrastrukturdienstleister

Der Technische Dienstleister ist aufgrund seiner Einordnung in den Geltungsbereich der Ausnahmebestimmung nach Art 3 Abs 1 Bst f ZDG grundsätzlich von den Haftungsregelungen des ZDG ausgenommen.⁴¹¹ Freilich soll aber berücksichtigt werden, dass im Falle einer Überschreitung seiner Tätigkeit, dies stets in einem Vergehen gemäss Art 109 ZDG resultieren kann. Dies ist vor allem dann begründet, wenn er in den Besitz der transferierenden Kundengelder kommt oder Zugang zu Zahlungskonten erhält und daraus einer Zahlungsdiensttätigkeit nach Art 2 Abs 2 ZDG nachgehen würde, die wohlbemerkt eine Bewilligung oder Registrierung bei der FMA bedarf. Diese Überschreitung des Tätigkeitsbereiches würde ein Vergehen nach Art 109 Abs 1 Bst b ZDG belegen, wodurch die rechtswidrige Tätigkeitsausübung von Zahlungsdiensten ohne vorzuweisende Bewilligung oder Registrierung bei der FMA vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem

406 Art 97, Art 98, Art 80 Abs 2 ZDG.

407 Art 98 ZDG.

408 Art 81 Abs 3–6 iVm Art 80 Abs 2 Bst a-c, Art 82, Art 98 Abs 1 ZDG; *Emmenegger*, Zahlungsverkehr 106–

409 Art 106 Abs 2 Bst d Zi 1 iVm Art 8 Bst u ZDG; *Emmenegger*, Zahlungsverkehr 107.

410 Art 75 Abs 2 Bst d iVm Art 77 Bst b-c iVm Art 82 ZDG; *Deutsche Bundesbank*, PSD 2.

411 Art 3 Abs 1 Bst f ZDG.

Jahr oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen bestraft wird.⁴¹²

V. Fazit

Die Vorschriften zur revidierten *PSD2* sind am 12. Januar 2016 in Kraft getreten und eröffnen *in praxi* fundamentale Veränderungen in der Banklandschaft. Dabei ist dies insbesondere auf die Forcierung zum *Open Banking* durch den europäischen Gesetzgeber zurückzuführen.⁴¹³ Diese Forcierung trifft vor allem kontoführende Zahlungsinstitute, die nunmehr dazu verpflichtet sind, dritten Zahlungsdienstleistern Zugang zu den jeweiligen *Online-Zahlungskonten (XS2A)* zu gewähren, sofern dies durch den Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich eingewilligt wird. Dabei handelt es sich bei den neuen Drittdienstleistern der *PSD2*, um die nunmehr regulatorisch einbezogenen dritten Zahlungsdienstleister, Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister, sowie dem erfassten Technischen Infrastrukturdienstleister, welcher jedoch ausserhalb des Zahlungsdienstregimes agiert. Demgemäss fällt der Technische Infrastrukturdienstleister nach Art 3 Abs 1 Bst f ZDG in die Ausnahmebestimmung des Geltungsbereiches des ZDG.⁴¹⁴ Aus dem Grund, dass der Technische Dienstleister mit dem Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister eine gemeinsame Schnittmenge⁴¹⁵ bildet, nahm sich die vorliegende Bachelorthesis der Frage an, warum eine Abgrenzung der neuen Drittdienstleister der *PSD2* im Hinblick auf *Open Banking* von Notwendigkeit ist.

Mit Hinblick auf das ausgeführte Kapitel II.D entzieht *Open Banking*, durch die Öffnung der Bankeninfrastruktur, Grossbanken ihre Monopolstellung. Dadurch soll vor allem auch der Risikoverbund zwischen Grossbanken und Staaten, im Sinne des Staaten-Banken-Nexus, aufgelockert werden. Dabei stellt speziell letztere das zentralste Ziel der Europäischen Bankenunion dar, um zukünftig aus den Konsequenzen der Finanzkrise 2008/09 zu lernen. Dabei merkt *Ossig* in Kapitel II.D.5 an, dass das Engagement seitens der EU-Kommission zur Lockerung des Staaten-Banken-Nexus von grundlegender Bedeutung für das zukünftige Wirtschafts- und Finanzsystem ist. Speziell wenn vor Augen gehalten wird, dass einer der Hauptintentionen und Ziele der *PSD1* und der *PSD2*, die Verbesserung und Stärkung des europäischen Finanzbinnenmarktes darstellt, wobei sich der

Staaten-Banken-Nexus als fundamentales Hindernis erweist.⁴¹⁶

Zudem ist stets zu berücksichtigen, dass der Staaten-Banken-Nexus die Bankenauswahl aus Sicht der Bankkunden von Grunde auf verändert hat. Dabei ist es, durch die Monopolstellung seitens der Grossbanken, zu einer fundamentalen Entfernung vom ursprünglichen Bild eines kundenorientierten Ansatzes bei der Bankenauswahl gekommen.⁴¹⁷ In Kontrast zu dieser Entfernung, soll *Open Banking* wieder zurück zum ursprünglich kundenorientierten Ansatz führen, indem Banken nunmehr die Monopolstellung auf ihre Bankinfrastruktur und -daten entzogen wird. Diese Grundintention griff der europäische Gesetzgeber mittels der *PSD2* auf, die durch die Forcierung zum *Open Banking* dem Zahlungsdienstnutzer das ausdrückliche Recht einräumt, neue Drittdienste im Zusammenhang mit online zugänglichen Zahlungskonten zu nutzen.⁴¹⁸

Nunmehr werden die dritten Zahlungsdienstleister in den aufsichtsrechtlichen Bereich aufgenommen, wodurch sich neue aufsichtsrechtliche, wie auch zivilrechtliche Rechte und Pflichten eröffnen. Dabei tritt im Hinblick auf *Open Banking* insbesondere das Zugriffsrecht auf online-zugängliche Zahlungskonten (*XS2A*) für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister in den Vordergrund. Der Technische Infrastrukturdienstleister hingegen, unterstützt die dritten Zahlungsdienstleister lediglich bei der Erbringung ihrer Zahlungsdienste, ohne dabei selbst ein Zahlungsdienstleister zu sein.

In Bezug auf die nationale Umsetzung der *PSD2* im ZDG, brachte die Abgrenzung innerhalb des Drittdienstleister-Triangle in den Kapiteln III und IV zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber explizit eine Abgrenzung der neuen Drittdienstleister vorsieht. Dabei zeigt sich die strikte Haltung des Gesetzgebers in der konkreten Ausklammerung der Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste von den Technischen Infrastrukturdiensten nach Art 3 Abs 1 Bst f ZDG. Diese Ausklammerung ist dahingehend von Notwendigkeit, dass damit eine parallele Ausübung von dritten Zahlungsdiensten nach Art 2 Abs 2 Bst d und e ZDG und Technischen Diensten zu keinem Zeitpunkt möglich ist.

Zentraler Abgrenzungspunkt stellt dabei der Besitz von Kundengeldern und der Zugriff zu Zahlungskonten dar⁴¹⁹, sodass beispielsweise die gleichzeitige Ausübung

412 Art 109 Abs 1 Bst b iVm Art 3 Abs 1 Bst f ZDG.

413 RL (EU) 2015/2366 Art 116.

414 Vgl *Gorzala*, PayTechs im Open Banking 46 mit Art 74, Art 75, Art 3 Abs 1 Bst f ZDG.

415 Vgl RL (EU) 2015/2366 Art 3 lit j und Art 3 Abs 1 Bst f ZDG; *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8.

416 *Ossig*, Bankenverband sieht Verflechtung von Staaten und Banken skeptisch [Website]; RL (EU) 2015/2366 ErwGr 5.

417 *Chai*, Sonderthema China: Ansprüche der Generation Z an ein modernes Banking – Ein Vergleich zwischen China und Deutschland 115–117.

418 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 295.

419 *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8.

von dritten Zahlungsdiensten und Technischen Diensten für den Technischen Dienstleister obsolet wird, sobald er in den Besitz von Kundengeldern kommt oder Zugriff auf *Online*-Zahlungskonten erhält. Denn damit kommt es automatisch zu einer gesetzlichen Ausklammerung des Technischen Dienstleisters von der Legal Ausnahme nach Art 3 ZDG und Einordnung als Zahlungsdienstleister. Freilich kommen auch die neuen Zahlungsdienstleister nie in den Besitz von Kundengeldern, jedoch erhalten diese im Rahmen der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers Zugriffsrechte auf Zahlungskonten.⁴²⁰

Im Zusammenhang mit dem *XS2A* ist eine der meist diskutiertesten Fragen, die sich in der Praxis stellen, für welchen Zweck dritte Zahlungsdienstleister auf die Bankdaten zugreifen und diese nutzen dürfen.⁴²¹ Dabei wird in Kapitel IV.C.3 darauf verwiesen, dass es Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern grundsätzlich untersagt ist, nicht dem Zwecke dienende Daten, als es zur Erbringung der geforderten Zahlungsdienste notwendig ist, zu verwenden, darauf zu zugreifen oder zu speichern. Beim Kontoinformationsdienstleister bezieht sich diese Begrenzung nach dem gesetzlichen Wortlaut auf »im Einklang mit den *Datenvorschriften*«. ⁴²² Dies eröffnet jedoch Klärungsbedarf zwischen der Relation von *PSD2* und DSGVO, worauf sich die europäischen Behörden *bis dato* nicht weitreichend bezogen haben.⁴²³ In der Literatur trennen sich die Einschätzungen. Einerseits schliessen *Duy* und *Stempkowski*⁴²⁴ die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke im Sinne der festgelegten und eindeutigen Zweckbindung gemäss Art 5 DSGVO kategorisch aus. Andererseits geht *Sander*⁴²⁵ soweit zu meinen, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Art 6 DSGVO von dritten Zahlungsdienstleistern auch für andere Zwecke weiterverarbeitet werden dürfen. Nach *Fletzberger* soll der gesetzliche Tätigkeitsumfang dritter Zahlungsdienstleister präziser definiert werden, um somit jeweilige Spielräume der Datenverarbeitung zu vermeiden.⁴²⁶

Abschliessend ergeben sich aus der vorliegenden Arbeit weitere Fragen, denen sich zukünftige Forschungsarbeiten annehmen könnten. Diese umfassen unter anderem datenschutzrechtliche Rechtsfragen bezüglich der Kollision der *PSD2* und der DSGVO in Bezug auf die

Datenverarbeitung durch dritte Zahlungsdienstleister, insbesondere durch den hierfür relevanteren Kontoinformationsdienstleister. Zudem eröffnet sich damit die Frage, ab wann ein Kontoinformationsdienstleister die Schwelle der Datenverarbeitung als Nebendienstleistung überschreiten würde und folglich, aufgrund der Datenverarbeitung als Hauptdienstleistung, als Auftragsverarbeiter eingestuft werden würde. Aus haftungsrechtlicher Perspektive ergeben sich zudem zivilrechtliche Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Abhandlung der Haftungsregelungen bei unautorisierten, nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführungen von Zahlungsvorgängen durch den Zahlungsauslösedienstleister. Gleichermassen widmet sich die haftungsrechtliche Frage beim Kontoinformationsdienstleister im Falle von unautorisierten oder betrügerischen Zugängen oder Nutzungen von Zahlungskontoinformationen. Diese zivilrechtlichen Haftungsregelungen verlangen eine umfassende zivilrechtliche Haftungsanalyse, die hiermit Anlass für weitere Forschungsarbeiten bieten könnten.

Zu guter Letzt ist im abschliessenden Schlussgedanken festzuhalten, dass *Open Banking* einen grundlegenden Umbruch in der Bankwirtschaft darstellt, der von einer kundenzentrierten Dynamik umfasst ist. Damit wurde den neuen Drittdienstleistern wie auch Kunden eine neue Rolle mit neuen Rechten zugetragen. Dabei zeigt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung im Drittdienstleister-Triangle, insbesondere in der gemeinsamen Schnittmenge der neuen Zahlungsdienstleister und des Technischen Infrastrukturdienstleisters.

420 Vgl Art 2 Abs 2 Bst d und e, Art 3 Abs 1 Bst f, Art 74, Art 75 ZDG iVm *Raschauer*, Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« 7–8.

421 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 298.

422 RL (EU) 2015/2366 Art 66 Abs 3 lit g iVm Art 67 Abs 2 lit f.

423 *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 298–299.

424 *Duy/Stempkowski*, PSD II und Datenschutz 791–792.

425 *Sander*, DS-GVO vs PSD II 70–73.

426 Vgl *Fletzberger*, Open Banking und PSD2 298–299 mit DSGVO Art 5 Abs 1 lit b und Art 6.

Korrespondenz:
Irma Kessler,
Studentische Mitarbeiterin am
Propter Homines Lehrstuhl für Bank- und
Finanzmarktrecht,
Universität Liechtenstein,
Mail: kesslerirma@gmail.com.

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph	PIN	Personal Identification Number
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	PSD1	Payment Service Directive 1
Abl	Amtsblatt der Europäischen Union	PSD2	Payment Service Directive 2
Abs	Absatz	PwC	PricewaterhouseCoopers
AG	Aktiengesellschaft	resp	respektive
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zeitschrift)	RL	Richtlinie
Art	Artikel	Rn	Randnummer
API	Application Programming Interface	Rspr	Rechtsprechung
AVV	Auftragsverarbeitungs-Vertrag	RTS	Regulatory Technical Standard
BankG	Bankengesetz	Rz	RandZier
BKR	Bank- und Kapitalmarktrecht (Zeitschrift)	S	Seite(n)
Bst	Buchstabe	SA	Portugiesische Aktiengesellschaft (Sociedade anónima)
BuA	Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein	SCA	Strong Customer Authentication
CB	Compliance Berater (Zeitschrift)	sic!	Zeitschrift zum Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
CHF	Schweizer Franken	SPWR	Spektrum des Wirtschaftsrechts (Zeitschrift)
delVO	Delegierte Verordnung	SRM	Single Resolution Mechanism
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung	SSM	Single Supervisory Mechanism
DSM	Digital Single Market	StN	Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtensteins
EBA	European Banking Authority	SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
EG	Europäische Gemeinschaft	SZ	Sammlung Zivilrecht
ErwGr	Erwägungsgrund	TAN	Transaktionsnummer
EuGH	Europäischer Gerichtshof	US	United States
EU	Europäische Union	VnB	Vernehmlassungsbericht der Regierung Liechtenstein
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	vgl	vergleiche
EZB	Europäische Zentralbank	VO	Verordnung
fLOGH	fürstlicher Oberster Gerichtshof	VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
FMA	Finanzmarktaufsicht	WL	Wegleitung
FMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz	XS2A	Open Access bzw Access-To-Account
Hrsg	Herausgeber	ZaDiG	Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 (Zahlungsdienstegesetz 2019 – ZaDiG 2018), BGBl. I Nr 17, 2018
InTeR	Innovations- und Technikrecht (Zeitschrift)	zB	zum Beispiel
iVm	in Verbindung mit	ZDG	Gesetz über Zahlungsdienste – Liechtensteinisches Zahlungsdienstegesetz, LGBL. Nr 213, 2019
iZm	im Zusammenhang mit	ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
jusIT	Juristische Zeitschrift für IT-Recht, Rechts-information und Datenschutz	ZFR	Zeitschrift für Finanzmarktrecht
Kap	Kapitel	Zi	Ziffer
lit	litera		
LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung		
LGBL	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt		
LLB	Liechtensteinische Landesbank		
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung		
MBS	Multi Bank Standard		
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)		
Nr	Nummer		
OGH	Oberster Gerichtshof		
ÖBA	Österreichisches BankArchiv (Zeitschrift)		
öOGH	österreichischer Oberster Gerichtshof		
öRsp	österreichische Rechtsprechung		

▶

Quellenverzeichnis

Literatur

- Abdin, Nura.* Die Abschaffung des kostenlosen Girokontos: Eine empirische Analyse, in *Jäger, Lars (Hrsg)* (Norderstedt; Books on Demand Verlag, 2018) S. 1–97.
- Ambos, Björn.* Internationales Forschungs- und Entwicklungsmanagement (Wiesbaden; Springer Gabler, 2002).
- Baisch, Rainer/Weber, Rolf H.* 1. Teil/1ère Partie: Rechtsentwicklung in der Europäischen Union und die Schweiz/Le développement du droit européen et la Suisse – Entwicklungen im europäischen Finanzmarkt in *Epiney, Astrid/Hehemann, Lena (Hrsg)*, Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht/Annuaire suisse de droit européen 2017/2018 (Zürich; Schulthess Juristische Medien AG, 2018) S. 181–201.
- Bartholmes, Nina et al.* PwC-Studie: Outsourcing in der Finanzindustrie Trends und Herausforderungen für Banken, Dienstleister und FinTechs, 2018 [<https://www.pwc.de/de/finanzdienstleistungen/pwc-sourcing-survey-2018.pdf>]; aufgerufen am 05.03.2020].
- Beesch, Anna-Maria.* Anm 1 »Jetzt mal konkret« – Die aktuellen Rechtsentwicklungen im Zuge der PSD2, in *Beesch, Anna-Maria/Meder, Stephan (Hrsg)*, Anmerkungen¹¹, jurisPR-BKR (2019) S. 1–9.
- Bleher, Simon.* Open Banking: Eine elementare Grundlage für offene Geschäftsmodelle und Ecosysteme vom 08.03.2019 [<https://ccecosystems.news/open-banking-eine-elementare-grundlage-fuer-offene-geschaeftsmodelle-und-ecosysteme>]; aufgerufen am 11.03.2020].
- Bouazza, Miriam/Schad, Peter.* Zweite Zahlungsdienste-Richtlinie: Erlaubnispflicht von Kontoinformations- und Zahlungsauslösediensten in IT Finanzmagazin vom 14. Juni 2019 [<https://www.it-finanzmagazin.de/zahlungsdienste-psd2-erlaubnispflicht-kontoinformation-zahlungsausloesedienste-90629>]; aufgerufen am 08.05.2020].
- Bramberger, Markus.* Payment Services Directive II: Regulatorik im Zahlungsverkehr vor dem Hintergrund von FinTechs und Open Banking (Wiesbaden; Springer Gabler, 2019).
- Brodsky, Laura/Oakes, Liz.* Data sharing and open banking, 2017 [<https://www.mckinsey.it/sites/default/files/data-sharing-and-open-banking.pdf>]; aufgerufen am 27.02.2020].
- Brühl, Volker.* Banking 4.0 – strategische Herausforderungen im digitalen Zeitalter, in *Brühl, Volker/Dorschel, Joachim (Hrsg)*, Praxishandbuch: Digital Banking (Wiesbaden; Springer Gabler, 2017) S. 3–12.
- Chai, Ni.* Sonderthema China: Ansprüche der Generation Z an ein modernes Banking – Ein Vergleich zwischen China und Deutschland, in *Seidel, Marcel (Hrsg)*, Banking & Innovation 2018/2019: Ideen und Erfolgskonzepte von Experten für die Praxis. Mit Sonderteil China (Wiesbaden; Springer Gabler, 2019) S. 115–134.
- Deloitte.* Wie Open Banking die Finanzbranche transformiert: Disruption in der Finanzwelt – eine unaufhaltsame globale Bewegung [<https://www2.deloitte.com/de/de/pages/financial-services/articles/open-banking.html>]; aufgerufen am 24.02.2020].
- Duy, Johannes/Stempkowski, Phillip.* PSD II und Datenschutz Wofür dürfen Zahlungsdienstleister die Daten ihrer Kunden verwenden? in *ÖBA* 2018, Heft 11, S. 791–796.
- Ehtechami, Parnijan Tina.* Robo-Advisor(y) in Deutschland in *Kutschke, Torsten/Müller, Stefan (Hrsg)*, InTeR 2019, S. 118–121.
- Emmenegger, Susan.* PSD2 Eckpunkte und Relevanz für Schweizer Finanzdienstleister, in *Emmenegger, Susan (Hrsg)*, Zahlungsverkehr – Schweizerische Bankrechtstagung 2018 (Basel; Helbing Lichtenhahn Verlag, 2018), S. 17–66 [https://www.sbt.unibe.ch/e728111/e736949/e753177/02a_SBT18-Tagungsband-mit-Titelei.pdf]; aufgerufen am 05.12.2019].
- Finken, Silke.* Neue Geschäftsmodelle durch Open und Contextual Banking: Von PSD2 zum Ökosystem, 13. Dezember 2019 [<https://www.der-bank-blog.de/geschaeftsmodelle-open-banking/strategie/37659092/>]; aufgerufen am 11.03.2020].
- Fletzberger, Bernd.* Der geänderte Anwendungsbereich der PSD2 bzw des ZaDiG 2018 in *ZFR* 2018/162, Heft 7, S. 325–331.
- Fletzberger, Bernd.* Open Banking und PSD2 – Zugriff auf Zahlungskonten durch dritte Zahlungsdienstleister in *ZFR* 2019/127, Heft 6, S. 294–298.
- Früh, Alfred.* Datenzugangsrechte-Rechtsrahmen für einen neuen Interessenausgleich in der Datenwirtschaft, in *Amstutz, Marc et al (Hrsg)* Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht sic! 2018, S. 521–539.
- Früh, Andreas.* Kap 3 Der Einfluss technischer Entwicklungen auf das private Bankrecht, in *Mülbert, Peter/Früh, Andreas/Seyfried, Thorsten (Hrsg)*, Bank- und Kapitalmarktrecht⁵. (Köln; Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 2019), Rn 1.28–1.38.
- Gabauer, Claudia/Knyrim, Rainer.* Checkliste Prüfschema zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung in *Dako* 2019/8, Heft 1, S. 14–16.
- Gehring, Agnieszka.* Das Gespenst des europäischen Staaten-Banken-Nexus, Flossbach von Storch. Köln: Research Institute, 2019. [https://www.flossbachvonstorch-researchinstitute.com/fileadmin/user_upload/RI/Studien/files/studie-190416-das-gespenst-des-europaeischen-staaten-banken-nexus.pdf]; aufgerufen am 09.03.2020].
- Gillé, Svenja/Popović, Tobias/Fromme, Stefan.* Digitale Transformation durch FinTechs am Beispiel digitaler Plattformen für Schuldscheindarlehen, in *Lochmahr, Andrea et al (Hrsg)*, Digitalen Wandel gestalten Transdisziplinäre Ansätze aus Wissenschaft und Wirtschaft (Wiesbaden; Springer Gabler, 2019), S. 89–99.
- Gischer, Horst/Herz, Bernhard/Menkhoff, Lukas.* Geld, Kredit und Banken⁴ (Berlin, Heidelberg; Springer Gabler, 2020).
- Gorzala, Jeannette.* PayTechs im Open Banking: Chancen und aktuelle Herausforderungen in *ÖBA* 2020, Heft 1, S. 46–52.
- Gorzala, Jeannette.* FinTech-Kreditinstitute: Regulatorischer Fokus im Konzessionserteilungsverfahren in *ÖBA* 2019, Heft 1, S. 50–56.
- Grundmann, Wolfgang/Rathner, Rudolf.* Bankwirtschaft, Rechnungswesen und Steuerung, Wirtschafts- und Sozialkunde² (Wiesbaden; Springer Gabler, 2012).
- Hiß, Stefanie/Nagel, Sebastian.* Ratingagenturen zwischen Krise und Regulierung², Band 5 von Wirtschaftssoziologie (Baden-Baden; Nomos Verlag, 2019).

- Hölzle Katharina et al.* Big Data und technologiegetriebene Geschäftsmodellinnovation, in *Schallmo et al (Hrsg)* Digitalen Transformation von Geschäftsmodellen (Wiesbaden; Gabler Verlag, 2017) S. 355–374.
- Huß, Paul.* Der Weg zur Europäischen Bankenunion vor dem Hintergrund der großen Finanz- und Staatsschuldenkrise (Hamburg; disserta Verlag, 2015).
- Kasper, Beate/Kielhorn, Heike/Schönermark, Matthias.* Digitale Transformation als strategische Herausforderung, in *Pfannstiel, Mario et al (Hrsg)*, Consulting im Gesundheitswesen Professional Services als Gestaltungsimperative der Unternehmensberatung (Wiesbaden; Springer Gabler, 2019) S. 79–102.
- Kirchhof, Doreen.* Die Krise der Europäischen Währungsunion im Kontext der amerikanischen Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings (Hamburg; Diplomica Verlag, 2013).
- Klug, Helga.* Die Finanzkrise 2008 im Unbewussten: Über die Ökonomie des Seelenlebens in Zeiten der Krise, Sigmund Freud Privat Universität Wien (Wiesbaden; Springer Fachmedien, 2020).
- Knöpfle et al.* Die Zukunft der Banken – Wie neue Geschäftsmodelle Banken grundlegend verändern, in *Tewes, Stefan/Niestroj, Benjamin/Tewes, Carolin (Hrsg)*, Geschäftsmodelle in die Zukunft denken Erfolgsfaktoren für Branchen, Unternehmen und Veränderer (Wiesbaden; Springer Gabler, 2020) S. 131–148.
- Koziol, Helmut.* Die Rechtsfolgen der fehlerhaften Durchführung eines Zahlungsauftrags nach dem Zahlungsdienstegesetz in ÖBA 2014, S. 330–337.
- Korschinowski, Sven.* Open Banking und PSD2: Verstehen und umsetzen Ein neues Banking-Zeitalter [<https://klardenker.kpmg.de/digital-hub/open-banking-und-psd2-verstehen-und-umsetzen/>]; aufgerufen am 17.03.2020].
- Krepold, Hans-Michael et al.* Bankrecht: Konto – Zahlungsverkehr – Darlehensvertrag – Kreditsicherheiten – Übungsklausuren² (München; Verlag Franz Vahlen, 2018).
- Krimphove, Dieter.* Überblick über die derzeit bestehende zivil- und aufsichtsrechtliche Normierung von Fintechs, in *Krimphove, Dieter (Hrsg)*, Rechtliche Grundlagen moderner Finanztechnologien¹ (Stuttgart; Schäffer-Poeschel Verlag, 2019), S. 35–82.
- Kuhles, Birgit.* Interkulturelles Management westlicher Banken in Südostasien: Analyse und Konzept am Beispiel von Singapur, Malaysia und Vietnam¹ (Wiesbaden; Springer Fachmedien, 2013).
- Kunz, Jens H.* Die neue Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II): Regulatorische Erfassung »Dritter Zahlungsdienstleister« und anderer Leistungsanbieter – Teil 1 in CB 2016, S. 416–420.
- Lehmann, Matthias.* Grundriss des Bank- und Kapitalmarktrechts (Heidelberg; C.F Müller Verlag, 2016).
- Linardatos, Dimitrios.* Automatisierte Finanzentscheidungen im Finanzwesen am Beispiel der Robo Advisory in InTeR 2017, S. 216–219.
- Linardatos, Dimitrios.* Teil 1. Recht des Zahlungsverkehrs K. Online-Banking, V. Einschaltung von Drittdienstleistern, in *Schmidt, Karsten (Hrsg)*, Münchner Kommentar zum HGB⁴, Band 6, Bankvertragsrecht (München, Verlag Vahlen, 2019), Rn 1–330.
- Löffelholz, Josef.* Die Geschichte der Banken (Wiesbaden; Gabler Verlag, 1952).
- Mader, Peter.* Gesetzgebungsmonitor: Zahlungsdienstegesetz 2018 in jusIT 2018/49, Heft 4, S.130–131.
- Mai, Heike.* PSD 2, Open Banking und der Wert personenbezogener Daten, Deutsche Bank Research. Frankfurt am Mai: EU-Monitor digitale Ökonomie und struktureller Wandel, 19. Juni 2018 [http://www.zbw.eu/econis-archiv/bitstream/handle/11159/2824/PSD_2>,_Open_Banking_und_der_Wert_personenbezogener.PDF?sequence=1>; aufgerufen am 05.12.2019].
- MaiFarth, Michael.* PSD II – Was verändert sich? [<https://blogs.pwc.de/risk/allgemein/psd-ii-was-veraendert-sich/947/>;> aufgerufen am 08.05.2020].
- Massoc, Elsa.* Banks, power, and political institutions: the divergent priorities of European states towards »too-big-to-fail« banks: The cases of competition in retail banking and the banking structural reform in Cambridge University Press, Business and Politics 2020, Vol 22 (1), S.135–160.
- Micheler, Albrecht F.* Anreizunverträglichkeiten im öffentlich-rechtlichen Bankensystem, in *von Delhaes-Günther, Dietrich/Vollmer, Uwe/Hartwig, Karl-Hans (Hrsg)*, Monetäre Institutionenökonomik, Band 67 von Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft (Oldenbourg; De Gruyter Verlag, 2016) S. 161–196.
- Ossig, Christian.* Bankenverband sieht Verflechtung von Staaten und Banken skeptisch vom 24. Mai 2018 [<https://bankenverband.de/newsroom/presse-infos/bankenverband-verflechtung-staaten-banken-skeptisch/>;> aufgerufen am 04.03.2020]
- PayPal.* Vorteile von PayPal [<https://www.paypal.com/at/webapps/mpp/what-is-paypal->;> aufgerufen am 08.05.2020].
- Raschauer, Nicolas.* Zur Abgrenzung von Zahlungsauslösedienst und »technischem Infrastrukturdienst« – dargestellt am Beispiel des geplanten liechtensteinischen Zahlungsdienstegesetzes in SPWR 2018, Heft 1, S. 1–10.
- Reiser, Nina.* Ist der Bankbegriff im Lichte aktueller technologischer Entwicklungen noch zeitgemäss? in *Rusch, Arnold F. (Hrsg)*, AJP 2018, S.811–824.
- Renker, Clemens.* Banken waren gestern Szenario für eine neue Welt der Finanzen, IFME-Institut, Bramberg. Dezember 2019 [https://ifme-institut.de/wp-content/uploads/2020/01/IFMEpaper2019-12_Banken_waren_gestern.pdf->; aufgerufen am 11.03.2020].
- Ritter, Volkmar.* Liechtenstein Group Trust (LGT): Spezialist im internationalen Private Banking, in *Bach, Volker/Österle, Hubert (Hrsg)*, Customer Relationship Management in der Praxis: Erfolgreiche Wege zu kundenzentrierten Lösungen (Berlin, Heidelberg; Springer-Verlag, 2013), S. 169–186.
- Rudorfer, Franz.* Newline: Basler Ausschuss – Konsultation betreffend Auswirkungen von FinTechs auf die Bankenbranche in ÖBA 2018, Heft 1, S. 1–12.
- Sander, Stefan.* DS-GVO vs. PSD II: Was dürfen die Betreiber von Kontoinformationsdiensten? in BKR 2019, Heft 2, S. 66–76.
- Schäfer, Andreas.* Das öffentlich-rechtliche Bankensystem: Bestandsaufnahme, Rechtfertigung und aktuelle

Probleme, Universität Heidelberg (Frankfurt; Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften, 2015).

Schenck, Markus. Herausforderungen der europäischen Finanzindustrie, in *Rolfes, Bernd/Wessling, Holger (Hrsg), Complexity Kills – Banken im Dickicht von Regulierung und verkrusteten Strukturen* (Wiesbaden; Springer Gabler, 2020) S. 69–82.

Schmitz, Christopher. Wie Open Banking die Beziehungen im Bankwesen verändert [https://www.ey.com/de_de/open-banking/wie-open-banking-die-beziehungen-im-bankwesen-veraendert]; aufgerufen am 19.02.2020].

Silbernagl, Rainer. Das Schlichtungsverfahren nach der PSD II unter Einbeziehung der aussergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen samt zivilprozessualen Aspekten im neuen Zahlungsdienstegesetz Liechtenstein in *SPWR 2019*, S. 205–219.

Späth, Peter. Strategische Vertriebswegeplanung von Universalbanken (Wiesbaden; Springer-Verlag, 2013).

Temelkov, Zoran. Fintech firms opportunity or threat for banks? in *International Journal of Information, Business and Management* 2018, Vol 10 (1), [http://ijibm.elitehall.com/IJIBM_Vol10No1_Feb2018.pdf]; aufgerufen am 14.03.202].

Terlau, Matthias. Die zweite Zahlungsdienste-richtlinie – zwischen technischer Innovation und Ausdehnung des Aufsichtsrechts in *ZBB 2016*, S. 122–137.

Tewes, Stefan/Niestroj, Benjamin/Tewes, Carolin. Geschäftsmodelle in die Zukunft denken Erfolgsfaktoren für Branchen, Unternehmen und Veränderer (Wiesbaden; Springer Gabler, 2020).

Thiele, Frank et al. Open Banking und dessen Auswirkungen auf die Organisationsmodelle von Banken [<https://www2.deloitte.com/de/de/pages/financial-services/articles/open-banking-und-auswirkungen-auf-organisationsmodelle.html>]; aufgerufen am 17.03.2020].

Thiele, Frank et al. Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD2) – ein strategischer Wendepunkt?, 2017 [[https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/Deloitte_Richtlinie%20über%20Zahlungsdienste%20\(PSD2\).pdf](https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/Deloitte_Richtlinie%20über%20Zahlungsdienste%20(PSD2).pdf)]; aufgerufen am 07.11.2019].

Tichy, Gunther. Die Staatsschuldenkrise: Ursachen und Folgen in *WIFO 2011*, S. 197–810 [https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=43196&mime_type=application/pdf]; aufgerufen am 13.05.2020].

Uwer, Dirk. Outsourcing digitaler Funktionen in *ZHR 2019*, Heft 2–3, S. 154–168.

Urschitz, Johannes. Dritte Zahlungsdienstleister – Regulierung eines Graubereichs bei Onlinezahlungen [<https://www.recht-viennull.com/allgemein/dritte-zahlungsdienstleister-regulierung-eines-graubereichs-bei-onlinezahlungen/>]; aufgerufen am 06.12.2019].

Ullrich, Mathias. Die neue Welt der Banken: Kapitel: FinTech und Digitales Banking – what's next? (Wiesbaden; Springer Gabler, 2015).

Wölfling, Dirk/Moormann, Jürgen/Svatopluk Alexander. BearingPoint-Studie über Cash-Management und Zahlungsverkehr vom Dezember 2015 in Zusammenarbeit mit der *Frankfurt School of Finance & Management* [https://www.bearingpoint.com/files/Cash_Management.pdf?hash=dad3037498a249688b896c833e7d57f3a8d09703ace0f3b9>b9>; aufgerufen am 02.03.2020].

www.bearingpoint.com/files/Cash_Management.pdf?hash=dad3037498a249688b896c833e7d57f3a8d09703ace0f3b9>b9>; aufgerufen am 02.03.2020].

Weber, Rolf H. Führen die neuen Technologien zur Disruption der Finanzmarktregulierung? in *von der Crone et al (Hrsg), SZW 2018*, S. 684–695.

Weber, Rolf H. Teil II: Finanzmarktrecht/a) Finanzmarktregulierung/Systemstabilität: Neue Herausforderungen durch die Digitalisierung der Geschäftsmodelle, in *Weber, Rolf H. et al (Hrsg), Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts Festschrift für Hans Caspar von der Crone zum 60. Geburtstag* (Zürich; Schulthess Juristische Medien, 2017), S. 405–420.

Weber, Rolf H./Baisch, Rainer. Entwicklungen im europäischen Finanzmarktrecht – MiFID, PRIIP, IDD, PSD und andere Akronyme, in *Epiney/Hehemann (Hrsg), Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht 2016/2017* (Zürich; Schulthess Juristische Medien, 2017), S. 431–451.

Zahrte, Kai. Neuerungen im Zahlungsdiensterecht in *NJW 2018*, Heft 6, S. 337–341.

Zimmermann, Rebecca/Westermann, Arne. Omnichannel-Retailing – Kundenorientierte Verknüpfung der Online- und Offline- Kanäle, in *Terstiege, Meike (Hrsg), Digitales Marketing – Erfolgsmodelle aus der Praxis* (Wiesbaden; Springer Gabler, 2020), S. 3–16.

Rechtsquellen

Liechtenstein

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, *LGBI 2018* Nr 383.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 165/2019 vom 14. Juni 2019 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [https://www.llv.li/files/srk/rd19_237_ref-ewr-165-2019.pdf]; aufgerufen am 01.05.2020].

FMA-Wegleitung 2019/8 – Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts, 2019 [<https://www.fma-li.li/files/list/fma-wegleitung-2019-8.pdf>]; aufgerufen am 04.12.2020].

Gesetz vom 06. Juni 2019 über Zahlungsdienste – Liechtensteinisches Zahlungsdienstegesetz (ZDG), *LGBI 2019* Nr 213.

Landtagsprotokoll vom 08. November 2019 zum Beschluss Nr. 165/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (»PSD2«)) (Nr. 110/2019), Traktandum 29 [[https://lp.rechtportal.li/default.aspx?lpid=684&id=9414&typ=eintrag&backurl=mode%3dsuche%26krit%3d1%26txt%3dBeschlusses%2bNr.%2b165%252f2019%2bdes%2bGemeinsamen%2bEWR-Ausschusses%2b\(Richtlinie%2b\(EU\)%2b2015%252f2366%2b2015%2b%25c3%25bcber%2b&txt=Beschluss%2bNr.%2b165%2019%2bdes%2bGemeinsamen%2bEWR-Ausschusses%2b\(Richtlinie%2b\(EU\)%2b2015%2366%2b2015%2b%25c3%25bcber%2b&sh=resulttag08_11_2019-9414](https://lp.rechtportal.li/default.aspx?lpid=684&id=9414&typ=eintrag&backurl=mode%3dsuche%26krit%3d1%26txt%3dBeschlusses%2bNr.%2b165%252f2019%2bdes%2bGemeinsamen%2bEWR-Ausschusses%2b(Richtlinie%2b(EU)%2b2015%252f2366%2b2015%2b%25c3%25bcber%2b&txt=Beschluss%2bNr.%2b165%2019%2bdes%2bGemeinsamen%2bEWR-Ausschusses%2b(Richtlinie%2b(EU)%2b2015%2366%2b2015%2b%25c3%25bcber%2b&sh=resulttag08_11_2019-9414)]; aufgerufen am 19.04.2020].

Österreich

Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 (Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018), BGBl I 2018 Nr 17.

Europa

Payment Service Directive 2-Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Text von Bedeutung für EWR), ABl L 2015/337, S. 35.

Verordnung (EU) Nr 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB, ABl L 2013/287, S. 63.

Verordnung (EU) Nr 468/2014 vom 16.4.2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17), ABl L 2014/141, S. 1.

Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl L 2009/302, S. 1.

Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (Text von Bedeutung für den EWR), ABl L 2018/69, S.23.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl L 2016/199, S. 1.

Rechtsprechungsverzeichnis**Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein (fLOGH)**

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
OGH	11.12.2018	04 CG.2014.354	LES 2019/30
OGH	1.12.2017	03 CG.2016.302	LES 2018/38

Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich (öOGH)

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
OGH	26.11.2019	4 Ob 207/19y	wbl 2020/16
OGH	19.11.2002	4 Ob 179/02f	SZ 2002/153

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Gericht	Datum	Aktenzeichen
EuGH	02.04.2020	C-480/18 (<i>PrivatBank</i>)
EuGH	08.05.2019	C-450/17 P (<i>Landeskreditbank Baden-Württemberg/EZB</i>)
EuGH	11.04.2019	C-295/18 (<i>Mediterranean Shipping Company (Portugal)</i>)
EuGH	04.10.2018	C-191/17 (<i>ING-DiBa Direktbank Austria</i>)

Weitere Quellen**Liechtenstein**

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Erlass eines Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze vom 29. Januar 2019, 2019/11.

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Beschluss Nr 165/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (»PSD2«) 01. Oktober 2019, 2019/110.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Zahlungsdiensterichtlinie: Förderung von Innovationen im Zahlungsverkehr [<https://www.fma-li.li/de/regulierung/regulierungsprojekte/zahlungsdiensterichtlinie-forderung-von-innovationen-im-zahlungs-verkehr.html>]; aufgerufen am 04.12.2020].

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Freier Dienstleistungsverkehr und Zweigstellen von liechtensteinischen Banken oder Wertpapierfirmen [<https://www.fma-li.li/de/aufsicht/bereich-banken/banken-und-wertpapierfirmen/freier-dienstleistungsverkehr-und-zweigstellen-von-liechtensteinischen-banken-oder-wertpapierfirmen.html>]; aufgerufen am 24.03.2020].

Liechtensteinische Landesbank, Traditionsreichste Bank in Liechtenstein – Die LLB-Geschichte [<https://www.llb.li/de/ueber-uns/geschichte>]; aufgerufen am 05.05.2020].

Liechtensteinische Landesbank, Erfolgsrechnung der LLB AG, Vaduz im LLB-Geschäftsbericht 2019 [http://berichte.llb.li/2019/geschaeftsbericht/servicesseiten/downloads/files/jahresrechnung_llb_ag_llb_gb19.pdf]; aufgerufen am 04.05.2020].

Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend den Erlass eines Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen, 2019, Nr 46.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über Zahlungsdienste (Zahlungsdienstegesetz-ZDG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze vom 17. November 2017, LNR 2017-865.

Österreich

Finanzmarktaufsicht Österreich, EU-Pass für Kreditinstitute, Versicherungen und Wertpapierfirmen [<https://www.fma.gv.at/glossar/eu-pass-fuer-kreditinstitute-versicherungen-und-wertpapierfirmen/>]; aufgerufen am 03.04.2020].

Finanzmarktaufsicht Österreich, Technische Dienste [<https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintechnavigator/technische-dienste/>]; aufgerufen am 22.04.2020].

Österreichische Nationalbank, Einheitlicher Aufsichtsmechanismus [<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-aufsichtsmechanismus.html>]; aufgerufen am 12.05.2020].

Österreichische Nationalbank, Einheitlicher Aufsichtsmechanismus [<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-aufsichtsmechanismus.html>]; aufgerufen am 12.05.2020].

Deutschland

Bundesfinanzministerium Deutschland, Einfach erklärt: Was ist Basel III? [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach_erklaert/2010-11-04-einfach-erklart-basel-III-alternativversion.html]; aufgerufen am 29.03.2020].

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Finanzthemen [<https://www.jugend-und-finanzen.de/alle/finanzthemen/wirtschaft-und-banken/das-bankensystem-in-deutschland>]; aufgerufen am 02.04.2020].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, FIDOR Bank AG München Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 (veröffentlicht vom Bundesanzeiger Verlag) [<https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>]; aufgerufen am 05.05.2020].

Bundesministerium für Finanzen, Fragen und Antworten zu Basel III [<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2012-10-18-basel-drei-faq.html>]; aufgerufen am 13.05.2020].

Bundeszentrale für politische Bildung, Öffentliche Unternehmen [<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202081/oeffentliche-unternehmen>]; aufgerufen am 26.03.2020].

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU: September 2019, Berlin/Brüssel, 31.10.2019.

Deutsche Bundesbank, PSD 2 [<https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/psd2/psd2-775434>]; aufgerufen am 24.03.2020].

Fidor Bank, PSD2 für Kooperationspartner [<https://www.fidor.de/psd2-fur-privat-und-geschaeftskunden>]; aufgerufen am 05.05.2020].

Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe [<https://www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/sicherungssystem.html>]; aufgerufen am 27.03.2020].

Freshfields Bruckhaus Deringer, Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services

Directive II – PSD II), 22.10.2015 [http://knowledge.freshfields.com/de/Germany/r/1307/die_zweite_zahlungsdiensterichtlinie_payment_services]; aufgerufen am 16.11.2019].

Statistisches Bundesamt, Jahresgutachten 2018/2019: Banken- und Kapitalmarktunion entschiedener Vorantreiben. In: Vor wichtigen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen, 2018 [https://www.wiwi.uni-wuerzburg.de/fileadmin/12010100/2018/JG2018-Gesamt_01-11.pdf]; aufgerufen am 10.03.2020].

Schweiz

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme (Basel; Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, 2010) [https://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf]; aufgerufen am 29.03.2020].

Schweizerische Bankiervereinigung, Open Banking, Februar 2020 [<https://www.swissbanking.org/de>]; aufgerufen am 03.03.2020].

Teambeträge CC Ecosystems, Open Banking ist die Voraussetzung für die Formung neuer Geschäftsmodelle [<https://ccecosystems.news/open-banking-ist-die-voraussetzung-fuer-die-formung-neuer-geschaeftsmodelle/>]; aufgerufen am 11.03.2020].

Europa

Europäische Kommission, Regulating credit rating agencies [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/managing-risks-banks-and-financial-institutions/regulating-credit-rating-agencies_de]; aufgerufen am 09.03.2020].

EBA/GL/2019/02 vom 25.02.2019 Leitlinien zu Auslagerungen, 25.02.2019 [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2761380/5546a705-bff2-43eb-b382-e5c7bed3a2bc/EBA%20revised%20Guidelines%20on%20outsourcing_DE.pdf]; aufgerufen am 18.04.2020].

EBA/GL/2017/08 vom 12.09.2017 Leitlinien zu den Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen Garantie gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366, 12.09.2017 [[https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/1956339/2fb50fe9-7bbc-47d9-940b-06b8dc712481/Guidelines%20on%20PII%20under%20PSD2%20\(EBA-GL-2017-08\)_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/1956339/2fb50fe9-7bbc-47d9-940b-06b8dc712481/Guidelines%20on%20PII%20under%20PSD2%20(EBA-GL-2017-08)_DE.pdf)]; aufgerufen am 18.04.2020].

EBA/GL/2017/09 vom 08.11.2017 Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind, 08.11.2017 [<https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2015792/13adb068-7e69-40c5-a8b7-69a7d374e536/Guidelines%20on%20Authorisations%20of%20Payment>

%20Institutions%20(EBA-GL-2017-09)_DE.pdf>; aufgerufen am 18.04.2020].

EBA/RTS/2017/02 vom 23.02.2017 Final Report Draft Regulatory Technical Standards on Strong Customer Authentication and common and secure communication under Article 98 of Directive 2015/2366 (PSD2), 23.02.2017 [<https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/1761863/314bd4d5-ccad-47f8-bb11-84933e863944/Final%20draft%20RTS%20on%20SCA%20and%20CSC%20under%20PSD2%20%28EBA-RTS-2017-02%29.pdf>]; aufgerufen am 13.04.2020].

EZB, Pressemitteilung vom 14. September 2018 Zahlungsverkehrsstatistik für das Berichtsjahr 2017, [<https://www.bundesbank.de/resource/blob/759704/e78ff297d47684043fdfe48d48a418d8/mL/2018-09-14-zahlungsverkehrsstatistik-download.pdf>]; aufgerufen am 11.04.2020].

Lexika

Berwanger, Jörg. Aktiengesellschaft (AG) [<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/aktiengesellschaft-ag-27889>]; aufgerufen am 26.03.2020].

Bruns, Patrick. Zahlungsdiensterahmenvertrag [<https://www.gabler-banklexikon.de/definition/zahlungsdiensterahmenvertrag-70521>]; aufgerufen am 18.05.2020].

Staub-Ney, Nadine. Öffentliche Banken [<https://www.gabler-banklexikon.de/definition/oeffentliche-banken-60203?redirectedfrom=60224>24>]; aufgerufen am 18.05.2020].

Waschbusch, Gerd. Staaten-Banken-Nexus in Gabler Banklexikon [<https://www.gabler-banklexikon.de/definition/staaten-banken-nexus-99663>]; aufgerufen am 29.03.2020].

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: *Outsourcing* von Prozessen und Aktivitäten in der Finanzindustrie
- Abbildung 2: Ökosystem *Open Banking*
- Abbildung 3: Fundamentale Akteure im *Open Banking* und digitalen Ökosystem
- Abbildung 4: Drittdienstleister-*Triangle*
- Abbildung 5: Tätigkeitsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters
- Abbildung 6: Bewilligungsverfahren des Zahlungsauslösedienstleisters in Liechtenstein
- Abbildung 7: Tätigkeitsbereich des Kontoinformationsdienstleisters
- Abbildung 8: Registrierungsverfahren des Kontoinformationsdienstleisters in Liechtenstein